

Datum

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)

A Problem

Durch die Föderalismusreform I sind der Strafvollzug, insbesondere der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe sowie der Untersuchungshaftvollzug in das ausschließliche Gesetzgebungsrecht der Länder überantwortet worden. Hiervon hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber bereits durch Schaffung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) vom 20. November 2007 und durch das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW) vom 27. Oktober 2009 Gebrauch gemacht.

Bedauerlicherweise ist es der rot-grünen Landesregierung auch mehr als drei Jahre nach dem Regierungswechsel im Mai 2010 nicht gelungen, einen Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen. Nordrhein-Westfalen zählt damit zu den wenigen Bundesländern, die bis heute über kein eigenes Landesstrafvollzugsgesetz verfügen. Bis zum Inkrafttreten einer landesrechtlichen Regelung gilt im nordrhein-westfälischen Erwachsenenstrafvollzug daher weiterhin das Strafvollzugsgesetz des Bundes. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit vollzuglicher Grundsätze in Nordrhein-Westfalen ist dieser Zustand unbefriedigend.

B Lösung

Die CDU-Fraktion legt den Entwurf eines nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes vor. Dieser ist von folgenden Leitlinien geprägt:

- Eingliederung und Sicherheit der Allgemeinheit werden als gleichrangige Vollzugsaufgaben normiert.
- Das Angebot vollzuglicher Maßnahmen erfolgt zielgerichtet. Gefangene sollen an ihrer Eingliederung aktiv mitarbeiten. Der Grundsatz der Differenzierung wird ausdrücklich als Gestaltungsziel festgeschrieben.
- Der Gesichtspunkt des Opferschutzes wird ausdrücklich gesetzlich verankert.

Datum des Originals: _____ /Ausgegeben: _____

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- Der geschlossene Vollzug ist der Regelvollzug. Für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen gilt ein strenger Prüfungsmaßstab.
- Die Entlassungsvorbereitung wird durch ein verzahntes Übergangsmanagement deutlich gestärkt.
- Die Einzelunterbringung wird zur Regel, Mehrfachbelegung mit mehr als drei Gefangenen ist unzulässig.
- Arbeit wird als zentrales Mittel der Eingliederung ausgestaltet.
- Ausführliche Vorschriften zum Schutze der Anstalten, der Gefangenen und der Bediensteten gewährleisten ein Höchstmaß an Sicherheit und Ordnung.
- Um die Vollstreckung einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts möglichst zu vermeiden, wird die Behandlung dieser Gefangenen erstmals gesondert geregelt.

C Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D Kosten

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) ausgeführt hat, muss bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon der Vollzug der Haft darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. In Rn. 112 des o.g. Urteils heißt es: „Kommt Sicherungsverwahrung in Betracht, müssen schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass etwa erforderliche psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlungen, die oftmals auch bei günstigem Verlauf mehrere Jahre in Anspruch nehmen, zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden (ultima-ratio-Prinzip).“ Aus diesem Grund sieht der vorliegende Gesetzentwurf besondere Regelungen für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung vor. Dadurch werden zunächst Mehrausgaben für den Strafvollzug ausgelöst, die im Falle der Vermeidung einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung jedoch zu Minderausgaben im Bereich des Sicherungsverwahrungsvollzuges führen. Die Mehraufwendungen sind im Haushaltsplan aufzufangen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Justizministerium.

F Auswirkung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Das Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges sieht die Anordnung einer Befristung in Form einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2018 vor.

**Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

**Zweiter Abschnitt
Vollzug der Freiheitsstrafe**

**Erster Titel
Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe**

- § 2 Aufgaben des Vollzugs
- § 3 Gestaltung des Vollzugs
- § 4 Mitwirkung der Gefangenen
- § 5 Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen
- § 6 Stellung der Gefangenen
- § 7 Einbeziehung Dritter

**Zweiter Titel
Planung des Vollzugs**

- § 8 Aufnahme
- § 9 Feststellung des Maßnahmenbedarfs
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Verlegung, Überstellung und Ausantwortung
- § 12 Sozialtherapie
- § 13 Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 14 Weisungen, Rücknahme und Widerruf
- § 15 Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass
- § 16 Entlassungsvorbereitung
- § 17 Entlassung und Hilfen

**Dritter Titel
Unterbringung und Versorgung der Gefangenen**

- § 18 Unterbringung
- § 19 Ausstattung des Haftraums
- § 20 Persönlicher Besitz
- § 21 Kleidung
- § 22 Verpflegung und Einkauf
- § 23 Gesundheitsvorsorge
- § 24 Medizinische Versorgung
- § 25 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 26 Soziale und psychologische Hilfe

**Vierter Titel
Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung**

- § 27 Arbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung
- § 28 Ablösung

§ 29 Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

Fünfter Titel Freizeit, Sport

§ 30 Gestaltung der freien Zeit

§ 31 Sport

Sechster Titel Religionsausübung und Seelsorge

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

Siebter Titel Außenkontakte der Gefangenen

§ 33 Grundsätze

§ 34 Besuch

§ 35 Schriftwechsel

§ 36 Telekommunikation

§ 37 Pakete

Achter Titel Anerkennung für Arbeit und Ausbildung, Gelder der Gefangenen

§ 38 Vergütung von Arbeit und Ausbildung

§ 39 Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung

§ 40 Hausgeld

§ 41 Taschengeld

§ 42 Überbrückungsgeld

§ 43 Haftkostenbeitrag

§ 44 Eigengeld

Neunter Titel Sicherheit und Ordnung

§ 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

§ 46 Absuchung, Durchsuchung

§ 47 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

§ 48 Lichtbildausweise

§ 49 Festnahmerecht

§ 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 51 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

§ 52 Ersatz von Aufwendungen

Zehnter Titel Unmittelbarer Zwang

§ 53 Unmittelbarer Zwang

§ 54 Schusswaffengebrauch

Elfter Titel Disziplinarmaßnahmen

§ 55 Disziplinarmaßnahmen

§ 56 Verfahren und Vollstreckung

Zwölfter Titel Beschwerde

§ 57 Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

Dreizehnter Titel Datenschutz

§ 58 Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 59 Datenerhebung

§ 60 Zweckbindung und Übermittlung

§ 61 Schutz besonderer Daten

§ 62 Abruf durch die Aufsichtsbehörde, gemeinsame Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

§ 63 Datensicherung

§ 64 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

§ 65 Berichtigung, Sperrung und Löschung

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

§ 66 Grundsatz

§ 67 Zusätzliche Aufgabe

§ 68 Anwendung anderer Vorschriften, Ausnahmen

Vierter Abschnitt

Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

§ 69 Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

Fünfter Abschnitt

Aufbau der Anstalten

§ 70 Anstalten, Trennungsgrundsätze

§ 71 Vollstreckungsplan

§ 72 Differenzierung, Gestaltung und Organisation der Anstalten

§ 73 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung

§ 74 Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

§ 75 Anstaltsleitung

§ 76 Vollzugsbedienstete

§ 77 Seelsorgerinnen und Seelsorger

§ 78 Interessenvertretung der Gefangenen

§ 79 Hausordnung

Sechster Abschnitt

Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

§ 80 Aufsichtsbehörde

§ 81 Beiräte

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 82 Einschränkung von Grundrechten
§ 83 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
§ 84 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten.

Zweiter Abschnitt Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe

§ 2 Aufgaben des Vollzugs

Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Eingliederungsauftrag). Während des Vollzugs sind die Gefangenen sicher unterzubringen und zu beaufsichtigen (Sicherungsauftrag). Beides dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 3 Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Strafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Dabei sind die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu beachten.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.

(4) Bei der Gestaltung des Vollzugs sind die unterschiedlichen Betreuungs- und Behandlungserfordernisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, zu berücksichtigen.

§ 4 Mitwirkung der Gefangenen

Die Gefangenen sollen an Maßnahmen zu ihrer Eingliederung mitwirken. Die Bereitschaft der Gefangenen hierzu ist zu wecken und zu fördern.

§ 5 Grundsätze vollzuglicher Maßnahmen

(1) Vollzugliche Maßnahmen dienen der Aufarbeitung von Defiziten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, und der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die geeignet sind, auf eine künftige Lebensführung ohne Straftaten hinzuwirken. Hierzu gehört auch die gezielte Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses. Die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer ist zu fördern. Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll vermittelt und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden.

(2) Den Gefangenen sollen gezielt Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und solche für sich nutzen können.

(3) Kann der Zweck einer vollzuglichen Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll sie beendet werden. Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme von Maßnahmen nach diesem Gesetz die Vorschriften der §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

§ 6 Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Freiheitsbeschränkungen. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugliche Maßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

§ 7 Einbeziehung Dritter

Die Anstalten arbeiten mit öffentlichen Stellen sowie privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Gefangenen förderlich sein können, zusammen.

Zweiter Titel Planung des Vollzugs

§ 8 Aufnahme

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegespräch geführt, bei dem andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen. Dabei wird die aktuelle Lebenssituation erörtert und die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen ist die Hausordnung sowie ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen. Die Gefangenen sind verpflichtet, die für die Planung des Vollzugs erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, gegebenenfalls notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen sowie ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(4) Bei Gefangenen mit Ersatzfreiheitsstrafen sind die Möglichkeiten der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung zu erörtern und zu fördern.

§ 9 Feststellung des Maßnahmenbedarfs

(1) Nach der Aufnahme werden den Gefangenen die Aufgaben des Vollzugs sowie die vorhandenen Beschäftigungs-, Bildungs-, Ausbildungs- und Freizeitmaßnahmen erläutert.

(2) Der Maßnahmenbedarf wird in Diagnoseverfahren ermittelt. Die Untersuchungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Entwicklung der Straffälligkeit und die Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine zielführende Vollzugsgestaltung und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Erkenntnisse der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sind einzubeziehen.

(3) Die Untersuchungen können bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr im Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist.

§ 10 Vollzugsplan

(1) Aufgrund der Untersuchungen und des festgestellten Maßnahmenbedarfs wird alsbald ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan wird in einer Konferenz (§ 75 Abs. 3) beraten und mit den Gefangenen erörtert. Deren Anregungen und Vorschläge werden angemessen einbezogen.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen zu ihrer Persönlichkeit in Einklang zu halten und in angemessenen Abständen, zumindest im Abstand von zwölf Monaten, mit den Gefangenen zu erörtern und fortzuschreiben.

(4) Der Vollzugsplan enthält – je nach Stand des Vollzugs – insbesondere folgende Angaben:

1. Ausführungen zu den dem Vollzugsplan zugrunde liegenden Annahmen zur Entwicklung des straffälligen Verhaltens sowie des sich daraus ergebenden Maßnahmenbedarfs,
2. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt nach § 12,
3. Art und Umfang der Zuweisung von Arbeit, der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen,
4. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfsmaßnahmen,
5. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
6. Teilnahme an Freizeitmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Sports,
7. vollzugsöffnende Maßnahmen,
8. Maßnahmen zur Pflege der familiären Beziehungen und zur Gestaltung der Außenkontakte,
9. Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen,
10. Maßnahmen zur Schuldenregulierung,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

In den Fällen des § 9 Abs. 3 kann sich der Vollzugsplan auf Angaben zu den dort genannten Umständen beschränken. Für Gefangene, die ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt bis zu 180 Tagessätzen verbüßen, kann von der Erstellung eines Vollzugsplans abgesehen werden.

(5) Den Gefangenen werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen ausgehändigt.

§ 11

Verlegung, Überstellung und Ausantwortung

(1) Die Gefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan (§ 71 Satz 1) in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt oder überstellt werden, wenn dies

1. zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags,
2. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt,
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder
4. aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Strafverfolgungsbehörde überlassen werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich ist (Ausantwortung).

§ 12

Sozialtherapie

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist. Andere Gefangene sollen in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, soweit deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Eingliederung angezeigt sind.

(2) Für eine Verlegung nach Abs. 1 kommen insbesondere Gefangene in Betracht, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auch als Gesamtstrafe verurteilt sind und bei denen eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorliegt. Die Verlegung soll nach Möglichkeit zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt.

(3) Die Gefangenen sind zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. § 11 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, nicht oder noch nicht möglich, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Anstalt aufgenommen werden, wenn das Ziel ihrer Behandlung gefährdet und ein Aufenthalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. § 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag soll die sozialtherapeutische Anstalt den Gefangenen auch eine nachgehende Betreuung gewähren, wenn dies ihrer besseren Eingliederung dient und die Betreuung nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

§ 13

Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Die Gefangenen werden grundsätzlich im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags gewährt werden, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung von Straftaten oder auf andere Weise missbrauchen. Bei der Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind der Schutz der Allgemeinheit und die Belange des Opferschutzes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(3) Als vollzugsöffnende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Unterbringung im offenen Vollzug,

2. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang),

3. Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Zeit unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person (Ausgang in Begleitung),

4. Freistellung aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr.

(4) Von vollzugsöffnenden Maßnahmen sind Gefangene ausgeschlossen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

(5) In den Fällen, in denen

1. der Vollstreckung eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde gelegen hat,

2. gegen Gefangene eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet und noch nicht vollzogen oder eine solche Maßregel für erledigt erklärt worden ist,

3. Gefangene erheblich suchtfährdet sind,

4. Gefangene innerhalb des letzten Jahres

a) aus dem Vollzug entwichen sind oder dies versucht haben,

b) nicht aus vollzugsöffnenden Maßnahmen zurückgekehrt sind oder

c) wegen einer während des Vollzugs begangenen Straftat verurteilt wurden,

5. gegen Gefangene ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

6. gegen Gefangene eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und sie aus der Haft abgeschoben werden sollen,

können vollzugsöffnende Maßnahmen nur gewährt werden, wenn besondere Umstände die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr im Sinne von Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben ist.

(6) Vollzugsöffnende Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sollen in der Regel nicht gewährt werden, wenn weniger als zehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt oder noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind.

(7) Durch vollzugsöffnende Maßnahmen wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 14

Weisungen, Rücknahme und Widerruf

(1) Für vollzugsöffnende Maßnahmen können Gefangenen Weisungen erteilt werden. Insbesondere können sie angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf Aufenthalt, Ausbildung, Arbeit oder Freizeit oder auf Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. Kontakte mit bestimmten Personen oder Gruppen zu meiden,
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen,
5. Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden,
6. in regelmäßigen Abständen Proben zur Überwachung einer Weisung nach Nr. 5 abzugeben.

(2) Vollzugsöffnende Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

§ 15

Verlassen der Anstalt aus wichtigem Anlass

(1) Aus wichtigem Anlass kann Ausgang oder zusätzlich zu der Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 bis zu sieben Tagen Freistellung aus der Haft gewährt werden. Die Beschränkung auf sieben Tage gilt nicht bei einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes von Angehörigen. § 13 Abs. 2 und 7 sowie § 14 gelten entsprechend.

(2) Kann Ausgang oder Freistellung aus der Haft aus den in § 13 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, so-

fern der Ausführung wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr nicht überwiegende Gründe entgegenstehen. Die Kosten der Ausführung können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Eingliederung nicht behindert.

(3) Ausführungen, insbesondere aus medizinischen Gründen oder zur Beschaffung von Ausweisdokumenten, sind auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist. Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung.

§ 16 Entlassungsvorbereitung

(1) Die Anstalt arbeitet frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, darauf hin, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet sie mit Dritten (§ 7), insbesondere der Bewährungshilfe, den Führungsaufsichtsstellen und der freien Straffälligenhilfe zum Zwecke der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen zusammen. Die Bewährungshilfe ist zu einer solchen Zusammenarbeit schon während des Vollzugs verpflichtet, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung sollen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. § 13 Abs. 2 bis 4 und 7 sowie § 14 gelten entsprechend. Darüber hinaus können Gefangene in einer Abteilung oder Anstalt des Entlassungsvollzugs untergebracht werden.

(3) Gefangenen kann Freistellung aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung von insgesamt bis zu drei Monaten gewährt werden. § 13 Abs. 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend. Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 wird hierauf angerechnet. Gefangenen sind geeignete Weisungen nach § 14 Abs. 1 zu erteilen. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Überwachung erteilter Weisungen mit Einwilligung der Gefangenen durch den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme („elektronische Fußfessel“) unterstützt wird. Während der Entlassungsfreistellung werden die Gefangenen durch die Anstalt betreut.

§ 17 Entlassung und Hilfen

(1) Gefangene sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden. Fällt das Strafende auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so können Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und andere Gründe nicht entgegenstehen. Der Entlassungszeitpunkt kann unbeschadet von Satz 2 bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung oder aus anderen dringenden Gründen hierauf angewiesen sind.

(2) Bedürftigen Gefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe, insbesondere ein Reisekostenzuschuss oder angemessene Kleidung gewährt werden.

Dritter Titel Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

§ 18 Unterbringung

(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Mit ihrer Einwilligung können sie auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden,

wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Auch ohne Zustimmung der Gefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn sie hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen in einem Haftraum ist unzulässig. Abweichend von Satz 2 ist eine gemeinsame Unterbringung ohne Einwilligung nur vorübergehend und aus wichtigem Grund, insbesondere zur Durchführung von Baumaßnahmen, zulässig.

(2) Arbeit und Freizeit finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt. Dies kann eingeschränkt werden, wenn

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. die Gefangenen nach § 9 Abs. 2 untersucht werden, höchstens für zwei Monate,
3. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. die Gefangenen einwilligen.

§ 19 Ausstattung des Haftraums

(1) Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Übersichtlichkeit des Haftraums darf nicht behindert und Kontrollen nach § 46 Abs. 1 dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

(2) Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die geeignet sind, die Eingliederung oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 20 Persönlicher Besitz

(1) Gefangene dürfen nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Ohne Erlaubnis dürfen sie Gegenstände von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Anstalt kann Annahme und Besitz auch dieser Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen oder weitere Ausnahmen zulassen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 widerrufen werden.

(2) Eingebraachte Gegenstände, die Gefangene nicht in Besitz haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Andernfalls ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, die Gegenstände außerhalb der Anstalt aufbewahren zu lassen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die die Gefangenen während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht zumutbar ist, von den Gefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 45 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend, für die Inanspruchnahme der Kosten gilt § 52 Abs. 2 und 3.

§ 21 Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Das Tragen eigener Kleidung kann durch die Anstaltsleitung ausnahmsweise gestattet werden. Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben die Gefangenen selbst zu sorgen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Gefangenen erhalten Verpflegung durch die Anstalt. Zusammensetzung und Nährwert müssen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung entsprechen und ärztlich überwacht werden. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Gefangenen können von ihrem Hausgeld (§ 40), Taschengeld (§ 41) oder insoweit zweckgebundenem Eigengeld (§ 44 Abs. 2) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt und eine marktgerechte Preisgestaltung aufweist.

(3) Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, kann ihnen gestattet werden, in angemessenem Umfang vom Eigengeld (§ 44 Abs. 1) einzukaufen.

§ 23 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist den Gefangenen in geeigneter Form zu vermitteln. Die Gefangenen haben an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken.

(2) Die Anstalt kann Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene treffen.

(3) Den Gefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

§ 24 Medizinische Versorgung

(1) Gefangene haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Der Anspruch umfasst nicht das Entfernen von Tätowierungen oder andere Behandlungsmaßnahmen, bei denen ein kosmetischer Aspekt im Vordergrund steht. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten.

(2) Der Anspruch umfasst weiter die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs unangemessen ist.

(3) An den Kosten für Leistungen nach den Abs. 1 und 2 können Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für die Beteiligung an den Kosten gilt § 52 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Kranke oder hilfsbedürftige Gefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder ihrer Versorgung besser geeigneten Justizvollzugsanstalt oder in ein Justizvollzugs-krankenhaus überstellt oder verlegt werden. Erforderlichenfalls können Gefangene auch in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(5) Während eines Ausgangs oder einer Freistellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 Satz 1 haben Gefangene nur einen Anspruch auf medizinische Versorgung in der für sie zuständigen Anstalt.

(6) Der Anspruch auf medizinische Versorgung ruht, solange Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

(7) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs unterbrochen oder beendet, so hat die Anstalt nur die Kosten zu tragen, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

(8) Bei schwerer Erkrankung oder Tod von Gefangenen werden die der Anstalt bekannten nächsten Angehörigen unverzüglich benachrichtigt. Dem Wunsch der Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 25

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise gegen den natürlichen Willen Gefangener nur zulässig bei

1. Lebensgefahr,

2. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der Gefangenen oder

3. erheblicher Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,

2. deren Anordnung den Gefangenen angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,

3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr geeignet, erforderlich, für die Betroffenen nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und 4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahmen den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(3) Zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Anstalt nicht berechtigt, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, dass Gefangene zur Einsicht in die Notwendigkeit von medizinischen Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind, hat die Anstalt bei dem zuständigen Gericht unverzüglich die Bestellung einer Betreuung von Amts wegen anzuregen. Die Entscheidung des Gerichts ist abzuwarten.

(4) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 werden durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet, geleitet und überwacht. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(5) Anordnungen nach Abs. 4 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen und bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Von den Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(7) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 26

Soziale und psychologische Hilfe

(1) Die Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt sind darauf auszurichten, Persönlichkeitsdefizite der Gefangenen, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, abzubauen sowie sie zu befähigen, ihre persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten eigenständig zu bewältigen und ihre Entlassung vorzubereiten. Dazu gehört auch, den durch die Straftat verursachten Schaden wieder gut zu machen, eine Schuldenregulierung herbeizuführen und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen.

(2) Soweit Gefangene psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, werden nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt.

Vierter Titel

Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

§ 27

Arbeit, berufliche und schulische Aus- und Weiterbildung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung (Beschäftigung) sind aufgrund ihrer zentralen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Strafvollzug besonders zu fördern. Beschäftigung dient insbesondere dem Ziel, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten.

(2) Arbeitsfähige Gefangene, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Arbeit oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Beschäftigungsverbote finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Anstalt soll Gefangenen der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und

Neigungen berücksichtigen. Geeigneten Gefangenen soll eine berufliche oder schulische Aus- oder Weiterbildung oder die Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen ermöglicht werden. Tätigkeiten nach Satz 1 und 2 sollen nicht durch Teilnahme an anderen vollzuglichen Maßnahmen unterbrochen werden.

(4) Den Gefangenen kann ausnahmsweise gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen. Die Anstalt kann verlangen, dass ihr den Gefangenen zustehende Entgelte zur Gutschrift für diese überwiesen werden.

(5) Bildungsmaßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Dauer der Inhaftierung sowie den außerhalb der Anstalt geltenden Anforderungen auszurichten. Die Gefangenen sollen nach der Entlassung auf den erworbenen Qualifikationen aufbauen können. Mit den zuständigen Stellen ist rechtzeitig zusammenzuarbeiten.

(6) Zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 3 ist Gefangenen, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die Teilnahme an Deutschkursen zu ermöglichen.

(7) Den Gefangenen soll nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 und 4 bis 6 gestattet werden, einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nachzugehen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Zeugnisse oder Nachweise über eine Bildungsmaßnahme dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

(9) Haben die Gefangenen sechs Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung nach Abs. 3 ausgeübt, werden sie hiervon auf Antrag zehn Arbeitstage freigestellt. Dabei werden Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, bis zur Dauer von drei Wochen im halben Jahr als Beschäftigungszeiten angerechnet. Sonstige Fehlzeiten hemmen den Ablauf des Zeitraums nach Satz 1. Gefangene erhalten für die Zeit der Freistellung nach Satz 1 die zuletzt gezahlten Bezüge weiter. Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines halben Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde. Auf die Zeit der Freistellung nach Satz 1 wird Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fällt.

§ 28 Ablösung

(1) Gefangene können von der zugewiesenen Beschäftigung abgelöst werden, wenn

1. sie den Anforderungen nicht gewachsen sind,
2. sie die Aufnahme oder Ausübung der Beschäftigung verweigern,
3. dies zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags erforderlich ist oder
4. dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Werden Gefangene nach Abs. 1 Nr. 2 oder aufgrund ihres Verhaltens nach Abs. 1 Nr. 4 abgelöst, gelten sie für drei Monate als verschuldet ohne Beschäftigung.

§ 29

Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit

1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen. Hierzu können sie ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden, sofern es die Belegungssituation zulässt.

(2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.

Fünfter Titel Freizeit, Sport

§ 30 Gestaltung der freien Zeit

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit eigenverantwortlich und sinnvoll zu beschäftigen.

(2) Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Eingliederung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

(3) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(4) Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Andere elektronische Geräte in den Hafträumen können zu den in Satz 1 genannten Zwecken im Einzelfall zugelassen werden. Das Einbringen der in Satz 1 und 2 genannten Gegenstände wird durch die Anstalt geregelt. § 19 gilt entsprechend.

(5) Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 31 Sport

Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

Sechster Titel Religionsausübung und Seelsorge

§ 32 Religionsausübung und Seelsorge

(1) Den Gefangenen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Gefangene können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

Siebter Titel Außenkontakte der Gefangenen

§ 33 Grundsätze

(1) Die Gefangenen haben im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnitts das Recht, mit Personen von außerhalb der Anstalt zu verkehren. Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Kontakt untersagen

1. mit bestimmten Personen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu Personen, die nicht Angehörige der oder des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangene oder den Gefangenen haben oder deren Eingliederung behindern würden,
3. zu Opfern der Straftat, wenn zu befürchten ist, dass der Kontakt schädliche Auswirkungen auf diese hat.

(3) Besuche von und Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden. § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare in die Gefangenen betreffenden Rechtssachen.

(4) Nicht überwacht werden auch Kontakte mit den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen, soweit

1. bei mündlicher Kommunikation die Identität der Kontaktperson zweifelsfrei feststeht,
2. ausgehende Schreiben an den jeweiligen Dienstsitz gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben oder
3. bei eingehenden Schreiben begründete Zweifel an der Identität des Absenders nicht vorliegen oder auf andere Weise als durch Überwachung ausgeräumt werden können.

(5) Die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben und Pakete tragen die Gefangenen. Sind sie hierzu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34 Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(2) Besuche sollen darüber hinaus ermöglicht werden, wenn sie der Eingliederung dienen oder zur Wahrnehmung persönlicher, familiärer, rechtlicher oder sonstiger wichtiger Angelegenheiten erforderlich sind.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. § 46 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung offen überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Beteiligte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Ermahnung verstoßen. Dies gilt auch, wenn Verhaltensweisen von Besuchspersonen geeignet sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen auszuüben. Einer Ermahnung bedarf es nicht, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Personen nach § 33 Abs. 4 übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

(5) Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen. Aufzeichnungen sind zulässig, soweit dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind auf Maßnahmen nach Satz 1 und 2 vorher hinzuweisen. Die Anstalt kann die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist. Eine Erforderlichkeit ist insbesondere in der Regel anzunehmen, wenn ein Fall des § 47 Abs. 3 vorliegt oder Gefangene aus anderen Gründen im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

§ 35 Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Sie haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung erforderlich ist. Besteht der Verdacht, dass ein Schreiben, das nach § 33 Abs. 3 und 4 keiner Überwachung unterliegt, unzulässige Einlagen enthält, so wird dieses mit Einverständnis und im Beisein der Gefangenen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen, andernfalls an den Absender zurückgesandt oder den Gefangenen zurückgegeben.

(3) Eingehende und ausgehende Schreiben sind umgehend, fristgebundene unverzüglich weiterzuleiten. Davon abweichend soll die Anstaltsleitung Schreiben anhalten, wenn

1. die Eingliederung der Gefangenen oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,

2. der Inhalt des Schreibens einen Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt oder im Falle der Weiterleitung erfüllen würde,

3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,

4. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind. Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen. Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, von der Anstalt verwahrt.

§ 36 Telekommunikation

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Aus wichtigen Gründen können sie andere Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.

(2) Für Telefongespräche und sonstige mündliche Kommunikation gilt § 34 Abs. 4 entsprechend. Findet danach eine Überwachung statt, so sind die Gefangenen und die anderen Gesprächsbeteiligten vor Beginn der Überwachung hierauf hinzuweisen. Für schriftliche Kommunikation gelten die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

(3) Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt. Die Anstalt darf technische Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen betreiben, die der Herstellung unerlaubter Telekommunikation auf dem Anstaltsgelände, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, dienen. Sie hat hierbei die von der Bundesnetzagentur nach § 55 Abs. 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602), festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Geländes der Anstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 37 Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt. Sie kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Gefangenen nicht gestattet. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Der Empfang von Paketen kann versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Sie dürfen vernichtet werden, wenn bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können oder wenn sie leicht verderblich sind. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Achter Titel **Anerkennung für Arbeit und Ausbildung, Gelder der Gefangenen**

§ 38 **Vergütung von Arbeit und Ausbildung**

(1) Wer eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 Satz 1 ausübt, erhält Arbeitsentgelt. Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer Maßnahme nach § 27 Abs. 3 Satz 2 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf andere Leistungen besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen.

(2) Der Bemessung der Vergütung nach Abs. 1 ist der zweihundertfünfzigste Teil (Tagesatz) von neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(3) Die Vergütung kann je nach Art der Maßnahme und der Leistung der Gefangenen gestuft werden. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vergütungsstufen festzusetzen.

(4) Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts wird den Gefangenen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Soweit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 39 **Zusätzliche Anerkennung von Arbeit und Ausbildung**

(1) Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 38 können Gefangene auf Antrag eine

1. weitere Freistellung nach Abs. 2 Satz 1,
2. Freistellung aus der Haft nach Abs. 2 Satz 2 oder

3. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach Abs. 2 Satz 3 erhalten. Stellen die Gefangenen keinen Antrag, findet Nr. 3 Anwendung. Darüber hinaus können sie auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten

1. nach Abs. 5 Nr. 1 und

2. durch Schadenswiedergutmachung nach Abs. 5 Nr. 2 erhalten.

(2) Unabhängig von einer Freistellung nach § 27 Abs. 9 erhalten Gefangene für jeweils drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 eine Freistellung von zwei Werktagen. Diese Freistellung kann in Form von Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 4) gewährt werden; § 13 Abs. 2 und 4 bis 7 sowie § 14 gelten entsprechend. Nicht in Anspruch genommene Freistellungstage nach Abs. 1 werden auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(3) Eine Vorverlegung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. sie im Falle einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung wegen der von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeit nicht mehr möglich ist,

2. dies vom Gericht nach § 454 Abs. 1 Satz 5 der Strafprozessordnung angeordnet wird,

3. nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,

4. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden,

5. eine lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist.

(4) In den Fällen des Abs. 3 erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung zusätzlich eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 vom Hundert der Bezüge, die sie für die geleistete Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, erhalten haben. Liegt ein Fall des Abs. 3 Nr. 5 vor, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der dort genannten Freiheitsentziehung zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit die Entlassung nicht vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

(5) Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese dem Land Nordrhein-Westfalen zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder

2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 38 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.

(6) Für Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 1 gilt § 27 Abs. 9 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 40 Hausgeld

(1) Die Gefangenen erhalten von der ihnen nach § 38 zustehenden Vergütung drei Siebtel monatlich als Hausgeld.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, wird aus ihren Bezügen oder Einkünften ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 41 Taschengeld

(1) Gehen Gefangene ohne ihr Verschulden keiner Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 nach, wird ihnen auf Antrag ein Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind.

(2) Das Taschengeld beträgt bis zu 14 vom Hundert der Vergütung nach § 38 Abs. 2, soweit ihnen in dem Monat, für den das Taschengeld beantragt wurde, aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zu dieser Höhe zur Verfügung steht.

§ 42 Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen oder Einkünften der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und der Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Gefangene das Überbrückungsgeld nicht zweckentsprechend verwenden, kann die Anstalt es ganz oder teilweise der Bewährungshilfe zur Verwaltung für die Gefangenen in den ersten vier Wochen nach der Entlassung überlassen.

(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld schon vor der Entlassung für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen. Eine Verwendung zur Tilgung von Ersatzfreiheitsstrafen ist zulässig.

§ 43 Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat im Sinne des § 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag.

(2) Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn Gefangene

1. eine Vergütung nach § 38 erhalten,

2. ohne Verschulden eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 oder 4 nicht ausüben oder hierzu nicht verpflichtet sind. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Gefangene eine Rente oder sonstige regelmäßige Einkünfte beziehen. Den Gefangenen ist jedoch arbeitstäglich ein Betrag in Höhe der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) zu belassen.

(3) Im Übrigen kann von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise aus besonderen Gründen abgesehen werden, insbesondere zur Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder für besondere Aufwendungen zur Eingliederung.

(4) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Betrag jährlich fest.

(5) Gefangene können an den über die Grundversorgung der Anstalt hinausgehenden Kosten des Justizvollzugs angemessen beteiligt werden. Dies gilt insbesondere für die Betriebskosten der in ihrem Besitz befindlichen selbst genutzten Gegenstände und Geräte. Sie haben ferner die Kosten zu tragen, die durch die Inanspruchnahme gewünschter Leistungen der Anstalt oder von ihr vermittelter Leistungen Dritter entstehen.

§ 44 Eigengeld

(1) Vergütung nach § 38 oder Bezüge aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sowie Gelder, die Gefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben. Die Gefangenen können über ihr Eigengeld verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

(2) Für die Gefangenen kann zweimal jährlich zu besonderen Anlässen mit Erlaubnis der Anstalt Geld zum Zweck eines Sondereinkaufs einbezahlt werden; darüber hinaus kann die Anstaltsleitung zweckgebundene Einzahlungen Dritter für Ausgaben gestatten, die der medizinischen Versorgung, der Gewährleistung der Informationsfreiheit oder der Eingliederung der Gefangenen dienen (zweckgebundenes Eigengeld).

Neunter Titel Sicherheit und Ordnung

§ 45 Grundsätze, Verhaltensvorschriften

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt tragen maßgeblich zu einem an der Erfüllung des Eingliederungsauftrags ausgerichteten Anstaltslebens bei. Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu stärken.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann eine offene optische Überwachung der Gefangenen außerhalb der Hafträume mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(4) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(5) Die Gefangenen haben die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(6) Die Gefangenen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

§ 46 Absuchung, Durchsuchung

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung Gefangener darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Die Untersuchung von Körperöffnungen darf nur durch den ärztlichen Dienst vorgenommen werden. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligter nicht zulässt. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchspersonen und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

(4) Bei der Durchsuchung von Hafträumen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen nach § 33 Abs. 3 und 4 gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterzogen werden.

§ 47 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs

(1) Zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs werden Kontrollen durchgeführt.

(2) Eine Kontrolle kann allgemein angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags oder zur Gesundheitsvorsorge geboten ist. Gegen einzelne Gefangene kann eine Kontrolle angeordnet werden, wenn sie im Verdacht stehen, unerlaubt Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

(3) Bei Gefangenen, die eine Mitwirkung an der Durchführung der Kontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

§ 48 Lichtbildausweise

Die Anstalt kann Gefangene verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Der Ausweis ist bei der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 49 Festnahmerecht

Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung hin im Rahmen der Nacheile festgenommen und in die Anstalt zurückgeführt werden.

§ 50 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach deren Verhalten oder auf Grund des seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, auch durch technische Hilfsmittel,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine sonstige erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht abgewehrt werden kann.

(4) Auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung zulässig, es sei denn, es besteht keine Gefahr der Entweichung.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen.

(6) Für die Beobachtung der Gefangenen durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 gilt § 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend. Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist. Eine Abdunkelung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. Das Schamgefühl ist soweit wie möglich zu schonen.

(7) Eine Absonderung von mehr als vierundzwanzig Stunden ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(8) Während der Absonderung oder Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. Eine Absonderung von mehr als 30 Tagen Dauer oder mehr als drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 51 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Überwachung

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Vor der Anordnung ist eine Stellungnahme des ärztlichen oder psychologischen Dienstes einzuholen, wenn hierzu begründeter Anlass besteht. Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt. Wenn Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird, ist eine Stellungnahme des ärztlichen Dienstes spätestens nach drei Tagen und danach in angemessenen Abständen einzuholen.

(3) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht sie der ärztliche Dienst alsbald und danach in der Regel täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports.

(4) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind den Gefangenen zu erläutern. Die Anordnung und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Beteiligung des ärztlichen oder psychologischen Dienstes sind zu dokumentieren.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 52 Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Anstalt kann den Anspruch durch Bescheid gegen die Gefangenen geltend machen. Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) übersteigender Teil des Hausgelds (§ 40) in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen ist abzusehen, wenn hierdurch die Erfüllung des Eingliederungsauftrags gefährdet würde.

Zehnter Titel Unmittelbarer Zwang

§ 53 Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln. Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt im Anstaltsbereich

aufhalten. Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(4) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

§ 54 Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen gegen Gefangene nur

1. zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib oder Leben oder
2. zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung

gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Sie dürfen nur von den dazu bestimmten Vollzugsbediensteten mit dem Ziel gebraucht werden, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden. Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr eines Angriffs nach Satz 1 Nr. 1 unerlässlich ist.

(2) Um die Flucht von Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(3) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen. Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Elfter Titel Disziplinarmaßnahmen

§ 55 Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. die aufgrund des Vollzugsplans zugewiesenen Tätigkeiten nach § 27 Abs. 3 nicht ausüben,
3. unerlaubte Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich daran beteiligen oder solche Gegenstände besitzen,
4. entweichen oder zu entweichen versuchen,

5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit bis zu vier Wochen oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu drei Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
6. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
7. die Beschränkung oder der Entzug von Ausgangsstunden bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bis zu drei Monaten und
8. Arrest bis zu vier Wochen.

(3) In geeigneten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn andere Maßnahmen ausreichend erscheinen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(4) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Der Verweis kann auch mit der Anordnung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, verbunden werden. Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

§ 56

Verfahren und Vollstreckung

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung, die während der Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt begangen wird, ist die Leitung dieser Anstalt zuständig. Wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Die Gefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt. Bei schweren Verstößen soll vor der Entscheidung die Konferenz (§ 75 Abs. 3) beteiligt werden. § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung wird den Gefangenen mündlich eröffnet und schriftlich kurz begründet.

(3) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen. Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. Die Befugnis nach Satz 2 steht auch der ersuchten Anstalt zu.

(4) Für die Dauer des Arrests werden die Gefangenen abgesondert. Die Gefangenen können dazu in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen nach § 19 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 27 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 9, § 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie § 31 Satz 1. Bevor der Arrest vollzogen wird, ist eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug des Arrests unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Zwölfter Titel Beschwerde

§ 57

Beschwerderecht, Justizvollzugsbeauftragter

(1) Gefangene können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden (Eingaben) in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. Eingaben, die beleidigenden Charakter haben oder bloße Wiederholungen enthalten, brauchen nicht in der Sache beschieden zu werden. Gefangene sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Die Möglichkeit, sich an den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden, bleibt unberührt. Der Justizvollzugsbeauftragte kann die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Die Aussprache und der Schriftwechsel mit ihm werden nicht überwacht.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass sich Gefangene in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Anstalt aufsuchen, wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Dreizehnter Titel Datenschutz

§ 58

Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben. Soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2011 (GV.NRW. S. 338), ergänzend anwendbar.

(2) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig:

1. die Erfassung biometrischer Daten von Fingern und Händen,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
4. Körpermessungen.

(3) Alle zur Person der Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen Daten einschließlich derjenigen, die nach Abs. 2 erhoben worden sind, sind in eine Gefangenenpersonalakte aufzunehmen, die auch elektronisch geführt werden kann. Daten, die den Gesundheitszustand betreffen, und die sonstigen in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführten personenbezogenen Daten sind getrennt von der Personalakte zu führen.

(4) Die einzelnen Vollzugsbediensteten sowie die in § 61 Abs. 3, § 76 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 77 Abs. 1 und § 81 genannten Personen dürfen von personenbezogenen Daten nur Kenntnis erhalten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 76 Abs. 4 erforderlich ist.

(5) Die Anstalt ist befugt, die Identität aller Personen, die Zugang zur Anstalt begehren, festzustellen.

(6) Soweit dies zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, können Außenbereiche der Anstalt mit technischen Hilfsmitteln offen optisch überwacht werden. Auf die Überwachung ist in geeigneter Form hinzuweisen. § 34 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 59 Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis der Betroffenen dürfen sie bei anderen Personen oder Stellen nur erhoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen oder des Abs. 2 vorliegen.

(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Kenntnis bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn dies für die Erfüllung des Eingliederungs- oder Sicherheitsauftrags oder der Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind die in § 12 Abs. 2 und 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen bestimmten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten zu beachten. Werden die Daten bei einer anderen Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 60 Zweckbindung und Übermittlung

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken, für die sie nicht erhoben oder gespeichert worden sind, nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, wenn ein Fall des § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vorliegt oder soweit dies

1. in gerichtlichen Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz,
2. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
3. für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
4. zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge,
5. für Entscheidungen in Gnadensachen,
6. für sozialrechtliche Maßnahmen,
7. für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
8. für dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
9. für ausländerrechtliche Maßnahmen,
10. für die Durchführung der Besteuerung,
11. zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken oder
12. für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege erforderlich ist.

(2) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein Fall des § 13 Abs. 2 S. 1 lit. a, b, d oder h des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen oder des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt oder soweit dies zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags erforderlich ist.

(3) Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde kann auf Antrag mitteilen, ob sich jemand in Haft befindet sowie ob und wann die Entlassung voraussichtlich bevorsteht, soweit

1. dies zur Erfüllung der Aufgaben einer öffentlichen Stelle erforderlich ist oder
2. eine Person oder nicht öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft darlegt und keine überwiegenden schutzwürdigen Belange der Gefangenen entgegenstehen. Weiterhin können unter den Voraussetzungen des Satz 1 auf schriftlichen Antrag Auskünfte auch über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen oder ihre Entlassungsadresse erteilt werden, wenn dies zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von § 406d Abs. 2 und 3 der Strafprozessordnung können Mitteilungen über die erstmalige Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) auch durch die Anstalt erfolgen. Die Gefangenen werden vor Mitteilungen nach Satz 1 bis 3 gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(4) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen

Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der die Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Personen oder Stellen.

(5) Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde eingewilligt hat. Die Anstalt oder Aufsichtsbehörde hat den nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

(6) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 61 Abs. 2 und § 65 Abs. 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Abs. 2 und 6 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 61 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis von Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die in der Anstalt tätigen Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene als Geheimnis sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen sind befugt und verpflichtet, diese Daten gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Sicherheit der Anstalt oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit von Gefangenen oder Dritten unerlässlich ist. Eine Befugnis zur Übermittlung besteht auch, soweit es die Feststellung betrifft, ob Gefangene fähig sind, an bestimmten vollzuglichen Maßnahmen teilzunehmen oder ob sie an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen und daran mitwirken.

(3) Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung, Behandlung oder Betreuung von Gefangenen beauftragt wurden, mit der Maßgabe, dass sie zu einer Offenbarung befugt sind.

(4) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten zu unterrichten.

(5) Die nach Abs. 2 und 3 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und in dem hierfür unerlässlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 62

Abruf durch die Aufsichtsbehörde, Verbunddatei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde Daten, die in der Anstalt gespeichert sind, abrufen.

(2) Daten über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, Vollstreckungsdaten, Daten zum Vollzugsverlauf und sicherheitsrelevante Daten können in einer von der Aufsichtsbehörde eingerichteten und geführten Verbunddatei gespeichert werden. Die Aufsichtsbehörde darf diese Daten, soweit erforderlich, verwenden zur übergeordneten Planung, zur Sicherung der Qualität des Vollzugs oder zur Durchführung von Einzelmaßnahmen. Für die Anstalten sind die Daten Teil der jeweiligen Gefangenenpersonalakte. Eingabe, Änderung und Löschung der Daten erfolgt jeweils durch die Anstalt, die für die Gefangene oder den Gefangenen zuständig ist. Die Übermittlung und der Abruf personenbezogener Daten aus dieser Datei zu den in § 60 Abs. 1 genannten Zwecken sind zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist.

(3) Für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 gilt § 4a des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(4) Durch Staatsvertrag kann mit anderen Ländern und dem Bund ein automatisierter Datenverbund nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 eingerichtet werden.

§ 63

Datensicherung

Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten, Krankenblätter und sonstige in § 61 Abs. 2 und 3 aufgeführte personenbezogene Daten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 64

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft oder, soweit dies zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen erforderlich ist, Akteneinsicht hinsichtlich der zu ihrer Person gespeicherten Daten.

§ 65

Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des § 19 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, soweit in den nachfolgenden Absatz keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems erhoben wurden oder hierbei angefallen sind, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich, Videoaufnahmen spätestens 72 Stunden nach Ende des Kalendertages,

an dem sie angefallen sind, zu löschen, soweit nicht die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis Zwecken unerlässlich ist.

(3) Daten, die in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeichert sind, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung oder der Verlegung in eine andere Anstalt zu sperren. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte oder eine andere zur Person der oder des Gefangenen geführten Datei oder Akte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden dieser Datei oder Akte erforderlich ist. Gesperrte Daten dürfen nur verarbeitet, insbesondere übermittelt werden, soweit dies

1. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten,

2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 69,

3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder

4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist. Die Sperrung endet, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Sonstige personenbezogenen Daten, die nicht von Abs. 3 Satz 1 erfasst werden, sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

(5) Bei der Aufbewahrung von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden: Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre, Gefangenenbücher 30 Jahre. Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Abs. 3 Satz 3 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 1. Mai 2010 (GV.NRW. S. 188), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2013 (GV.NRW. S. 31), bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt **Besondere Vorschriften für Gefangene mit** **angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung**

§ 66 **Grundsatz**

Für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 67 **Zusätzliche Aufgabe**

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug auch dazu, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu minimieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.

§ 68 **Anwendung anderer Vorschriften, Ausnahmen**

(1) Bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe ist den Gefangenen eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs einschließlich der hierzu erforderlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten.

(2) Die Behandlungsmaßnahmen haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit bestehende Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuell zugeschnittene Behandlungsangebote zu unterbreiten. Bei der Behandlung und Betreuung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

(3) Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Untersuchungen nach § 9 erstrecken sich auch auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegenwirken. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(5) Der Vollzugsplan enthält über § 10 Abs. 4 hinaus insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation und
4. eine gegebenenfalls erforderliche Nachsorge.

Für die Fortschreibung des Vollzugsplans ist eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an der Konferenz nach § 75 Abs. 3 beteiligt werden.

(6) Über § 12 Abs. 1 Satz 1 hinaus sind die Gefangenen in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(7) § 12 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wiederaufnahme in der Entlassungsanstalt erfolgt.

Vierter Abschnitt **Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung**

§ 69 **Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung**

(1) Der Strafvollzug, insbesondere die Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2), seine Gestaltung (§ 3) und die vollzuglichen Maßnahmen (§ 5), sollen regelmäßig durch den kriminologischen

Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Die Ergebnisse sind für die Fortentwicklung des Vollzugs nutzbar zu machen.

(2) Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung können die Anstalten und die Aufsichtsbehörde Daten über den Strafvollzug und die eine Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen verarbeiten, insbesondere erheben und an die in Abs. 1 genannten Stellen übermitteln. Dazu gehören insbesondere Angaben über

1. die Anstalten und deren Personalausstattung einschließlich Dritter nach § 7,
2. die bei der Feststellung des Maßnahmenbedarfs nach § 9 Abs. 2 ermittelten Umstände,
3. den Vollstreckungs- und Vollzugsverlauf sowie
4. die Ausgestaltung des Vollzugs, namentlich die Durchführung von vollzuglichen Maßnahmen.

(3) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

(4) Die Gestaltung der Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Begleitung obliegt der Aufsichtsbehörde.

Fünfter Abschnitt Aufbau der Anstalten

§ 70 Anstalten, Trennungsgrundsätze

- (1) Die Freiheitsstrafe wird in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) vollzogen.
- (2) Weibliche und männliche Gefangene werden getrennt voneinander untergebracht.
- (3) Für den Vollzug nach § 12 sind sozialtherapeutische Anstalten vorzusehen. Aus besonderen Gründen können auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Anstalten eingerichtet werden. Für diese Abteilungen gelten die Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt entsprechend.
- (4) Von der getrennten Unterbringung nach den Abs. 2 und 3 kann abgewichen werden,
 1. wenn eine Zustimmung der Gefangenen vorliegt,
 2. wenn die Gefangenen hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht,
 3. um die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen oder
 4. wenn dringende Gründe der Vollzugsorganisation dies vorübergehend erfordern.

§ 71 Vollstreckungsplan

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird im Vollstreckungsplan durch die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Merkmalen geregelt. Der Vollstreckungsplan kann vorsehen, dass Verurteilte in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. Diese bestimmt unter Berücksichtigung der vollzuglichen Aufgaben (§ 2) die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt.

§ 72

Differenzierung, Gestaltung und Organisation der Anstalten

(1) Die Anstalten sind so zu gestalten und zu differenzieren, dass die Aufgaben des Vollzugs (§§ 2 und 66) gewährleistet werden. Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

(2) In Anstalten des geschlossenen Vollzugs gewährleisten besondere bauliche und technische Vorkehrungen eine sichere Unterbringung der Gefangenen. Einrichtungen des offenen Vollzugs sehen nur verminderte oder keine Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(3) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen eine hinreichende Grundfläche und lichte Höhe haben und ausreichend mit Heizung, Lüftung und Fensterfläche ausgestattet sein. Sie sind zweckentsprechend auszugestalten.

(4) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt fest. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Ausbildung und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

(5) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als vorgesehen belegt werden. Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 73

Arbeitsbetriebe, Einrichtungen der schulischen und beruflichen Bildung

(1) In den Anstalten sind die notwendigen Arbeitsbetriebe sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen und schulischen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen.

(2) Bildung und Beschäftigung können auch durch nicht staatliche Stellen organisiert und durchgeführt werden.

§ 74

Unterbringung von Gefangenen mit Kindern

(1) Nicht schulpflichtige Kinder von Gefangenen können mit Einwilligung der Inhaberin oder des Inhabers des Aufenthaltbestimmungsrechts mit ihnen gemeinsam in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung gefährdet würde.

§ 75

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleitung (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) vertritt die Anstalt nach außen und trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Sie kann bestimmte Entscheidungsbe-fugnisse auf andere Vollzugsbedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Für jede Anstalt ist eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes zur hauptamtli-chen Leitung zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Be-amtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(3) Zur Vorbereitung grundlegender Entscheidungen im Vollzug, insbesondere zur Aufstel-lung und Fortschreibung des Vollzugsplans und zur Entwicklung und Wahrung einheitlicher Qualitätsstandards, richtet die Anstaltsleitung Konferenzen mit den an der Betreuung und Behandlung maßgeblich Beteiligten ein.

§ 76 Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Anstalt werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahr-genommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie neben-amtlich bestellten oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Nicht hoheitli-che Aufgaben können vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des allge-meinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes, des sozialen, psychologischen, pädagogischen und medizinischen Dienstes sowie der Verwaltung vorzusehen.

(3) Das Personal muss für die Gestaltung des Vollzugs persönlich geeignet und fachlich qua-lifiziert sein. Fortbildungen für die Bediensteten sind regelmäßig durchzuführen.

(4) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

§ 77 Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religions-gemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermög-lichen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen re-ligiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

§ 78 Interessenvertretung der Gefangenen

Den Gefangenen soll ermöglicht werden, eine Vertretung in den Anstalten zu wählen. Diese kann in allgemeinen Angelegenheiten der Gefangenen, die sich für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen.

§ 79

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über Besuchszeit, Häufigkeit und Dauer des Besuchs sowie Ausbildungs- und Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit.

Sechster Abschnitt Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

§ 80 Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsicht über die Anstalten führt das für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die Leitlinien des Vollzugs und sorgt in Zusammenarbeit mit den Anstalten für die Qualitätssicherung.

(3) Soweit sich die Aufsichtsbehörde zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung be-
dient, findet § 60 Abs. 6 keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach §
61 Abs. 2 und 3 ausschließt.

§ 81 Beiräte

(1) Bei den Anstalten sind ehrenamtliche Beiräte zu bilden. Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Er unterstützt die Anstaltsleitung durch Anregungen und hilft bei der Erfüllung des Eingliederungsauftrags.

(3) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung, schulische und berufliche Bildung sowie Beschäftigung unterrichten. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen und die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 82 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 83 **Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3),
2. das Handeln auf Anordnung (§ 97),
3. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
4. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
5. den Vollzug des Strafarrrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170),
6. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) und
7. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

§ 84 **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Begründung

A Einleitung

I. Ausgangslage

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (sogenannte Föderalismusreform I, BGBl. I S. 2034 ff., amtliche Begründung BT-Drucksache 16/813) wurde Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) dahin gehend geändert, dass die Gebiete des Strafvollzuges (das betrifft insbesondere den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe) und des Untersuchungshaftvollzuges (als Teil des gerichtlichen Strafverfahrens) künftig nicht mehr in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 GG, sondern in den Bereich des ausschließlichen Gesetzgebungsrechts der Länder nach Art. 70 Abs. 1 GG fallen. Recht, das auf diesen Gebieten als Bundesrecht erlassen worden ist, gilt gemäß Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG zwar als Bundesrecht fort, kann aber nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden. Diese Verfassungsänderungen sind am 1. September 2006 in Kraft getreten.

2. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat bereits durch Schaffung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) vom 20. November 2007 (GV.NRW. S. 539) sowie des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW) vom 27. Oktober 2009 (GV.NRW S. 540) von seinen durch die Föderalismusreform neu zugewiesenen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht. Er hat dabei nicht nur den insbesondere in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 - NJW 2006, 2093 ff.) hervorgehobenen Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs umfassend Rechnung getragen, sondern zugleich die Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) den Entwicklungen der vollzuglichen Praxis und der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Insofern ist es im Hinblick auf die anderen nordrhein-westfälischen Vollzugsgesetze und das Bedürfnis der Praxis nach einheitlichen und abgestimmten Regelungen folgerichtig, die übertragenen Zuständigkeiten zur Fortentwicklung des Justizvollzugs so weit wie möglich zu nutzen, und auch ein nordrhein-westfälisches Strafvollzugsgesetz zu schaffen. Dadurch ist zugleich die Möglichkeit eröffnet, künftig gemeinsame Ausführungsbestimmungen (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften) in den Bereichen umzusetzen, in denen einheitliche gesetzliche Regelungen vorhanden sind.

II. Lösung:

Der Aufgabe der Kodifizierung eines eigenständigen Strafvollzugsgesetzes kommt das Land Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Gesetz nach. Es wird ein in sich geschlossenes Strafvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar. Das Gesetz sieht vor, die Standards im nordrhein-westfälischen Strafvollzug zu verbessern, und berücksichtigt die internationalen Vorgaben und Empfehlungen für diesen Bereich.

Ihm liegen folgende Leitlinien zugrunde:

1. Eingliederung und Sicherheit der Allgemeinheit werden als gleichrangige Vollzugsaufgaben normiert:

Durch eine entsprechende Fassung von § 2 des Gesetzes wird klargestellt, dass der Sicherungsauftrag des Vollzugs nicht dem Eingliederungsauftrag nachgeordnet ist. Beide Aufgaben sind tragende und selbstständige Elemente des Vollzugs. Damit wird sowohl dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot wie auch der Pflicht des Staates, die Allgemeinheit vor Straftaten zu schützen, Rechnung getragen.

2. Das Angebot vollzoglicher Maßnahmen erfolgt zielgerichtet. Gefangene sollen an ihrer Eingliederung aktiv mitarbeiten. Der Grundsatz der Differenzierung wird ausdrücklich als Gestaltungsziel festgeschrieben:

An vollzoglichen Maßnahmen ist ein breites und differenziertes Angebot, das sich an den unterschiedlichen Behandlungs- und Betreuungsbedürfnissen der Gefangenen orientiert, vorzuhalten, um eine optimale Erfüllung des Eingliederungsauftrags zu gewährleisten. Entscheidend kommt es dabei auf die Mitarbeit der Gefangenen an, die zu fördern ist, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen im Erwachsenenvollzug nicht als Verpflichtung festgeschrieben werden kann. Es entspricht dem Gebot der Zielgerichtetheit, dass Maßnahmen beendet werden können, wenn der Zweck (insb. bei mangelnder Mitwirkung) dauerhaft nicht erreicht werden kann.

3. Der Gesichtspunkt des Opferschutzes wird ausdrücklich gesetzlich verankert:

Trotz der notwendigen Orientierung am Täter darf der Strafvollzug die Sicht auf die Opfer der Taten nicht aus dem Blickfeld verlieren. So sind die Folgen für das Opfer bei der Tataufarbeitung zu berücksichtigen, ggfs. ist eine Schadenswiedergutmachung oder ein sonstiger Ausgleich anzustreben. Gesichtspunkte des Opferschutzes sind bei der Gewährung und Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen zu beachten. Darüber hinaus sollen Opfern Auskunftsansprüche zur Durchsetzung von Ersatzansprüchen gewährt werden.

4. Der geschlossene Vollzug ist der Regelvollzug. Für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen gilt ein strenger Prüfungsmaßstab:

Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen ist kein Selbstzweck, sondern am Eingliederungsauftrag zu orientieren. Es gilt ein strenger Prüfungsmaßstab, der die bisherigen weitgehenden Verwaltungsvorschriften in den Gesetzestext einbezieht.

5. Die Entlassungsvorbereitung wird durch klare gesetzliche Standards deutlich verbessert:

Der Phase unmittelbar vor und nach der Entlassung kommt für eine erfolgreiche Eingliederung erhebliche Bedeutung zu. Eine sinnvolle Entlassungsvorbereitung muss daher nicht nur rechtzeitig beginnen und den sog. „sozialen Empfangsraum“ (Wohnung, Ausbildung, Arbeit etc.) vorbereiten, sondern durch eine enge Verzahnung der sozialen Dienste innerhalb und außerhalb der Anstalten eine kontinuierliche Betreuung sicherstellen. Dem wird durch ein verzahntes Übergangsmanagement Rechnung getragen. Der Beginn der Vorbereitung wird auf sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung ebenso festgeschrieben wie die Verpflichtung der Bewährungshilfe zur Zusammenarbeit bereits vor der Entlassung. Gefangene können in eine Anstalt des Entlassungsvollzugs verlegt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Freistellung vor dem Entlassungszeitpunkt bis zu drei Monaten und des Einsatzes der Elektronischen Fußfessel in dieser Zeit.

6. Einzelunterbringung wird zur Regel, Mehrfachbelegung mit mehr als drei Gefangenen ist unzulässig:

Der Grundsatz der Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre, dem Schutz der Gefangenen vor wechselseitigen Übergriffen sowie der Bekämpfung subkultureller Tendenzen. Eine gemeinsame Unterbringung bleibt aber möglich bei Einwilligung, Hilfsbedürftigkeit von Gefangenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen. Eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen ist jedoch unzulässig. Auf Übergangsvorschriften, wie sie noch in § 201 Nr. 3 StVollzG vorhanden waren, wird verzichtet.

7. Arbeit wird als zentrales Mittel der Eingliederung ausgestaltet:

Der regelmäßigen Arbeit kommt für eine erfolgreiche Eingliederung nach der Entlassung erhebliche Bedeutung zu, da dadurch beispielsweise ein geregelter Tagesablauf eingeübt bzw. beibehalten werden kann und berufliche Qualifikationen erworben bzw. vertieft werden können. Daneben können für Gefangene, für die das sinnvoll erscheint, Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen treten. Die zentrale Bedeutung der Beschäftigung wird insoweit als Leitsatz festgeschrieben. Die Gefangenen unterliegen einer Arbeitspflicht. Um auf Qualifikationen nach der Haft aufbauen zu können, sind Abschlüsse verstärkt an der zu verbüßenden Haftzeit zu orientieren, d.h. es sind auch für kurzstrafige Gefangene Möglichkeiten der Teilqualifizierung vorzusehen. Insbesondere soll durch eine eingliederungsorientierte Verbesserung der Entlohnung der Gefangenen für regelmäßige Arbeit, der Stellenwert für die Gefangenen angehoben und ihre Motivation gesteigert werden. So sollen Gefangene für eine Beschäftigung in einem Zeitraum von sechs Monaten den Anspruch erwerben, dass ihnen im angemessenen Umfang Verfahrenskosten erlassen werden. Gleiches gilt, wenn Gefangene Schadenswiedergutmachung leisten. Dadurch wird der Wert der Arbeit gesteigert, zugleich Schadenswiedergutmachung und eine sinnvolle Entschuldung gefördert. Darüber hinaus können geeignete Gefangene für regelmäßige Arbeit statt bisher sechs Tage künftig acht Tage im Jahr auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung anrechnen lassen.

8. Regelungen zum Schutze der Anstalten, der Gefangenen und der Bediensteten gewährleisten ein Höchstmaß an Sicherheit und Ordnung:

Neu sind die Regelungen über die Suchtmittelkontrollen, die Videoüberwachung von Bereichen der Anstalt, die Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe unzulässiger Gegenstände beim Besuch im Einzelfall und der Ausschluss des Paketempfangs von Nahrungs- und Genussmitteln. Hinzu kommt eine gesetzliche Grundlage für die Mobilfunkunterdrückung und für den Einsatz von Drogenspürhunden.

9. Um die Vollstreckung einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts möglichst zu vermeiden, wird die Behandlung dieser Gefangenen erstmals gesondert geregelt:

Der Entwurf sieht für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Erweiterung des Vollzugsziels vor. Schon der Vollzug der Haft muss bei diesen Gefangenen darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. Der Gesetzentwurf setzt damit die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a., Rn. 112) konsequent um.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Erster Abschnitt Anwendungsbereich

Zu § 1:

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er umfasst den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Freiheitsstrafe im Sinne des Gesetzes sind auch Ersatzfreiheitsstrafen.

Nach §§ 1, 70 wird die Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Das Gesetz verwendet für diese Einrichtungen im Folgenden zur Vereinfachung entsprechend der Legaldefinition in § 70 Abs. 1 grundsätzlich den Begriff der „Anstalt“.

Weiterhin verwendet das Gesetz durchgehend den Begriff der Gefangenen in der Mehrzahl, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Gefangenen oder Sicherungsverwahrten durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen „die Gefangene oder der Gefangene“ oder würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der Einzelne Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz ist.

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel

Grundsätze des Vollzugs der Freiheitsstrafe

Zu § 2:

Das Gesetz beschreibt in § 2 die Aufgaben des Strafvollzuges in zwei gleichrangigen Gesetzesaufträgen. Der Eingliederungsauftrag sieht vor, dass die Gefangenen im Strafvollzug befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Sicherungsauftrag setzt auf die sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen während des Vollzuges. Hinzu tritt die sorgfältige Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13). Die bauliche, organisatorische und personelle Ausstattung der Anstalten muss deshalb zur Erfüllung des Sicherungsauftrags darauf ausgerichtet sein, dass von den Gefangenen während der Zeit ihrer Inhaftierung keine strafrechtlich relevanten Gefahren ausgehen. Das Gesetz orientiert sich insoweit an einem dreigeteilten Sicherheitsbegriff. Nur ein ausgewogenes Verhältnis von instrumenteller Sicherheit (Mauern, Gitter, Sicherheitsanlagen etc.), administrativer Sicherheit (Dienstpläne, Vollzugskonzepte etc.) und sozialer Sicherheit (Anstaltsklima, Betreuung etc.) gewähren ein Höchstmaß an Sicherheit.

Der Eingliederungsauftrag verpflichtet den Staat, den Gefangenen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung zu vermitteln. Sie sollen befähigt werden, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen. Das Gebot der Resozialisierung ist in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet. Zum einen haben Gefangene einen Anspruch auf Resozialisierung (Art. 1 Abs. 1 GG), zum anderen hat die Gesellschaft einen Anspruch auf Resozialisierung der Gefangenen, damit sie zukünftig vor weiteren Straftaten bewahrt wird. Insoweit besteht zwischen der Erfüllung des Eingliederungsauftrags und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, kein Gegensatz, weil eine erfolgreiche Integration den wirksamsten Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten darstellt.

Durch die Legaldefinition des Begriffs „Eingliederungsauftrag“ in Satz 1 wird verdeutlicht, dass der gesamte Strafvollzug auf eine wirkungsvolle, der Resozialisierung dienende Behandlung auszurichten ist. Der Verzicht auf eine Benennung des Vollzugsziels zugunsten der Beschreibung des Eingliederungsauftrags bedeutet nicht, dass das genannte Vollzugsziel aufgegeben wird, sondern konkretisiert im Gegenteil die Anforderungen an den Strafvollzug. Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörden, während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unternehmen, um die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das für alle Gefangenen nach wie vor geltende Vollzugsziel der Resozialisierung soll durch die Erfüllung dieses Eingliederungsauftrags erreicht werden (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 12.5.2009 - Vf. 4-VII-08).

Zur Erfüllung dieser Eingliederungsaufgabe sind vollzugliche Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen notwendig, um bei den Gefangenen die Einsicht und Bereitschaft für eine straffreie Lebensführung zu wecken und zu fördern. Dazu wiederum müssen die Gefangenen während ihrer Zeit im Strafvollzug sicher untergebracht und beaufsichtigt werden entsprechend dem zweiten gleichrangigen Gesetzesauftrag. Den Gefangenen müssen jedoch schon zu Beginn ihrer Strafzeit individuell ausgerichtete Maßnahmen angeboten werden, um sie gerade zu diesem Zeitpunkt vor der Gefahr subkultureller Einflüsse zu schützen. In der Zeit sind den Gefangenen dann schrittweise persönlichkeitsstabilisierende Erfolgserlebnisse auf ihrem Weg bis hin zu ihrer Entlassung zu vermitteln, sodass sie im Zeitpunkt der Entlassung selbst in die Lage versetzt sind, subkulturelle Einflüsse abzuwehren, um ein legalbewährtes Leben zu führen. Zu berücksichtigen sind hierbei die unterschiedlichen Lebenslagen der einzelnen Verurteilten. Deshalb sollen zur sinnvollen Nutzung der Strafzeit individuell unterschiedliche Maßnahmen angeboten werden.

Auf die beschriebene Weise verknüpft dienen beide Aufgabenbereiche aus § 2 schließlich nicht allein den Verurteilten auf ihrem Weg zurück in die freie Gesellschaft. Beide Aufgabenbereiche dienen dann zugleich dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Satz 3). Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe schützt der Sicherungsauftrag vor Straftaten, nach der Entlassung aus der Strafhaft bewahrt der während des Strafvollzuges erfolgreich umgesetzte Eingliederungsauftrag die freie Gesellschaft vor weiteren Straftaten. Auf der Grundlage des Gesetzes realisieren sich Sicherungs- und Eingliederungsauftrag in einer dynamischen Balance. Der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger entspricht es deshalb auch, durch individualisierte Einzelfallbetrachtung und sorgfältige Prüfung vollzugsöffnende Maßnahmen erst dann einzuleiten, wenn sie, dem Entwicklungsfortschritt des Gefangenen angepasst, gerechtfertigt und erfolgversprechend erscheinen. Die in § 2 normierten Aufgaben des Strafvollzuges müssen durch die freie Gesellschaft und den in ihr wirkenden sozialen Institutionen, insbesondere im Zeitpunkt des Übergangs in die Freiheit, durch individuelle Eingliederungshilfen zur Nachhaltigkeit ihre Fortführung erfahren.

§ 2 bildet mithin den Rahmen für die inhaltlich differenzierte Aufgabenstellung des Strafvollzuges, die in den Folgegrundsätzen des Gesetzes verankert ist.

§ 2 regelt die im Vollzug zu beachtenden Gesichtspunkte (Eingliederungsauftrag und Sicherungsauftrag) jedoch nicht abschließend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 64, 261) und anderer Gerichte (OLG Bamberg NStZ 1989, 389; OLG Celle ZfStrVo 1984, 251; OLG Frankfurt am Main NStZ 1981, 157 und NStZ 1983, 140 sowie ZfStrVo 1987, 111; OLG Karlsruhe JR 1977, 213; OLG Hamm NStZ 1981, 495; OLG Nürnberg ZfStrVo 1980, 122 und NStZ 1984, 92; OLG Stuttgart NStZ 1984, 525, andere Auffassung: OLG Frankfurt am Main NStZ 2002, 53 mit ablehnenden Anmerkungen Arloth, NStZ 2002, 280) können über § 2 des bisher geltenden Strafvollzugsgesetzes auch andere anerkannte Strafzwecke, wie sie beispielsweise in §§ 46, 47 Abs. 1 StGB zum Ausdruck kommen, bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Begründet wird dies damit, dass nur bei einer solchen Auslegung ein Bruch zwischen den Grundsätzen der Strafandrohung, Strafverhängung und Strafvollstreckung vermieden werden kann (näher Arloth GA 1988, 403, 416ff.). Erkennbar wird dieser drohende Bruch beispielsweise bei den Fallgestaltungen, bei denen Täter schwer wiegende Straftaten begangen haben, dafür aber erst Jahre oder gar Jahrzehnte später in einem Prozess strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil sie sich verborgen hielten (z.B. bei Kriegsverbrechern wie NS-Tätern), erst durch moderne Ermittlungsmethoden überführt werden konnten (z.B. durch DNA-Analyse), oder das kindliche Opfer erst im Erwachsenenalter Strafanzeige erstattet und insoweit von der Verjährungsregelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB Gebrauch macht. Gerade in den letzten Jahren sind Fälle der zweiten vorgenannten Gruppe aufgetreten, bei denen Täter ein Kapitalverbrechen in jungen Jahren begangen und Jahre später - mittlerweile vollständig sozial in-

tegriert durch Familie und Beruf, ohne jede weitere strafrechtliche Belastung und ohne jede weitere Gefährlichkeit - durch den Fortschritt in der Ermittlungstechnik überführt werden. Diese Täter müssten allein unter Abwägung der in § 2 StVollzG genannten Gesichtspunkte sofort vollzugsöffnende Maßnahmen (§ 13) erhalten, was erkennbar dem Gedanken der schuldangemessenen Strafe, der der Verurteilung zugrunde liegt, widersprechen würde. Wäre § 2 eine abschließende Regelung, würde sich umgekehrt die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verurteilung stellen, wenn sich die Ziele und Aufgaben des Vollzugs allesamt bei diesen Tätern nicht oder nicht mehr erreichen ließen, weil diese bereits vollständig eingegliedert sind und eine Gefahr von ihnen nicht mehr ausgeht. Jedenfalls in diesen besonderen Fällen muss daher eine Einbeziehung anderer Strafzwecke in die Ermessensabwägung der Vollzugsbehörde möglich bleiben.

Damit wird aber auch deutlich, dass solche Erwägungen praktisch nur bei Ermessensentscheidungen im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen (§ 13) eine Rolle spielen können, da nur durch sie eine Wechselwirkung mit den vom Strafrecht verfolgten Zielen erfolgen kann. Im rein vollzuglichen Bereich, wie bei der Ausgestaltung des Vollzugs, bleibt für Erwägungen wie zum Beispiel der Schuldschwere und der Verteidigung der Rechtsordnung ausdrücklich kein Raum.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass dadurch nicht der Gedanke der Vergeltung zur Grundlage vollzuglicher Entscheidungen gemacht werden soll, sondern die Vollstreckung zur normstabilisierenden Wirkung erforderlich ist, um einer Gefahr mangelnder Akzeptanz des rechtsstaatlichen Systems entgegen zu wirken.

Zu § 3:

Die Vorschrift enthält zentrale Grundsätze zur Gestaltung des Strafvollzugs, die hinsichtlich Abs. 1 bis 3 im Wesentlichen aus § 3 StVollzG und § 3 Abs. 2 JStVollzG NRW übernommen wurden.

Abs. 1 schreibt vor, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (sog. Angleichungsgrundsatz). Eine Angleichung kommt jedoch nicht in Betracht an Verhältnisse, die keinen günstigen Einfluss auf eine Wiedereingliederung haben, oder sogar als ursächlich für kriminelles Verhalten der Gefangenen anzusehen sind. Gleichzeitig ist den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit Rechnung zu tragen.

Abs. 2 bestimmt, dass schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken ist (sog. Gegensteuerungsgrundsatz). Hierzu gehören beispielsweise subkulturelle Entwicklungen, Prisonisierungserscheinungen oder Deprivation.

Der sog. Integrationsgrundsatz des Abs. 3 enthält den weiteren Grundsatz, dass Maßnahmen zur Eingliederung nicht erst zum Ende der Vollzugszeit, sondern von Anfang an vorzusehen sind.

Unmittelbare subjektive Rechte können die Gefangenen aus diesen Grundsätzen jedoch nicht ableiten.

Abs. 4 ergänzt die Gestaltungsgrundsätze um das Gebot der Differenzierung. Dies bedeutet nicht nur, dass durch organisatorische Maßnahmen (abgesichert beispielsweise durch die Trennungsgebote des § 70 Abs. 2 bis 4 und die Grundsätze von § 72 Abs. 1 und 2) unterschiedliche Vollzugsformen zu schaffen sind, die jeweils spezielle Angebotsmerkmale und Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, um den unterschiedlichen Betreuungs- und Behandlungsbedürfnissen einer in vielfacher Hinsicht heterogenen Gefangenenpopulation angemessen Rechnung tragen zu können. Auch innerhalb dieser Vollzugsformen hat eine inhaltliche Differenzierung stattzufinden, die durch den Grundsatz des Abs. 4 abgesichert wird. Da-

bei werden zur Verdeutlichung mit Alter, Geschlecht und Herkunft drei wesentliche Gesichtspunkte beispielhaft genannt, die Ausgangspunkt für unterschiedliche Betreuungs- und Behandlungsbedürfnisse sein können.

Zu § 4:

Aus Satz 1 ergibt sich, dass die Gefangenen an der Gestaltung ihrer Behandlung aktiv mitwirken und Maßnahmen der Anstalt zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags unterstützen sollen. Damit wird entsprechend der bisherigen Vollzugspraxis ein „fordernder Vollzug“ festgeschrieben, denn ohne eine Mitwirkung der Gefangenen wird eine erfolgreiche Eingliederung kaum gelingen. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 StVollzG trifft die Gefangenen keine Mitwirkungspflicht, sodass gegen nicht mitwirkungsbereite Gefangene grundsätzlich keine Disziplinarmaßnahmen verhängt werden können. Die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, ist Teil des Eingliederungsauftrags; diese Aufgabe der Vollzugsbehörde wird in Satz 2 ausdrücklich hervorgehoben.

Zu § 5:

Die Vorschrift bestimmt zentrale Grundsätze für eine Betreuung und Behandlung im Vollzug.

Abs. 1 legt fest, auf welche Weise der Eingliederungsauftrag erfüllt werden soll, nämlich durch Maßnahmen, welche geeignet sind, der Aufarbeitung von Defiziten, die ursächlich für die Straffälligkeit sind, und der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine künftige Lebensführung ohne Straftaten zu dienen (Satz 1 und 3). Damit ist verbunden, dass die Betrachtung nicht nur auf die Defizite der Gefangenen zu richten ist, sondern auch auf die Stärkung und Fortentwicklung vorhandener Fähigkeiten. Um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, ist auf eine Änderung der Einstellung der Gefangenen hinzuwirken. Um dies zu erreichen, bedarf es insbesondere auch der gezielten Vermittlung eines an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichteten Werteverständnisses (Satz 2). Ziel der Maßnahmen ist nicht die Anpassung an eine störungsfreie Anstaltsroutine oder an den Willen der Vollzugsbediensteten als Selbstzweck. Die Gefangenen sollen auch Verantwortung für ihre begangenen Taten übernehmen, das Unrecht der Tat einsehen und sich mit den Tatfolgen, insbesondere für das Opfer, auseinandersetzen (Satz 4). Dies soll durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen vertieft werden. Den Gefangenen wird dabei geholfen, sich mit ihrer eigenen Biographie auseinanderzusetzen und ihr strafrechtliches Verhalten aufzuarbeiten.

Abs. 2 normiert den Grundsatz des zielgerichteten Angebots von Maßnahmen. Diese sollen keine schematische Anwendung finden, sondern – als Ausfluss des Differenzierungsgebots –, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmt sein. Die Maßnahmen müssen geeignet und erforderlich sein.

Eine sinnvolle Durchführung dieser Maßnahmen setzt aber auch die Mitwirkung der Gefangenen voraus. Fehlt es beispielsweise daran trotz entsprechender Bemühungen der Anstalt, so sollen sie nach Abs. 3 Satz 1 auch beendet werden können. In diesem Fall wird man davon ausgehen müssen, dass der Zweck der Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden kann.

Satz 2 normiert darüber hinaus eine Regelung zum Widerruf und Rücknahme vollzoglicher Maßnahmen. Bislang waren Widerruf und Rücknahme vollzoglicher Maßnahmen in den Vollzugsgesetzen nur sehr rudimentär und bruchstückhaft geregelt (so z.B. § 14 Abs. 2 StVollzG für den Bereich von Vollzugslockerungen und Urlaub bzw. vollzugsöffnenden Maßnahmen, § 70 Abs. 3 StVollzG für den Besitz von Gegenständen). Dies führte insbesondere bei begünstigenden Maßnahmen in der Praxis zu der Frage, ob und ggfs. welche Normen entsprechende Anwendung finden können (vgl. zum Ganzen Arloth, StVollzG, 2. Aufl. 2008, § 14 Rdnr. 5;

Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch, StVollzG, 4. Aufl. 2005, § 14 Rdnr. 23ff.). Die jetzige Regelung entspricht dem Wunsch von Literatur und Praxis nach einer Klarstellung (Arloth a.a.O., Schwind/Böhm/Jehle-Ullenbruch a.a.O., Rdnr. 25). Es werden ausdrücklich die Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für entsprechend anwendbar erklärt. Die Grundnorm reicht indes nur soweit, wie das Gesetz im Übrigen keine abweichende Regelung vorsieht.

Zu § 6:

Abs. 1 Satz 1 trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Abs. 1 Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Situation, die einen Eingriff erforderlich macht, antizipiert werden kann. Ein Eingriff kann angeordnet werden, wenn und soweit das Gesetz eine besondere Eingriffsbefugnis nicht enthält und eine Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dabei sind die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Unantastbarkeit der Menschenwürde zu beachten.

Abs. 2 enthält das Gebot, dass den Gefangenen die Vollzugsmaßnahmen erläutert werden sollen. Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind. Dem Verlangen nach Begründung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, die Gefangenen sind vielmehr verpflichtet, Anordnungen zunächst Folge zu leisten (§ 45 Abs. 4 Satz 1).

Zu § 7:

Das in § 7 verankerte Gebot der engen Zusammenarbeit der Anstalten mit Dritten außerhalb des Vollzugs orientiert sich an dem Grundsatz, dass es zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags nicht genügt, dass die vor, während und nach der Inhaftierung mit den Gefangenen befassten Personen, Einrichtungen und Behörden isoliert handeln, sondern dass die einzelnen Beiträge durch ein sinnvolles Gesamtkonzept miteinander vernetzt sind. Das Ziel der Eingliederung kann nur erreicht werden, wenn bereits während des Vollzugs Entlassungsvorbereitungen getroffen werden und die Nachbetreuung sichergestellt ist. Beim Übergang vom Gefängnisalltag in die Freiheit ist auf Kontinuität zu achten. Das Gebot der verzahnten Entlassungsvorbereitung wird in § 16 Abs. 1 für die Zeit der unmittelbaren Vorbereitung auf die Entlassung weiter konkretisiert.

Unter den genannten Stellen und Personen sind insbesondere zu verstehen: Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, Gerichte und Ermittlungsbehörden, Sozialverwaltungen, Agenturen für Arbeit und Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen für berufliche Bildung, Arbeitgeber, Träger und Vereine der freien Straffälligenhilfe, Fachberatungsstellen und Hilfeeinrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Sucht- und Schuldnerberatung), Angehörige, Vermieter etc. Erfasst werden sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich Tätige. Die Verantwortlichkeiten der „Dritten“ bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Anstalt überprüft zu Beginn der Zusammenarbeit, ob der Einfluss der genannten Stellen und Personen die Eingliederung der Gefangenen fördern kann.

Zweiter Titel Planung des Vollzugs

Zu § 8:

Die Vorschrift beschreibt den Ablauf der Aufnahme.

Das Zugangsgespräch nach Abs. 1 ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Es ist schnellstmöglich – jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden – zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele:

Einerseits erhält der Vollzug die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität ist. Andererseits haben die Gefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Bereits bei der Aufnahme sollen den Gefangenen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vollzugsgestaltung hinreichend deutlich werden. Im Übrigen werden Ihnen die wichtigsten rechtlichen Rahmenordnungen (die Hausordnung und dieses Gesetz) zugänglich gemacht.

Der in Abs. 1 Satz 1 niedergelegte Grundsatz, dass beim Aufnahmegespräch andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen, bezweckt den Schutz der Intimsphäre der Gefangenen und die Wahrung des Datenschutzes.

Die Verpflichtung der Gefangenen in Satz 4 schafft die Datengrundlage für die weiteren vollzuglichen Abläufe. Die Vorschrift korreliert mit der in § 58 Abs. 1 Satz 1 geregelten Befugnis der Anstalt, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu erheben. Aufgrund der elementaren Bedeutung der Mitwirkung der Gefangenen in diesem speziellen Bereich, muss der Befugnis der Anstalt hier eine entsprechende Verpflichtung der Gefangenen gegenüberstehen. Die Vorschrift ist nicht auf das Aufnahmeverfahren beschränkt, sondern gilt für alle Daten zu den persönlichen Verhältnissen, soweit diese für die Planung des Vollzugs erforderlich sind; so beispielsweise auch bei der Feststellung des Maßnahmebedarfs nach § 9 Abs. 2.

Die in Abs. 2 vorgesehene ärztliche Untersuchung hat alsbald zu erfolgen. Dies bedeutet, dass eine gründliche Untersuchung in Zweifelsfällen umgehend, ansonsten an einem der nächsten Werktage vorgenommen wird. Sie dient insbesondere dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen und der Bediensteten und bildet die Grundlage auch für weitere Maßnahmen der Vollzugsplanung.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 72 Abs. 1 des StVollzG. Auch hier gilt der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Abs. 4 berücksichtigt die besondere Situation von Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Es handelt sich dabei um zu einer Geldstrafe verurteilte Personen, die weder ihrer Zahlungsverpflichtung nachgekommen sind, noch die Möglichkeit zur Tilgung durch gemeinnützige Arbeit oder Ratenzahlung genutzt haben, die die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit und über die entsprechende Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnung vom 7. Dezember 2010 (GV.NRW. S. 663) vorsieht. Die Anstalt soll – im Interesse der Gefangenen und im eigenen Interesse (Kosten für einen Haftplatz) – dafür Sorge tragen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe durch die vorgesehenen Möglichkeiten sobald wie möglich wieder beendet werden kann.

Zu § 9:

Die in Abs. 1 vorgesehene Erläuterung dient der Verdeutlichung des Eingliederungsauftrags und der Transparenz des Vollzugsgeschehens, damit die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Vollzugsabläufe in ihren Grundzügen nachzuvollziehen und sich dementspre-

chend einzubringen. Gleichzeitig wird ihnen hierdurch vermittelt, dass sie als Person ernst und mit ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen wahrgenommen werden, sie also kein bloßes „Behandlungsobjekt“ des Vollzugs darstellen. Respekt, Transparenz und Konsequenz gegenüber den Gefangenen sind äußerst wichtig. Gleichzeitig soll aber frühzeitig deutlich gemacht werden, was von den Gefangenen erwartet wird. Der Motivation zur Mitarbeit wird es förderlich sein, wenn die Gefangenen die Grundprinzipien und Leitlinien, an denen sich die Anstalt orientiert, erkennen können, und sie hierdurch ein Verständnis vom Anstaltsgefüge erhalten. Die Veranschaulichung der Ziele des Vollzugs sowie die umfassende inhaltliche Darstellung der Fördermaßnahmen sollen den Gefangenen verdeutlichen, dass der Vollzug eine Chance zur Änderung ihres bisherigen Lebens darstellt.

Die Regelung des Abs. 2 legt den Umfang und Zweck der Untersuchungen in den durchzuführenden Diagnoseverfahren zur Ermittlung des Maßnahmebedarfs fest. Gemeint ist hierbei der gesamte Prozess der Erstellung des Vollzugsplans. Er umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erfassung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich spezieller Fragestellungen zu den Themen Gewalt, Sexualität, Sucht und psychische Verfassung der Gefangenen.

Die Untersuchung soll neben den bedeutsamen äußeren Lebensumständen insbesondere die Ressourcen und Defizite der Gefangenen erfassen, um für sie spezifische Maßnahmen zur Aufarbeitung der kriminalitätsauslösenden bzw. -aufrechterhaltenden Wahrnehmungs-, Verarbeitungs- und Verhaltensdispositionen zu entwickeln. Erkenntnisse der Bewährungshilfe sind einzubeziehen. Dies schließt die Einbeziehung weiterer Erkenntnisse selbstverständlich nicht aus.

In diesem Prozess kommen bei den an der Feststellung beteiligten Diensten (sozialer, psychologischer und medizinischer Dienst) Anamnesebögen, Gesprächsaufzeichnungen und deren Auswertung sowie Klassifikations- und standardisierte Verfahren zur Anwendung.

Abs. 3 beschränkt den Umfang der Erhebungen für kurzstrafige Gefangene, die – ggfs. nach Anrechnung der Untersuchungshaft – nur weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben. Danach können die Untersuchungen bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr im Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und die Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist.

Zu § 10:

Der Vollzugsplan, dessen Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung die Vorschrift regelt, ist zentrales Element eines an der Eingliederung der Gefangenen ausgerichteten Vollzugs. Für die Gefangenen muss ein individuelles Maßnahmenprogramm erarbeitet werden, das die meisten Chancen auf eine Eingliederung nach der Entlassung bietet.

Abs. 1 bestimmt, dass der Vollzugsplan nach der Aufnahme zu erstellen ist. Die Erstellung des Vollzugsplans gehört zu den wichtigen Entscheidungen im Vollzug, die gemäß Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 3 in einer Konferenz beraten werden. Die ebenfalls vom Gesetz vorgenommene Trennung zwischen Beratung in der Konferenz und Erörterung mit den Gefangenen stellt klar, dass die Gefangenen, wie auch ihre Bevollmächtigten, keinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Konferenz haben. Im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Ergebnisse der Vollzugsplanung kommt der Erörterung mit den Gefangenen jedoch erhebliche Bedeutung zu. Sie sind zu ermutigen, Anregungen und Vorschläge einzubringen. Soweit eine Berücksichtigung, insbesondere aus vollzuglichen Gründen nicht möglich ist, soll dies gegenüber den Gefangenen begründet werden.

Das Gesetz legt in Abs. 3 bei der Fortschreibung des Vollzugsplans eine Frist von maximal zwölf Monaten fest. Der Vollzugsplan kann seine wichtige Aufgabe nur dann erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird.

In Abs. 4 werden die Mindestangaben, zu denen sich der Vollzugsplan zu verhalten hat und denen eine besondere Bedeutung zuzumessen ist, aufgeführt. Je nach den Umständen des Einzelfalls werden weitere Aspekte aufzunehmen sein.

Die Angaben in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 11 reichen von einer Zusammenfassung der wesentlichen Quellen und Erkenntnisse der Eingangsdiagnostik sowie des sich daraus ergebenden Maßnahmebedarfs (Nr. 1) bis hin zur Entlassungsvorbereitung (Nr. 11) und umfassen in Nr. 2 bis 10 die wesentlichen Maßnahmen und Programme. Abschließend ist die Auflistung nicht. Die Entlassungsvorbereitung ist integraler Bestandteil der Vollzugsplanung. Maßnahmen hierzu sind rechtzeitig zu planen und im Zuge der Fortschreibung des Plans zu konkretisieren. Die Anstalten werden sicher zu stellen haben, dass für alle Gefangenen, die dessen bedürfen, geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Anstalten trifft die Pflicht, entsprechende Maßnahmen für die Gefangenen vorzuhalten. Ein subjektives Recht auf bestimmte Maßnahmen steht den Gefangenen jedoch nicht zu.

Abs. 4 Satz 2 passt die Erfordernisse der Angaben im Vollzugsplan im Falle der Sonderregelung für kurzstrafige Gefangene des § 9 Abs. 3 an.

Satz 3 schafft eine Sonderregelung für kurze Ersatzfreiheitsstrafen, bei denen die Erstellung eines Vollzugsplans oftmals keinen Sinn macht.

Um die Verbindlichkeit und Bedeutung des Vollzugsplans zu betonen, werden der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen den Gefangenen nach Abs. 5 ausgehändigt.

Zu § 11:

Die Vorschrift enthält die allgemeine Grundlage für die Verlegung, Überstellung und Ausantwortung Gefangener im Verlauf des Vollzugs. Verlegung und Überstellung kommen dabei grundsätzlich zur Förderung der Eingliederung, aber auch aus anderen Gründen, wie solche der Vollzugsorganisation oder Sicherheit und Ordnung in Betracht. Die Regelungen sind jedoch nicht abschließend. § 24 Abs. 4 enthält beispielsweise eine speziellere und vorrangige Regelung bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit.

Im Gegensatz zur Verlegung, die auf Dauer angelegt ist, ist die Überstellung die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt. Abs. 1 führt wichtige Gründe, die eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan ermöglichen, in Nr. 1 bis 4 auf.

In Abs. 2 wird die gesetzliche Regelung über die Ausantwortung aufgenommen, die bislang nur unzureichend in einer Verwaltungsvorschrift zu § 8 StVollzG geregelt war. Dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes wird dadurch Rechnung getragen. Unter Ausantwortung ist die Übergabe von Gefangenen an eine Strafverfolgungsbehörde insbesondere zum Zwecke der Vernehmung, Gegenüberstellung oder Durchführung eines Ortstermins zu verstehen, soweit nicht ein Fall von § 15 Abs. 3 vorliegt. Zur Ermöglichung einer Ausantwortung ist die Anstalt nicht berechtigt, Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Diese sind nur im Rahmen einer Vorführung nach § 15 Abs. 3 möglich.

Zu § 12:

Die Sozialtherapie hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wesentlichen Bestandteil der modernen Straftäterbehandlung entwickelt. Einen besonderen Impuls zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung hat sie durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftä-

tern und anderen gefährlichen Straftätern vom 26.1.1998 (BGBl. I, S. 160) erfahren. Durch ein breit angelegtes Behandlungsspektrum besteht die Möglichkeit, gefährliche Rückfallstraf-täter, deren Kriminalität durch eine erhebliche Störung der persönlichen und sozialen Ent-wicklung bedingt ist, orientiert an den individuellen kriminogenen Faktoren angemessen zu behandeln.

Die vorliegende Vorschrift greift die bewährten Teile des gesetzlichen Rahmens von § 9 StVollzG auf, führt sie zusammen und entwickelt sie weiter.

Abs. 1 entspricht inhaltlich den vergleichbaren Bestimmungen von § 9 Abs. 1 StVollzG. Er bestimmt die zwei Zielgruppen von Gefangenen, die sozialtherapeutisch behandelt werden sollen. Der besonderen Bedeutung der Behandlung von Sexualstraftätern wird auch weiter-hin durch die Bestimmungen in Satz 1 entsprochen. Liegen die Voraussetzungen vor, hat ei-ne Verlegung zu erfolgen.

Durch die Mitaufnahme der zweiten Tätergruppe als „Sollbestimmung“ in den ersten Absatz soll der Notwendigkeit der Behandlung von anderen, für die Gesellschaft potentiell gefährli-chen Rückfalltätern Rechnung getragen werden.

Für beide Gruppen wird eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung, ob eine sozialtherapeuti-sche Intervention angezeigt ist, verbindlich vorgeschrieben. Auf der Grundlage einer einge-henden Kriminaldiagnostik ist der Frage nachzugehen, ob die Behandlung selbst notwendig ist, ob die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen vorhanden und bei der in Satz 2 genannten Gruppe der „anderen Gefangenen“, ob die vorhandenen thera-peutischen Mittel und Hilfen notwendig und ausreichend sind.

Weggefallen ist das Zustimmungserfordernis der Gefangenen und der Sozialtherapeutischen Anstalt bei den „anderen Gefangenen“. Die formelle Erklärung eines Gefangenen hat sich in der Praxis als wenig hilfreich erwiesen, wichtiger ist die diagnostische Abklärung der Frage, ob eine Behandlungsmotivation herstellbar erscheint. Dieser Frage muss verbindlich im Rahmen der Indikationsprüfung nachgegangen werden. Eine Sozialtherapeutische Behand-lung gegen eine konsequente Verweigerung ist fachlich nicht möglich und vertretbar. Eine angemessene Beteiligung der Sozialtherapeutischen Anstalt und ihre Zustimmung zur Verle-gung sind auch zukünftig sichergestellt, ihre Regelung wird jedoch nicht im Gesetz, sondern in den zu erlassenden Ausführungsvorschriften sichergestellt werden, die den gesamten Prü-fungs- und Verlegungsprozess in eine Sozialtherapeutische Anstalt regeln.

Abs. 2 Satz 1 konkretisiert die beiden Zielgruppen bezüglich formeller (Dauer der Freiheits-straft) und inhaltlicher Gesichtspunkte (Ursachen der Straffälligkeit). Damit wird fachlichen Grundvoraussetzungen für eine entsprechende Behandlung entsprochen. Eine umfängliche Straftäterbehandlung erfordert eine Mindestbehandlungsdauer und den Ausschluss von Fäl-len, in denen die Ursachen nicht im definierten Bereich liegen.

Durch Satz 2 wird den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, die gerade die rückfallpräventive Bedeutung einer durchgehenden therapeutischen Begleitung, auch über die Entlassung hinaus, betonen.

Abs. 3 Satz 1 regelt die Bedingungen des Behandlungsabbruches. Eine sozialtherapeutische Anstalt kann nur erfolgreich sein, wenn ihr therapeutisches Klima nicht durch unmotivierte Gefangene bestimmt wird. Eine Rückverlegung ist auch erforderlich, wenn sich im Nach-hinein zeigt, dass ein Gefangener für diese Behandlung ungeeignet ist.

Satz 2 stellt klar, dass andere Verlegungsgründe (§ 11) davon unberührt bleiben.

Abs. 4 schreibt Ausgleichsmaßnahmen fest, wenn aus Gründen, die nicht in der Person der Gefangenen liegen, eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nicht oder noch nicht in Betracht kommt. Hierunter fallen beispielsweise die Fälle, in denen wegen der geringen Anzahl von Gefangenen, bei denen eine sozialtherapeutische Behandlung in Betracht kommt, die Einrichtung einer eigenen sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung unverhältnismäßig erscheint. In diesen Fällen ist die therapeutische Behandlung der Gefangenen durch die Anstalt anderweitig sicherzustellen.

Abs. 5 und 6 integrieren die bisherigen §§ 125 und 126 StVollzG zur freiwilligen Wiederaufnahme und zur Nachbetreuung in das Gesetz. § 124 StVollzG wurde wegen des Sachzusammenhangs mit der Entlassungsvorbereitung in § 16 Abs. 3 Satz 1 aufgenommen.

Zu § 13:

Die Vorschrift stellt die Maßnahmen nach §§ 10, 11 und 13 StVollzG auf eine völlig neue begriffliche Grundlage und passt deren Voraussetzungen den Aufgaben des Vollzugs an. Der Unterbringung im offenen Vollzug (§ 10 StVollzG), den Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) und dem Urlaub (§ 13 StVollzG) nach dem bisher geltenden Recht ist gemeinsam, dass es sich um wichtige Behandlungsmaßnahmen handelt (vgl. Arloth, StVollzG, § 10 Rdnr. 1; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, § 10 Rdnr. 2). Dies legt die Möglichkeit nahe, alle diese Maßnahmen auch nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien zu gewähren und sie zur Straffung und besseren Verständlichkeit in einer zusammengefassten Vorschrift zu normieren. Die Vorschrift verwendet für diese Maßnahmen den Oberbegriff der „vollzugsöffnenden Maßnahmen“. Die Begrifflichkeiten des StVollzG, insbesondere der Begriff der Vollzugslockerungen und des Urlaubs sowie die Differenzierung zwischen Vollzugslockerung und Urlaub gaben in der Vergangenheit, insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung, häufig zu Missverständnissen Anlass. Es wurde daher ein einheitlicher Oberbegriff gewählt, der auch den leichteren sprachlichen Umgang mit diesen Maßnahmen ermöglicht. Der Begriff des „Urlaubs“ wird künftig durch „Freistellung aus der Haft“ ersetzt, da die bisherige Begrifflichkeit unzutreffender Weise die Interpretation nahe legt, es handele sich um Erholungsurlaub.

Diesen Gedanken trägt § 13 Rechnung.

Vollzugsöffnende Maßnahmen dienen der Eingliederung der Gefangenen und sollen schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken (vgl. Arloth, StVollzG, § 10 Rdnr. 1). Unter anderem können sie geeignete Mittel sein, um Sozialkontakte aufrecht zu erhalten. Vollzugsöffnende Maßnahmen können jedoch nicht als Selbstzweck gewährt werden. Sie sind vielmehr in jedem Fall am Eingliederungsauftrag zu orientieren (Abs. 2 Satz 1).

Abs. 1 bestimmt zunächst den geschlossenen Vollzug – in Übereinstimmung mit der tatsächlichen vollzuglichen Praxis – als Regelvollzug. Im geschlossenen Vollzug bestehen bessere Möglichkeiten, auf die Gefangenen einzuwirken, wenn zunächst kein unmittelbarer Kontakt zu ihren bisherigen Lebensumständen, die in vielen Fällen Teil der aufzuarbeitenden Problematik der Gefangenen sind, besteht. Vielmehr müssen die Anstalten in der Regel zumindest die Möglichkeit erhalten, die Stärken und Defizite der Gefangenen zu ermitteln (§ 9), um auf deren Grundlage eine zielführende Vollzugsplanung zu erstellen (§ 10), deren Gegenstand dann ausdrücklich auch die Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen ist (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7). Von begründeten Ausnahmefällen abgesehen wäre es daher verfehlt, für die Gefangenen sofort den offenen Vollzug als Regelvollzug vorzusehen. Dies entspricht auch in keiner Weise den vollzuglichen Erfahrungen. Ausnahmefälle müssen jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen immer möglich bleiben. Deshalb normiert das Gesetz in Abs. 1, 5 und 6 zwar strenge Vorgaben, dies sind jedoch nur Regelfälle, die eine Abweichung im begründeten Fall, der durch den Vollstreckungsplan auch abstrakt definiert werden kann (z.B. bei geringer Strafzeit und Nichtvorliegen bestimmter Deliktgruppen bei auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten), erlauben. Dies kann beispielsweise weiterhin dann der Fall sein,

wenn ein langer Zeitraum zwischen Verurteilung und Strafantritt vergangen ist, den die Verurteilten zu einer signifikanten Verbesserung der Sozialprognose genutzt haben. Darüber hinaus kann es nicht Aufgabe des Strafvollzugs sein, die grundsätzliche gesetzgeberische (§ 56 Abs. 1 und 2 StGB) und im Einzelfall durch das Gericht getroffene Entscheidung in ihrem Wesen verändernd zu korrigieren, sondern vielmehr zunächst die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Sozialprognose zu schaffen. Drohen im Einzelfall bei Ladung in den geschlossenen Vollzug Nachteile, die sich für die Verurteilten negativ auf eine mögliche Wiedereingliederung auswirken könnten (wie z.B. der Verlust des Arbeitsplatzes), so ist aber jedenfalls die Prüfung einer Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen so zügig abzuschließen, dass eine Entscheidung vorliegt, bevor unter normalen Umständen mit dem Eintritt der Nachteile zu rechnen ist. Für den Fall des drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes bedeutet das konkret, dass die für die Erhaltung des Arbeitsverhältnisses relevanten Entscheidungen so rechtzeitig getroffen werden, dass sachlich nicht gerechtfertigte Arbeitsplatzverluste vermieden werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. September 2007, 2 BvR 725/07, Rdnr. 58 bis 60).

Abs. 2 normiert die Voraussetzungen für die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen.

Dies ist dann der Fall, wenn die Gefangenen dafür geeignet sind, insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten ist. Bei der somit durchzuführenden Prüfung der Eignung sind die Kriterien entsprechend heran zu ziehen, die von der Rechtsprechung zu § 10 Abs. 1 StVollzG entwickelt wurden. Es handelt sich um die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft und zu korrekter Führung unter gegebenenfalls geringerer Aufsicht. Hinzukommen muss ein ausreichendes Maß an Selbstdisziplin und Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen (vgl. zum Ganzen Arloth, StVollzG, § 10 Rdnr. 8; Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG, § 10 Rdnr. 6 und § 4 Rdnr. 9; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, Rdnr. 6). Das Kriterium, ob die Gefangenen an Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken (§ 4), ist daher bereits bei der Prüfung, ob die Gefangenen geeignet sind, zu berücksichtigen. Der Begriff „jeweilig“ bringt zum Ausdruck, dass für unterschiedliche vollzugsöffnende Maßnahmen unterschiedliche Anforderungen vorliegen können. Gefangene, die einen wenige Stunden dauernden Ausgang bewältigt haben, müssen deswegen nicht für den Freigang geeignet sein. In jedem Fall ist die Anstalt zu einer sorgfältigen Prüfung verpflichtet.

Für die Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie bisher. Abweichend vom Strafvollzugsgesetz wurde bestimmt, dass der Missbrauch nicht unbedingt in einer Straftat bestehen muss. Zu beachten ist aber, dass der zu befürchtende Missbrauch zumindest von gleichem Gewicht zu sein hat. So würde es beispielsweise schon dem Eingliederungsauftrag widersprechen, Gefangenen mit einem Alkoholproblem Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 4) zu gewähren, wenn erkennbar ist, dass sie einen erheblichen Rückfall durch Alkoholmissbrauch erleiden werden.

Nach Satz 2 ist der Schutz der Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Diese Vorschrift regelt auch die Berücksichtigung der Belange des Opferschutzes.

Den Gefangenen steht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen zu, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Nur insoweit ist eine Entscheidung der Anstalt auch gerichtlich (§ 83 Nr. 3 in Verbindung mit § 109 bis 121 StVollzG) überprüfbar. Wenn die Gefangenen allerdings die Voraussetzungen des Abs. 2 (keine Flucht- und Missbrauchsgefahr) ggfs. in Verbindung mit Abs. 5 und 6 erfüllen, wird sich das Ermessen der Anstalt reduzieren. Der Begriff „können“ in Abs. 2 Satz 1 bringt insoweit nur zum Ausdruck, dass es weitere Gesichtspunkte über die Geeignetheit hinaus geben kann, die eine Entscheidung der Anstalt beeinflussen. Dies kann beispielsweise eine mangelnde Einwilligung der Gefangenen sein oder eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft von Angehörigen oder Dritten, die in die vollzugsöffnende Maßnahme mit einbezogen werden

sollen. Liegen solche Gründe aber nicht vor, können vollzugsöffnende Maßnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 5 und 6 nicht rechtsfehlerfrei verneint werden.

Abs. 3 enthält einen nicht abschließenden Katalog der in Betracht kommenden Maßnahmen, die sich grundsätzlich an dem orientieren, was auch §§ 10, 11 und 13 StVollzG vorsehen. Aus diesen Vorschriften wurde auch die Reihenfolge der genannten Maßnahmen abgeleitet. Ein Rang oder Vorrangverhältnis ist dadurch jedoch nicht beabsichtigt.

Neu aufgenommen wurde eine Legaldefinition des in der Praxis bedeutsamen Ausgangs in Begleitung (Abs. 3 Nr. 3). Die von der Anstalt bestimmten Personen können hierbei sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Dritte sein. Die auch zu den vollzugsöffnenden Maßnahmen zählende Entlassungsfreistellung nach § 16 Abs. 3 wurde im Hinblick auf ihre Zuordnung zur unmittelbaren Phase vor der Entlassung auch bei der Entlassungsvorbereitung geregelt. Die Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 ist begrifflich nicht zu verwechseln mit der Entlassungsfreistellung nach § 16 Abs. 3 und der Freistellung von der Beschäftigung nach §§ 27 Abs. 9 sowie 39 Abs. 1 und 2.

Durch Abs. 4 bis 6 werden die bislang in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu §§ 10, 11 und 13 StVollzG geregelten Grundsätze in zusammengefasster Form in das Gesetz übernommen. Es handelt sich um Vorgaben, in welchen Fällen

- vollzugsöffnende Maßnahmen ausgeschlossen sind (Abs. 4),
- sie einer besonders sorgfältigen Einzelfallprüfung bei Vorliegen der benannten Fallgruppen bedürfen (Abs. 5) und
- sie aufgrund von Fristvorgaben – mit Ausnahme der Ausführung – nicht gewährt werden sollen (Abs. 6).

Wie bereits heute in Nordrhein-Westfalen vollzugliche Praxis, wird dadurch eine sorgfältige Prüfung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch im Gesetz festgeschrieben.

Abs. 5 modifiziert die Eignungsprüfung des Abs. 2 in den Fällen, in denen bereits nach den VV zu §§ 10, 11 und 13 StVollzG eine besonders gründliche Prüfung vorzunehmen war. Hier müssen im Einzelfall konkrete besondere Umstände, die insbesondere in der Person der Gefangenen, in ihrem Verhalten im Vollzug oder in ihrem sozialen Umfeld liegen können, gegeben sein, die die Annahme begründen, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht vorliegt.

In Abs. 5 Nr. 1 sind unter grober Gewalttätigkeit gegen Personen insbesondere Delikte nach §§ 211 bis 213, 224 bis 227, 231, 239 a, 239 b, 244 Abs. 1 Nr. 1, 249 bis 252, 255, 306 a, 306b, 306 c, 307, 308, 316 a, 323 a StGB (bei entsprechender Rauschtat) zu verstehen.

In Abs. 5 Nr. 2 wurden die Regelbeispiele durch die Fälle ergänzt, in denen eine Maßregel beispielsweise wegen Aussichtslosigkeit für erledigt erklärt wurde und die Gefangenen (nur dann sind sie begrifflich noch Gefangene) daraufhin in den Strafvollzug (zurück)verlegt wurden. Hierbei handelt es sich in der Regel um besonders problematische Gefangene. Nicht erfasst werden die Fälle, in denen die Patienten nach der Erledigungsfeststellung in Freiheit entlassen werden.

Abs. 5 findet keine Anwendung in der unmittelbaren Phase vor der Entlassung (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

Soweit in Abs. 6 und auch an anderen Stellen des Gesetzes von einem „voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt“ die Rede ist, ist damit der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Anstalt im Rahmen ihrer Prüfung und Vollzugsplanung von der Entlassung der Gefangenen ausgeht. Dies kann ein Zeitpunkt nach §§ 57, 57a StGB sein, aber auch der Endstrafenzeitpunkt.

Abs. 7 enthält die Klarstellung, dass vollzugsöffnende Maßnahmen die Vollstreckung nicht unterbrechen.

Zu § 14:

Im Erwachsenenstrafvollzug bedarf es der Möglichkeit für die Anstalt, auf die Zeiträume der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen durch Weisungen nach Abs. 1 gestaltenden Einfluss zu nehmen. Entsprechend der Regelungssystematik in § 56c Strafgesetzbuch (StGB) erschien es erforderlich, die sehr unbestimmte Vorschrift des § 14 Abs. 1 StVollzG durch eine nicht abschließende Aufzählung der wichtigsten in Betracht kommenden Weisungen zu ergänzen. Dies soll die Rechtsanwendung erleichtern und die Transparenz für die Gefangenen erhöhen. Zugleich wird dadurch auch der Tatsache Rechnung getragen, dass Weisungen mit einer nicht unerheblichen Eingriffsintensität verbunden sein können.

Die Bewilligung von vollzugsöffnenden Maßnahmen stellt sich in rechtlicher Hinsicht als eine die Gefangenen begünstigende Entscheidung mit Dauerwirkung dar. Abs. 2 und 3 regeln die Rücknahme und den Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen, wobei die Rücknahme bereits anfänglich rechtswidrige Bewilligungen betrifft, während der Widerruf zunächst rechtmäßige Gewährungen erfasst.

Zu § 15:

Im Erwachsenenstrafvollzug besteht ein Bedarf an zusätzlichen Möglichkeiten zur Gewährung von Ausgang oder Freistellung aus der Haft, um den Gefangenen die Wahrnehmung von für sie wichtigen Terminen zu ermöglichen. Für diese Ausnahmefälle sieht Abs. 1 ein zusätzliches Kontingent von Freistellungstagen oder Ausgang vor.

Unter einem „wichtigen Anlass“ im Sinne von Abs. 1 fällt insbesondere die Teilnahme der Gefangenen an einem gerichtlichen Termin.

Abs. 2 regelt die Ausführung, wenn Ausgang oder Freistellung aus der Haft nach Abs. 1 nicht gewährt werden können. Die Vorschrift stellt im Wesentlichen eine Zusammenfassung der §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 Satz 1 StVollzG dar.

Abs. 3 regelt demgegenüber die Vorführung von Gefangenen auf Ersuchen eines Gerichts.

Zu § 16:

Mit dieser Vorschrift wird eine „verzahnte Entlassungsvorbereitung“ gewährleistet.

Der Übergang vom Strafvollzug zurück in die Freiheit stellt ein einschneidendes Ereignis dar. Insbesondere die ersten Wochen nach der Entlassung sind eine entscheidende Phase im Hinblick auf die Legalbewährung. Die Weichen für diese wichtige Phase müssen daher rechtzeitig gestellt und gut vorbereitet sein. Dementsprechend sieht schon § 10 Abs. 4 Nr. 11 vor, dass der Vollzugsplan Angaben hinsichtlich der Maßnahmen der Anstalt zur Vorbereitung der Entlassung enthalten muss. § 26 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Beratungs-, Betreuung- und Behandlungsmaßnahmen der Anstalt darauf ausgerichtet sind, unter anderem die Entlassung der Gefangenen vorzubereiten.

Abs. 1 Satz 1 und 2 konkretisiert diese Verpflichtung des Vollzugs zur intensiven Entlassungsvorbereitung, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass die Anstalt bereits frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt, daraufhin arbeitet – in Zusammenarbeit mit Dritten (vgl. insofern bereits § 7) –, zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfü-

gen sowie bei Bedarf in nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Damit ist der weitgehende Ausschluss der bekannten Rückfallfaktoren anzustreben, wozu insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit gehören.

Satz 2 benennt dabei ausdrücklich Stellen, denen erfahrungsgemäß eine große Bedeutung bei der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung zukommt. Die Vorschrift stellt indes keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten dar. Diese richtet sich allein nach den §§ 58 bis 65, insbesondere nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 60.

Satz 3 schreibt einen maßgeblichen Grundsatz einer verzahnten Entlassungsvorbereitung fest, nämlich die Sicherstellung einer kontinuierlichen Betreuung. Der Bewährungshilfe kommt eine zentrale Bedeutung bei der Nachsorge zu, sei es bei Aussetzung zur Bewährung (§ 56d StGB) oder bei der Führungsaufsicht (§ 68a Abs. 1 StGB). Ihre Zuständigkeit wird jedoch bisher erst mit dem entsprechenden richterlichen Beschluss begründet. Dies konnte zur Folge haben, dass die Gefangenen erstmals mit ihrer Bewährungshelferin oder ihrem Bewährungshelfer in Kontakt traten, wenn sie bereits aus der Haft entlassen waren. Das Gesetz normiert daher ausdrücklich eine Pflicht der Bewährungshilfe, zu einer Zusammenarbeit mit dem Vollzug schon während der Haft, um einen kontinuierlichen Betreuungsübergang zu gewährleisten.

Die Bewährungshelferinnen und -helfer werden bei einer derartigen Verpflichtung aber nicht im Rahmen der Bewährungshilfe im Sinne von § 56d StGB tätig. Die Bewährungshilfe ist ein Instrument des Strafrechts und im StGB geregelt. Bezüglich dieses Instruments des Strafrechts hat der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG wahrgenommen. Dabei wird die Zuständigkeit der Bewährungshilfe erst mit dem Bewährungsbeschluss des Gerichtes begründet und der Bewährungshilfe als Instrument des Strafrechts konkrete Aufgaben zugewiesen. In diese gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Bewährungshilfe und die gerichtliche Entscheidung der Bestellung darf durch ein nordrhein-westfälisches Vollzugsgesetz nicht eingegriffen werden, insbesondere dem gerichtlichen Bewährungsbeschluss nicht vorgegriffen werden.

Es ist jedoch möglich, der Bewährungshilfe weitere Aufgaben, hier ein Tätigwerden als sozialer Dienst in der Vorbereitung auf die Entlassung, zu übertragen. Die Bewährungshilfe nimmt für das Land Verwaltungsaufgaben wahr. Sie zählt zum Justizressort und die Bewährungshilfestellen sind der Landgerichtsverwaltung zugeordnet (§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht). Nach dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug dürfen deswegen der Bewährungshilfe als Verwaltungseinheit des Landes weitere Aufgaben im Rahmen der verzahnten Entlassungsvorbereitung übertragen werden, ohne dass dadurch ihre Stellung als Instrument des Strafrechts beeinträchtigt wird. Davon macht § 16 Abs. 1 Satz 3 Gebrauch.

Einen weiteren wichtigen Aspekt einer effektiven Entlassungsvorbereitung im Sinne einer erfolgreichen sozialen Eingliederung der Gefangenen sieht Abs. 2 vor: Es sollen zur Vorbereitung der Entlassung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. Außerdem verweist Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich nicht mehr auf die Regelbeispiele von § 13 Abs. 5. Satz 3 normiert ausdrücklich die Möglichkeit, Gefangene in Einrichtungen des Entlassungsvollzugs unterzubringen.

Abs. 3 führt darüber hinaus für den Erwachsenenstrafvollzug in der unmittelbaren Entlassungsphase nach Abs. 1 eine Sonderfreistellung, die Freistellung zur Vorbereitung der Entlassung ein. Diese entspricht dem Gedanken, der nach § 124 StVollzG bislang nur für die Sozialtherapie gilt. Die Anstalten erhalten dadurch die Möglichkeit, die Entlassungsreife der Gefangenen zu erproben und den nahtlosen Übergang vom Vollzug in die Freiheit vorzubereiten.

Die Freistellung im Sinne von Abs. 3 muss nicht am Stück genommen, sondern kann vielmehr im Sinne einer flexiblen Entlassungsvorbereitung aufgeteilt werden. In seiner Gesamtdauer darf sie nur die Dauer von drei bzw. sechs Monaten nicht überschreiten.

Den Gefangenen sind im Falle der Gewährung von Entlassungsfreistellung geeignete Weisungen (vgl. insofern § 14 Abs. 1) zu erteilen. Bei einer Rücknahme oder einem Widerruf können dadurch auch § 14 Abs. 2 und 3 Anwendung finden.

Die Gewährung kann ferner davon abhängig gemacht werden, dass mit Einwilligung der Gefangenen die Überwachung erteilter Weisungen durch den Einsatz einer elektronischen Fußfessel unterstützt wird. Selbstverständlich ist, dass die Justiz die Kosten für die elektronische Überwachung übernimmt. Die Gefangenen haben jedoch für ihren eigenen Lebensunterhalt Sorge zu tragen. In Bezug auf die medizinische Versorgung vgl. § 24 Abs. 5 und 6. Zur Löschung der erhobenen Daten siehe § 65 Abs. 2.

Die Verwendung der Fußfessel zum Ende der Haft stellt ein neues Einsatzfeld dar, das den bisherigen Anwendungsbereich in Nordrhein-Westfalen deutlich erweitert und auf den positiven Erfahrungen bei der Überwachung und Strukturierung der Tagesabläufe im Rahmen der Haftvermeidung aufbaut. Der erfolgreiche Einsatz der elektronischen Fußfessel in Nordrhein-Westfalen wird damit auf einen weiteren Anwendungsbereich ausgeweitet. Sie ist insbesondere für solche Täter geeignet, die bislang nicht genügend Eigenverantwortung und Selbstdisziplin aufbringen konnten, um sich an Vorgaben eines Gerichts zu halten. Die Fußfessel stellt nur die technischen Rahmenbedingungen für ein Konzept zur Verfügung, das auf Erlernung eines geregelten Tagesablaufs gerichtet ist. Mit jedem Probanden wird ein individueller Tagesplan vereinbart, der beispielsweise festlegt, wann der Proband einer Ausbildung oder Beschäftigung nachgeht, wann er Freizeit in Anspruch nehmen kann und wann er sich zu Hause aufhalten muss. Verstöße gegen diese Vorgaben werden von der Fessel registriert und an den Sozialdienst weitergeleitet, der darauf umgehend reagieren und mit dem Probanden Kontakt aufnehmen kann. Das Gesetz schreibt insoweit vor, dass die Gefangenen während dieser Zeit durch die Anstalten zu betreuen sind (Abs. 3 Satz 6). Es hat sich gezeigt, dass die besonders intensive technische Überwachung im Zusammenspiel mit einer engmaschigen Betreuung einen nachhaltig stabilisierenden Einfluss auf die Lebensführung der Probanden hat.

Die Fußfessel findet auch zur Überwachung von Weisungen (in der Regel einer Aufenthaltsweisung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1) im Rahmen der Entlassungsfreistellung einen sinnvollen Anwendungsbereich. Gerade beim Übergang von Gefangenschaft in Freiheit besteht die Gefahr, dass nach den Vorgaben des strukturierten Tagesablaufs in der Anstalt Gefangene Schwierigkeiten haben, einen Tagesablauf nunmehr eigenverantwortlich zu gestalten. Hierbei kann die Fußfessel eine wertvolle Hilfe leisten.

Zu § 17:

Die Entlassung, d.h. der Übergang vom geregelten Strafvollzug in die Freiheit, stellt einen entscheidenden Zeitpunkt für die Frage dar, ob die soziale Eingliederung der Gefangenen gelungen ist. Letztere soll jedenfalls nicht daran scheitern, dass die Gefangenen am Tag ihrer Entlassung zeitlich nicht in der Lage sind, wichtige Angelegenheiten, wie etwa Behördengänge, zu erledigen. Dementsprechend bestimmt Abs. 1, dass die Gefangenen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden sollen. Darüber hinaus kann der Entlassungszeitpunkt vorverlegt werden, wenn der Tag der Entlassung auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder sonst auf Zeiträume fällt, in denen eine Versorgung der Gefangenen erfahrungsgemäß nicht sichergestellt werden kann (Abs. 1 Satz 1), oder andere Gründe eine Vorverlegung um bis zu zwei Tage gebieten (Abs. 1 Satz 2).

Die Vorschrift ist neben der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 39 Abs. 1 Satz 2 anwendbar, wobei letztere Vorrang hat. Gefangene erwerben unter den Voraussetzungen des § 39 einen Rechtsanspruch, während die Vorverlegung nach § 17 Abs. 1 im pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt steht.

Abs. 2 statuiert eine Entlassungsbeihilfe für bedürftige Gefangene in Form erforderlicher Sachleistungen. Es handelt sich um eine Ausnahmegesetzvorschrift für Gefangene, die nicht oder nicht im erforderlichen Umfang über Überbrückungsgeld verfügen und soll einen unmittelbar mit der Entlassung entstehenden Bedarf decken. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Vorschrift nur beschränkt erforderlich sein, wenn die Entlassungssituation durch eine umfassende Entlassungsvorbereitung entsprechend geklärt ist. Soweit die Gefangenen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten vorab so weit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann.

Dritter Titel

Unterbringung und Versorgung der Gefangenen

Zu § 18:

Abs. 1 Satz 1 schreibt regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Satz 2 gestattet eine gemeinsame Unterbringung, wenn die Gefangenen zustimmen. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darauf zu achten, dass von der gemeinsamen Unterbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gefangenen ausgehen.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Gefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizidgefährdete Gefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen ist deren Zustimmung erforderlich.

Satz 4 stellt klar, dass eine Belegung mit mehr als drei Gefangenen unzulässig ist.

Gleichwohl bleibt eine Ausnahmeklausel, wie in Satz 5 geregelt, unverzichtbar. Zur Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Ordnung muss der Vollzug auch stets auf Notsituationen, besondere Ereignisse oder auftretende Belegungsspitzen reagieren können. Beispielsweise für den Fall, dass eine ganze Anstalt oder Teile davon (z.B. wegen eines Brandes) evakuiert werden müssen, ist die Handlungs- und Aufnahmefähigkeit des Vollzugs aufrecht zu erhalten. Dazu sind die erforderlichen Regelungen unabdingbar. Gleiches gilt, wenn bei erheblichem Anstieg der Belegungszahlen eine Abhilfe durch Schaffung neuer Haftplätze nicht kurzfristig möglich ist. Satz 5 gilt auch für die Zeit vorübergehender Krankenbehandlung in medizinischen Sondereinrichtungen des Vollzugs (Patientenzimmer auf Krankenstationen).

Abs. 2 regelt die Unterbringung der Gefangenen außerhalb der Ruhezeit.

Arbeit und Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung sowie die Freizeit finden in den Anstalten regelmäßig in Gemeinschaft statt (Satz 1). Aus den Gründen von Satz 2 Nr. 1 bis 4 kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Zu § 19:

Den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 bis 3 entspricht es, dass die Gefangenen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Der Besitz persönlicher Gegenstände ist von grundlegender Bedeutung für das Schaffen einer Privatsphäre. Er findet jedoch seine Grenze im angemessenen Umfang der Ausstattung, insbesondere darf die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindert und Absuchungen oder Durchsuchungen (vgl. § 46 Abs. 1) dürfen nicht unzumutbar erschwert werden.

Abs. 2 bildet die Grundlage für den Ausschluss einzelner Gegenstände. Entgegen der Systematik des StVollzG wird an dieser Stelle eine Grundnorm für den Besitz von Gegenständen im Vollzug geschaffen, auf die an zahlreichen Stellen im Gesetz wieder verwiesen wird (so zum Beispiel § 20 Abs. 1 Satz 3 - Persönlicher Besitz, § 21 Abs. 2 Satz 3 - Kleidung, § 30 Abs. 4 Satz 4 - Freizeitgestaltung, § 37 Abs. 1 Satz 4 - Paketempfang). Gleichwohl wird der Besitz von Gegenständen dadurch nicht abschließend geregelt. Die Vorschrift wird durch § 20 ergänzt und durch weitere Vorschriften wird der Maßstab im Hinblick auf besondere Gegenstände (z.B. zur Religionsausübung - § 32 Abs. 2 oder bezüglich Zeitungen und Zeitschriften - § 30 Abs. 2) konkretisiert.

Zu § 20:

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Gefangene nur Gegenstände in Besitz haben oder annehmen, die ihnen von der jeweiligen Anstalt oder mit deren Erlaubnis überlassen wurden. Die Vorschrift gilt auch für von den Gefangenen selbst in die Anstalt eingebrachte Gegenstände. Sie dient zum einen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zum anderen soll ein Tauschhandel unter den Gefangenen, der das Entstehen von subkulturellen Tendenzen begünstigt, vermieden werden. Durch den Begriff „jeweilig“ in Satz 1 wird klargestellt, dass sich eine erteilte Erlaubnis nur auf die jeweilige Anstalt bezieht.

Abs. 1 Satz 2 begründet Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die den Anstalten eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglichen. Der Begriff der „Geringwertigkeit“ entspricht nicht dem des § 248a Strafgesetzbuch. Er ist vielmehr unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in einer Anstalt auszulegen.

Abs. 2 und 3 regeln den Umgang mit von Gefangenen eingebrachten Gegenständen. Abs. 3 schafft in diesem Zusammenhang angemessene Reaktionsmöglichkeiten, wenn Gefangene Gegenstände, deren Aufbewahrung der Anstalt nicht zumutbar ist, nicht aus der Anstalt verbringen. Eine bisherige Regelungslücke wird geschlossen.

Zu § 21:

Abs. 1 bestimmt das Tragen von Anstaltskleidung aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene, aber auch der Sicherheit zum Regelfall.

Abs. 2 gibt eine Handhabe für abweichende Regelungen. Satz 2 stellt klar, dass die Kosten für die Anschaffung, Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung die Gefangenen tragen. Durch den Verweis auf § 19 Abs. 2 in Satz 3 wird Kleidung, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist oder die geeignet ist, das Erreichen des Eingliederungsziels oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt zu gefährden, ausgeschlossen.

Zu § 22:

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Gefangenen Verpflegung durch die Anstalt erhalten.

Satz 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen in § 21 StVollzG. Im Gegensatz zu § 22 Abs. 1 StVollzG enthält Abs. 2 aber keine Einschränkung mehr auf „Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Angebot beim Einkauf weit über diese Konsumgüter hinausgeht und beispielsweise auch Briefpapier oder Lernmittel beinhaltet. Die Anstalt regelt Art und Umfang des Einkaufs.

Auf Grund der Tatsache, dass das Angebot von der Anstalt vermittelt wird, ist diese dafür verantwortlich, dass die Waren zu marktgerechten Preisen angeboten werden. Sie hat anhand von regelmäßigen Preisvergleichen für eine dem regionalen Einzelhandel (nicht Discountern oder Großhändlern) angepasste Preisgestaltung zu sorgen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 22 Abs. 3 StVollzG.

Zu § 23:

Bestandteil eines wirksamen Gesundheitsschutzes der Gefangenen ist auch die Gesundheitsvorsorge. Diesem wichtigen Gesichtspunkt wird durch die Schaffung einer eigenständigen Vorschrift Rechnung getragen.

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass es zu den Aufgaben der Anstalt auch gehört, den Gefangenen zu einer erfolgreichen Eingliederung auch die Bedeutung einer gesunden Lebensführung zu vermitteln. Viele Gefangene haben in diesem Bereich erhebliche Defizite. Die Anstalten haben Art und Umfang von Maßnahmen entsprechend den Bedürfnissen auszugestalten. Umfasst wird dabei zum Beispiel auch die Suchtmittelprävention oder andere wichtige Maßnahmen – wie z.B. die Aufklärung der Gefangenen zum Schutz vor Infektionskrankheiten, insbesondere HIV/AIDS.

Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 können nur das Ziel haben, die Gefangenen zu Eigenverantwortlichkeit anzuleiten.

Aufgrund der unverzichtbaren Bedeutung für ein Zusammenleben in der Anstalt bestimmt Satz 2, dass die Gefangenen an Maßnahmen zum allgemeinen Gesundheitsschutz und zur Hygiene mitzuwirken haben.

Abs. 2 normiert darüber hinausgehend eine Anordnungsbefugnis der Anstalt im Hinblick auf Gesundheitsschutz und Hygiene. Diesen Anordnungen haben die Gefangenen Folge zu leisten.

Zu einer gesunden Lebensführung gehört auch, einen Teil des Tages im Freien zu verbringen. Dies entspricht dem Grundsatz Ziffer 27.1 des Anhangs zur Empfehlung Rec. (2006)2 des Ministerkomitees des Europarats und der Regel Nr. 47 der Vereinten Nationen (Res. 45/113) vom 14. Dezember 1990. Den Gefangenen wird daher in Abs. 3 ein Aufenthalt im Freien (sog. Freistunde) von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht. Sie ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte namentlich an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen.

Zu § 24:

Die Vorschrift regelt die Rechte der Gefangenen und die Leistungspflichten der Anstalten im Hinblick auf die medizinische Versorgung. Aus der Inhaftierung folgt eine Verpflichtung des Staates, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleiteten sog. Äquivalenzprinzip hat sich der Umfang der zu erbringenden Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren.

Gemäß dieser Verpflichtung wird den Gefangenen in Abs. 1 ein Anspruch auf eine notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit eingeräumt. Dies entspricht den Grundsätzen von § 12 Abs. 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch, der für die gesetzlich Versicherten gilt.

Der Anspruch umfasst ausdrücklich auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgeleistungen sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln im Sinne von § 33 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch. Jedoch wurde durch die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 und 3 bewusst von einer direkten Kopplung des Umfangs der medizinischen Versorgung an die Ansprüche der gesetzlich Versicherten Abstand genommen. Vielmehr wurde den Bedürfnissen Rechnung getragen, die sich in der Praxis aus dem Zusammenleben einer Vielzahl von Personen auf engem Raum ergeben. Über den Leistungsanspruch gesetzlich Versicherter hinaus umfasst der Versorgungsanspruch daher auch solche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen, die im Hinblick auf die Vermeidung von epidemischen Krankheiten angezeigt sind (Impfungen etc.). Andererseits erfährt der Anspruch eine Einschränkung in den Bereichen, die aus tatsächlichen Gründen der Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt entgegenstehen (z.B. Kuren) oder bei denen kosmetische Aspekte im Vordergrund stehen.

Diese Vorschriften beinhalten auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft, sodass es einer ausdrücklichen Aufnahme in den Gesetzestext wie in den §§ 76 bis 78 StVollzG nicht bedurfte. Die Entbindung in einer Klinik außerhalb des Vollzugs ist gängige Praxis, die einer eigenständigen gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Die Geburt in einer Anstalt stellt ein unvertretbares Risiko dar, sodass dies nur im Notfall einer plötzlichen Geburt denkbar ist. Hinsichtlich der bisher in § 79 StVollzG enthaltenen Regelung zur Geburtsanzeige besteht in § 18 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Satz 2 des Personenstandsgesetzes eine abschließende bundesgesetzliche Regelung.

Abs. 3 bestimmt die Möglichkeit, die Gefangenen an den Kosten der Leistungen der medizinischen Versorgung zu beteiligen. Bei der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Gefangenen im Einzelfall die Kosten auferlegt werden sollen, sind insbesondere die besonderen Umstände der Inhaftierung und die damit einhergehende beschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Insoweit können den Gefangenen höchstens Kosten bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter auferlegt werden. Satz 2 erlaubt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des OLG Frankfurt vom 19.06.2012 (Az. 3 Ws 875/11 (StVollz)) und vom 21.06.2012 (Az. 3 Ws 1185/11 (StVollz)) die Inanspruchnahme des Hausgelds für die Kostenbeteiligung.

Leistungen, die über den Anspruch nach Abs. 1 hinausgehen, können ebenfalls erbracht werden. Wie bei jedem anderen gesetzlich Versicherten setzt dies jedoch die Kostenübernahmen durch den Leistungsempfänger selbst voraus. Die Anstalten können jedoch im Einzelfall prüfen, ob und inwieweit eine Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen in Betracht kommt.

Die Absätze 4 bis 7 regeln die besonderen Fälle der Verlegung der Gefangenen zur medizinischen Versorgung, des Leistungsanspruchs während eines Ausgangs, einer Freistellung aus der Haft, Entlassungsfreistellung oder während eines freien Beschäftigungsverhältnisses sowie den Umfang der Kostentragungspflicht der Anstalt bei Unterbrechung oder Beendi-

gung der Strafvollstreckung während einer Behandlung von Gefangenen außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs.

In Notfällen kommt bei Abs. 5 eine Kostenübernahme der Anstalt aus Billigkeitsgründen in Betracht.

Abs. 8 regelt die humanitäre Pflicht der Anstalt zur Benachrichtigung der nächsten Angehörigen und anderer Personen bei schwerer Krankheit oder Tod von Gefangenen. Benachrichtigungspflichten der Anstalt nach anderen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Zu § 25:

Mit der Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge wird den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) Rechnung getragen. Es handelt sich um verfassungsrechtliche Vorgaben, denen in allen Vollzugsgesetzen Rechnung zu tragen ist.

Zu § 26:

Die Vorschrift regelt insbesondere die sozialpädagogischen und psychologischen Maßnahmen zur Lebenshilfe und zur Behandlung. Dies trägt Nr. 25.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Die Gefangenen haben dabei keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen, die Anstalten werden jedoch verpflichtet, Maßnahmen vorzuhalten, die auf ihre Größe und Zuständigkeit zugeschnitten sind.

Die Gefangenen sind nach Abs. 1 Satz 1 darin anzuleiten, ihre Schwierigkeiten eigenständig zu lösen. Dabei ist eine Kooperation mit den nach § 7 genannten Dritten besonders wichtig, um ein anstaltsübergreifendes Hilfesystem aufzubauen. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und sollte nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Die Gefangenen sind in der Lösung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt oder nicht geschafft haben, nunmehr eigenständig erfolgreich angehen. Dabei kann auch das familiäre Umfeld im Rahmen familientherapeutischer Ansätze mit einbezogen werden. Die Gefangenen sollen lernen, Eigeninitiative zu entwickeln und Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu übernehmen. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten hilft ihnen bei der späteren Eingliederung. Den Gefangenen darf deshalb nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sie sich nicht anzustrengen hätten, weil die Anstalt nunmehr die Schwierigkeiten an ihrer Stelle lösen würde. Es soll vielmehr Hilfe zur Selbsthilfe angeboten werden.

Abs. 1 Satz 2 hebt auch im Interesse der Opfer hervor, dass die Gefangenen anzuhalten sind, den durch die Straftat verursachten Schaden zu regeln. Außerdem ist Wert auf die Herbeiführung einer Schuldenregulierung sowie die Erfüllung von Unterhaltspflichten zu legen.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. § 8 Abs. 3 konkretisiert beispielsweise die soziale Hilfe, die den Gefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 17 Abs. 2 ist die Hilfe bei der Entlassung geregelt.

Abs. 2 regelt die psychologische und psychotherapeutische Behandlung. Schon im Rahmen der Ermittlung des Maßnahmenbedarfs nach § 9 Abs. 2 ist zu prüfen, ob eine solche Behandlung angezeigt ist. Eine psychologische, insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung bedarf zunächst einer diagnostischen Abklärung und einer Abschätzung des Rückfallrisikos. Psychiatrische Behandlungen fallen bereits unter § 24.

Vierter Titel Arbeit, Ausbildung, Weiterbildung

Zu § 27:

Der Beschäftigung, insbesondere der Arbeit, kommt zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags eine zentrale Rolle zu. Auf der einen Seite ist die Hinführung zu einem geregelten Tagesablauf bzw. die Beibehaltung eines solchen wichtig für ein eigenverantwortliches Leben nach der Entlassung. Darüber hinaus dient Beschäftigung dazu, Qualifikationen zu erhalten oder zu erweitern. Beschäftigung ist auch ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Sicherheit einer Anstalt. Abs. 1 hebt diese Bedeutung deutlich hervor.

Satz 2 beschreibt die Ziele, die insbesondere durch Beschäftigung erreicht werden sollen.

Abs. 2 regelt die Arbeitspflicht für arbeitsfähige Gefangene, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt nicht, soweit in anderen gesetzlichen Regelungen abweichendes bestimmt ist. Da das Mutterschutzgesetz nicht unmittelbar für Gefangene gilt, werden die §§ 2 bis 8 des Gesetzes zum Schutz werdender Mütter für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Vorschrift begründet jedoch ausdrücklich kein subjektives Recht der Gefangenen auf Ausbildung oder Arbeit. Die Anstalt hat den Gefangenen nach Abs. 3 Satz 1 eine sinnvolle Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuzuweisen. Der Begriff der sonstigen Beschäftigung umfasst auch die in § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG bezeichneten Hilfstätigkeiten innerhalb der Anstalt. Die Arbeit soll helfen, den Eingliederungsauftrag zu erreichen. Die Gefangenen werden angeleitet, regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen und sich an den täglichen Arbeitsprozess zu gewöhnen. Dabei steht nicht in erster Linie die Wirtschaftlichkeit dieser Arbeit im Vordergrund. Sie ist aber insoweit - als Ausfluss des Angleichungsgrundsatzes - wichtig, als sie eine Entsprechung auf dem freien Arbeitsmarkt findet. Auch soll die Anstalt den Gefangenen keine unproduktive, abstumpfende Arbeit zuweisen. Sie hat nach Abs. 5 Satz 1 bei der Zuweisung von Arbeit möglichst auf die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen Rücksicht zu nehmen.

Geeigneten Gefangenen ist nach Satz 2 eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme zu ermöglichen.

Satz 3 bestimmt, dass die Beschäftigung - wie im Leben außerhalb der Anstalten auch - nicht durch andere vollzugliche Maßnahmen wie z.B. Gespräche mit dem Sozialarbeiter, Besuche oder nicht dringliche Arztbesuche unterbrochen werden soll. Diese Termine sind nach Möglichkeit außerhalb der Beschäftigungszeit der Gefangenen zu planen und vorzusehen.

Abs. 4 ermöglicht es unter den genannten Voraussetzungen, im Ausnahmefall nach strengen Maßstäben auch eine Selbstbeschäftigung den Gefangenen zu gestatten (Satz 1). Im Unterschied zu Freizeitbeschäftigungen muss die Selbstbeschäftigung so ernsthaft und anspruchsvoll sein, dass sie als angemessene Alternative zur Pflichtarbeit - auch im Hinblick auf die Entlohnung - angesehen werden kann (beispielsweise bei freiberuflicher Tätigkeit). Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte auch dem Eingliederungsauftrag entsprechend verwendet werden.

Abs. 5 normiert den Grundsatz haftzeitorientierter Ausbildungsangebote. Die Anstalt hat soweit wie möglich dafür Sorge zu tragen, dass auch bei kurzer Verweildauer Qualifikationen, gegebenenfalls Teilqualifikationen anzubieten sind, denen ein Wert bei der Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt zukommt.

Ein entscheidendes Hindernis für die Wiedereingliederung und für die Integration im Allgemeinen, sind mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache. Abs. 6 sieht zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 3 daher Deutschkurse für Gefangene vor, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Gleichzeitig wird dadurch eine Pflicht der Anstalt im Rahmen des vorhandenen Budgets begründet, entsprechende Kurse in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Den Gefangenen soll zudem gemäß Abs. 7 gestattet werden, einer schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit außerhalb der Anstalt im Rahmen des Freigangs (vgl. insofern § 13 Abs. 3 Nr. 2) nachzugehen. Dies gilt jedoch nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2, 4 bis 6.

Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf nach Abs. 8 keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

Abs. 9 regelt entsprechend § 42 StVollzG die Freistellung von der Tätigkeitspflicht nach Abs. 2. Es handelt sich um bezahlten Urlaub innerhalb der Anstalt (es sei denn, es liegen auch die Voraussetzungen für eine Freistellung aus der Haft nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 vor), auf den die Gefangenen einen Rechtsanspruch haben. Erfasst werden alle Tätigkeiten nach Abs. 3. Die Regelung geht davon aus, dass Gefangene – ebenso wie jeder andere in Freiheit Tätige – nach einer bestimmten Zeit der Erholung bedürfen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden die Gefangenen besser gestellt, weil künftig alle Fehlzeiten – ob verschuldet oder nicht – jedenfalls hemmend wirken. Im Übrigen wird der Verfallzeitraum an die Länge des Entstehungszeitraums angebunden.

Zu § 28:

Abs. 1 schafft eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von Maßnahmen nach § 27 Abs. 3 soweit dies aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen (Nr. 1 und Nr. 2), aus Gründen der Erfüllung des Eingliederungsauftrags (Nr. 3) oder aus vollzuglichen Gründen (Nr. 4) erforderlich ist. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu § 5 Abs. 3 Satz 2 wird an dieser Stelle verwiesen.

Abs. 2 bestimmt, dass Gefangene, die verhaltensbedingt abgelöst werden, für drei Monate als verschuldet ohne Arbeit gelten. Dies hat beispielsweise Konsequenzen für die Gewährung des Taschengeldes (§ 41 Abs. 1) oder bei der Geltendmachung von Haftkosten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2).

Zu § 29:

Trotz noch so guter Vollzugsplanung wird es nicht immer gelingen, Bildungsmaßnahmen bis zum Entlassungszeitpunkt der Gefangenen abzuschließen. In Betracht kommen werden zum Beispiel Fälle, in denen Gefangene an der Ablegung einer Abschlussprüfung gehindert waren (etwa infolge Krankheit), die nächste Möglichkeit zum Abschluss aber zeitlich nach ihrer Entlassung liegt. In diesen Fällen sieht Abs. 1 eine als Ausnahmenvorschrift zu verstehende Möglichkeit vor, dass die Anstalt Gefangenen auf Antrag gestatten kann, nach Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Subsidiaritätsprinzip). Dies muss zudem zur Eingliederung erforderlich sein, der Abschluss der Maßnahme muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt stehen und Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen dem nicht entgegenstehen. Die Gestattung ist damit an sehr enge Voraussetzungen geknüpft und stellt die ultima ratio zur Fortführung und zum Abschluss der Bildungsmaßnahme dar.

Zur Fortführung und Abschluss der Bildungsmaßnahme können zu entlassene Gefangene ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in einer Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden. Für sie gelten dann die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Dies ist notwendig, um das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu gewährleisten. Da diese Personen aber keine Gefangenen mehr sind, können Maßnahmen des Vollzugs nicht mehr mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthalts notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall wird der Entlassene wie ein Dritter behandelt, der sich zu Unrecht in der Anstalt aufhält.

Zudem kann bei einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Gestattung nach Abs. 3 jederzeit widerrufen werden, ebenso wenn die Belegungssituation eine Unterbringung nicht mehr zulässt (Abs. 1 Satz 2). Sofern sie die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe stützt, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings die berechtigten Belange des Entlassenen besonders zu gewichten haben. Dass die Entlassenen die Maßnahme jederzeit beenden können, ergibt sich bereits aus dem Erfordernis der Freiwilligkeit.

Fünfter Titel

Freizeit, Sport

Zu § 30:

Die Freizeit ist neben der Arbeits- und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu nutzen (Abs. 1).

Abs. 2 Satz 1 normiert die Vorhaltung einer Bücherei für die Gefangenen.

Satz 2 bis 5 betreffen die Ausübung des in Art. 5 Abs. 1 GG normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Gefangene betrifft. Die Gefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Zeitungen können daneben aber auch über sogenannte Patenschaften bezogen werden. Im Hinblick auf das vorgenannte Grundrecht werden die Grundsätze des § 19 Abs. 2 für Zeitungen und Zeitschriften nicht übernommen, sondern modifiziert eigenständig geregelt (Satz 4 und 5).

Die Abs. 3 und 4 regeln das Recht der Gefangenen auf Teilhabe am Hörfunk- und Fernsehempfang sowie den Besitz von Gegenständen zur Freizeitgestaltung.

Abs. 5 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Zu § 31:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Sports wird der Bereich auch in der Strafhaft durch eine eigene Vorschrift geregelt.

Sechster Titel

Religionsausübung und Seelsorge

Zu § 32:

§ 32 trägt den Anforderungen von Art. 4 GG Rechnung und erhält die zentrale Regelung über die Religionsausübung sowie die religiöse und seelsorgerische Betreuung. Er entspricht – von redaktionellen Änderungen abgesehen – den §§ 53 bis 55 StVollzG.

Der Ausschluss vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ist nach Abs. 3 Satz 3 nur im besonderen Ausnahmefall möglich. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger ist dazu grundsätzlich vorher anzuhören, es sei denn, dass dies im Einzelfall wegen einer akut aufgetretenen Gefährdung nicht möglich ist. Diese Ausnahme bringt die Sollvorschrift des Abs. 3 Satz 3 zum Ausdruck.

Siebter Titel

Außenkontakte der Gefangenen

Die Regelungen über die Außenkontakte der Gefangenen entsprechen im Wesentlichen der Regelung der §§ 23 bis 33 StVollzG. Sie werden lediglich in Bezug auf die gesetzliche Regelung der Mobilfunkunterdrückung in § 36 Abs. 3 erweitert.

Zu § 33:

§ 33 enthält grundlegende Bestimmungen zu den Außenkontakten der Gefangenen, die für alle in diesem Abschnitt genannten Kontakte gelten. Darunter fallen Besuche (§ 34), Schriftwechsel (§ 35), Telekommunikation (§ 36) sowie Empfang und Versand von Paketen (§ 37).

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Diesen Außenkontakten sollen positive Effekte zukommen, nämlich z.B. die Aufrechterhaltung oder Anbahnung von Sozialkontakten - auch als Basis für eine Eingliederung nach der Entlassung, Förderung der Fähigkeit zur Kommunikation, Stärkung von sozialer Kompetenz, Entgegenwirkung der Trennung vom gewohnten sozialen Umfeld, von Isolation, der Entfremdung vom Leben in Freiheit, der Deprivation im sensorischen Bereich sowie von Prisonisierungseffekten. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Satz 2 sieht eine besondere Förderung der Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen vor und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familienmitglieder - und hier gerade minderjährige Kinder - unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden.

Ein positiver Einfluss kann jedoch nicht entstehen, wenn Gefangene Kontakte missbrauchen. Deswegen enthalten die nachfolgenden Vorschriften insoweit umfangreiche Befugnisse, die auch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt schützen. Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht nicht grenzenlos. Hierzu zählt, dass die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnittes aus bestimmten Gründen verboten oder überwacht werden können. Außerdem können Schreiben angehalten werden. Die Bestimmung sucht so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Abs. 2 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder, soweit es sich nicht um Angehörige handelt, ein schädlicher Einfluss auf die Gefangenen zu befürchten ist.

Abs. 3 bestimmt, dass den Gefangenen ermöglicht werden soll, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter und unüberwachter Kontakt zwischen Gefangenen und seiner Verteidigung ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Diese Kontakte hat die Anstalt deshalb - im Rahmen des ihr

organisatorisch Zumutbaren - ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gewährleisten. Nur der telefonische Kontakt nach § 36 kann aus vollzuglichen Gründen nicht uneingeschränkt gewährleistet werden.

Folgende besondere Regelungen über den Verkehr mit der Verteidigung finden sich im Gesetz:

- § 33 Abs. 3 Satz 1: Besuche und Schriftverkehr sind zu gewährleisten.
- § 33 Abs. 3 Satz 1: Kontakte werden nicht überwacht.
- § 33 Abs. 3 Satz 2: Eine Überwachung ist nur entsprechend §§ 148, 148a StPO möglich.
- § 34 Abs. 4 Satz 7: Schriftstücke dürfen beim Besuch ohne Erlaubnis übergeben werden.
- § 35 Abs. 2 Satz 2, § 46 Abs. 4: Verteidigerpost, bei denen der Verdacht unzulässiger Einlagen besteht, kann unter strengen Voraussetzungen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts unterzogen werden. Entsprechendes gilt auch bei Haftraumkontrollen.

Die Anstalt ist jedoch befugt, die Legitimation zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können zudem nach § 34 Abs. 3 Satz 1 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich auch die Verteidigerin oder der Verteidiger absuchen oder durchsuchen lässt. Mitgebrachte Schriftstücke dürfen dabei nach § 34 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Satz 2 nur einer Sichtkontrolle unterzogen werden, wenn der Verdacht auf unzulässige Einlagen besteht.

Nach Satz 3 sind die genannten Kontakte zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache zu gestatten.

Abs. 4 lässt ebenfalls den Kontakt zu den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Personen und Stellen unüberwacht, soweit deren Identität feststeht. Auf die Ausführungen in der Einleitung zu diesem Abschnitt wird verwiesen. Hinsichtlich der Identitätsfeststellung und des geschützten Inhalts der in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 18 StPO genannten Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO werden wegen der Unüberschaubarkeit des Personenkreises, der geeignet ist, Sicherheitsinteressen zu beeinträchtigen, strenge Maßstäbe anzulegen sein, soweit es sich um Personen außerhalb der Anstalt handelt. Ansprechpartner sollte hier zunächst die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sein. Der Grund für externen seelsorgerischen Beistand wird von den Gefangenen darzulegen sein.

Abs. 5 bestimmt, wer die Kosten für die Außenkontakte zu tragen hat. Im Sinne einer selbstverantwortlichen Außenkontaktpflege haben grundsätzlich gemäß Satz 1 die Gefangenen die Kosten für Telekommunikation sowie abgehende Schreiben oder Pakete zu tragen. Gemäß Satz 2 kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen hierzu nicht in der Lage sind.

Zu § 34:

Die Mindestbesuchszeit beträgt gemäß Abs. 1 mindestens eine Stunde im Monat. Der Grundsatz von § 33 Abs. 1 Satz 2 ist – insbesondere bei der Gewährung von zusätzlichen Besuchen, beispielsweise von Kindern – zu beachten.

Abs. 2 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung wichtiger Angelegenheiten und aus Gründen der Eingliederung zu. Damit soll auch dem Erfordernis nach weiteren erforderlichen Besuchsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besuchern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die

Anstalt eingebracht werden. Da hier elementare Sicherheitsbedürfnisse der Anstalten berührt sind, ist eine entsprechende Kontrolle auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 möglich. Damit wird die Regelung von § 26 Satz 2, § 24 Abs. 3 StVollzG übernommen.

Abs. 4 trägt der Notwendigkeit Rechnung, unter bestimmten Voraussetzungen einen Besuch zu überwachen. Dementsprechend ermöglicht Abs. 4 Satz 1 und 2 die optische (Sichtkontrolle) und unter engeren Voraussetzungen die akustische (Gesprächskontrolle) Überwachung. Dies erfolgt durch die Anwesenheit von Bediensteten. Besuche können unter den in Abs. 4 Satz 3 bis 5 genannten Voraussetzungen abgebrochen werden. Gegenstände dürfen nur mit Erlaubnis übergeben werden (Satz 6). Satz 7 regelt Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Abs. 5 stellt die Überwachung von Besuchen mit technischen Hilfsmitteln auf eine gesetzliche Grundlage. Dies betrifft zunächst die optische Überwachung, die nach einer Ermessensentscheidung der Anstalt beispielsweise auch durch Kameras durchgeführt werden kann, wobei ein Hinweis an Besucher und Gefangene erforderlich ist (Satz 1 bis 3). Videoaufnahmen sind gemäß Satz 2 zulässig und nach § 65 Abs. 2 in der Regel 72 Stunden nach Beendigung des Besuchs zu löschen.

Darüber hinaus können über die Vorkehrungen, die bei jedem Besuch vorzusehen sind, im Bedarfsfall besondere Vorkehrungen zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen getroffen werden, insbesondere durch den Einsatz von Trennscheiben oder Tischaufsätzen. Dabei handelt es sich um geeignete und zulässige Hilfsmittel zur Optimierung der Besuchsüberwachung (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Besuchskontakte gehören wie bereits oben dargelegt zu den wichtigsten Mitteln sozialer Kontaktpflege. Leider entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuchskontakte auch genutzt werden, um unerlaubte Gegenstände, im schlimmsten Fall Drogen oder gefährliche Gegenstände, zu übergeben. Dies bedroht nicht nur die Sicherheit der Anstalt, sondern gefährdet auch das Erreichen des Eingliederungsziels. Diesen Gefahren ist konsequent zu begegnen. Bei Besuchen von Gefangenen, bei denen verbotene Gegenstände gefunden wurden oder sonst konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen, können daher besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Anstalt wird bei ihrer Ermessenausübung insbesondere zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben wurden. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob die Maßnahme im Hinblick auf andere Sicherheitsmaßnahmen, namentlich die körperliche Durchsuchung der Gefangenen nach dem Besuch erforderlich und im Übrigen verhältnismäßig ist (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.7.2006, 3 Ws 223/06 u.a. (StVollzG)). Auch in Bezug auf Art und Dauer der Maßnahmen ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, was durch Abs. 5 Satz 4 noch einmal ausdrücklich klargestellt wird. Durch die Möglichkeit der Anordnung von besonderen Vorkehrungen kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass Besuche auch bei problematischen Sicherheitslagen dennoch gestattet werden können.

Zu § 35:

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten.

Abs. 1 statuiert hierzu ein entsprechendes Recht der Gefangenen. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Anstalt Absendung und Empfang der Schreiben der Gefangenen grundsätzlich vermittelt.

Abs. 2 regelt außer in den von § 33 Abs. 3 und 4 umfassten Fällen die Überwachung des Schriftverkehrs aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Gründe für die Überwachung brauchen dabei nicht in der Person der Gefangenen zu liegen, weil erfahrungsgemäß Gefangene, die einer Postkontrolle unterliegen, solche Gefangene unter Druck setzen,

bei denen das nicht der Fall ist. Deshalb genügen anstaltsbezogene generelle Gründe wie zum Beispiel die der Sicherheitsstufe einer Anstalt.

Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihrer Verteidigung nicht überwacht. Die Erfahrungen aus der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Gefangene dies nutzen, um verbotene Gegenstände in die Anstalt einzuschmuggeln. Dies geschieht z.B. dadurch, dass Außenstehende, die nicht Verteidigerinnen oder Verteidiger sind, Verteidigerpost nachahmen. Insoweit muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des neu geschaffenen Satz 2 verdächtige Schreiben einer Sichtkontrolle ohne Inhaltskontrolle zu unterziehen oder diese Schreiben zurück zu senden bzw. zurück zu geben.

Abs. 3 regelt die Weiterleitung ein- und ausgehender Schreiben (Satz 1), soweit kein Anhaltgrund (Satz 2) vorliegt. Im Hinblick auf das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sind fristgebundene Schreiben (z.B. bei Gerichtspost) dabei ohne schuldhaftes Zögern von der Anstalt weiterzuleiten. Bei ausgehender Post, insb. solche, die nicht der Überwachung unterliegt, werden die Gefangenen durch ausreichende Kennzeichnung darauf hinzuweisen haben, dass es sich um solche Schreiben handelt.

Im Übrigen hat die Weiterleitung umgehend zu erfolgen. Bei normalen Werktagen (montags bis freitags) bedeutet dies, dass in der Regel die Gefangenen damit rechnen können, dass ein- und ausgehende Post am nachfolgenden Werktag weitergeleitet bzw. ausgehändigt werden kann. Daraus folgt jedoch kein Rechtsanspruch auf Durchführung einer taggleichen Abwicklung (vgl. StVK Gießen, Beschluss vom 25.5.09, Az. 2 StVK-Vollz. 1293/08 - 1300/08, 1335/08). Bei der Beurteilung des Merkmals umgehend oder unverzüglich ist zu beachten, dass der Anstalt eine angemessene Zeit zur Erfüllung ihrer Kontrollpflichten nach Abs. 2, der Prüfung von Anhaltgründen nach Satz 2 oder der Prüfung einer Maßnahme nach Satz 3 verbleiben muss.

Satz 4 und 5 beinhalten weitere Verfahrensregelungen.

Zu § 36:

Die Vorschrift regelt den Zugang der Gefangenen zu Mitteln der Telekommunikation, wobei das Telefonieren aufgrund seiner praktischen Bedeutung konkret benannt wird. Im Hinblick auf den technischen Fortschritt wurden im Vergleich zu § 32 StVollzG gleichwohl zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Der Begriff „Ferngespräch“ wurde durch „Telefongespräch“ ersetzt. Telegramme haben ihre praktische Bedeutung weitgehend verloren, sie finden keine ausdrückliche Erwähnung mehr. Darüber hinaus können Gefangene nach Abs. 1 Satz 2 auch andere Kommunikationsmittel (wie z.B. Telefax oder E-Mail) ausnahmsweise im Einzelfall nutzen, wenn dafür ein wichtiger Grund besteht. Wegen der damit verbundenen Sicherheitsgefahren ist dies jedoch nur durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt möglich.

Die Gewährung von telefonischen Kontakten steht nach Abs. 1 Satz 1 im Ermessen der jeweiligen Anstalt. Hinsichtlich der Überwachung gelten für das Telefonieren und andere Mittel der mündlichen Kommunikation nach Abs. 2 Satz 1 die Vorschriften über den Besuch in § 34 Abs. 4 entsprechend.

Für schriftliche Kommunikation gelten gemäß Abs. 2 Satz 3 die Vorschriften über den Schriftwechsel (§§ 35, 33) entsprechend.

Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten (hauptsächlich Mobiltelefone – „Handys“) oder sonstigen Telekommunikationsanlagen für Gefangene verboten ist. Der Begriff der Telekommunikationsanlagen wird durch § 3 Nr. 23 Telekommunikationsgesetz (TKG) als technische Einrichtungen oder Systeme definiert, die als Nachrichten

identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist Gefangenen zwar schon nach geltendem Recht verboten. Dennoch bedarf es zur effektiven Durchsetzung dieses justizvollzugsrechtlichen Verbots neben den üblichen Kontrollen und Revisionen einer ergänzenden telekommunikationsrechtlichen Grundlage, weil nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage in die den Netzbetreibern zugeteilten Frequenzbereiche eingegriffen werden darf.

Durch Abs. 3 Satz 2 bis 4 wird eine solche Rechtsgrundlage für den Betrieb von technischen Systemen zur Störung oder Unterdrückung von unerlaubter Telekommunikation, insbesondere des Mobilfunkverkehrs, geschaffen. Damit wird der Regelungsgehalt des Gesetzes zur Verbesserung der Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (JVollzSVG) vom 27. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 540) in das StVollzG NRW überführt. Der Begriff der Telekommunikation ergibt sich aus § 3 Nr. 22 TKG.

Unerlaubte Mobilfunkgespräche Gefangener stellen eine ganz erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten dar. Aus Telefonüberwachungsmaßnahmen der Polizei ist bekannt, dass Gefangene aus Justizvollzugsanstalten heraus mit unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen beispielsweise versuchen, Verdunklungshandlungen vorzunehmen oder Betäubungsmittelhandel zu organisieren. Darüber hinaus lassen sich Dritte, wie beispielsweise Fluchthelfer, auf diesem Wege anleiten.

Das unerlaubte Einbringen von Mobiltelefonen in Bereiche des geschlossenen Vollzuges lässt sich trotz sorgfältiger Kontrollen nicht restlos verhindern, zumal die Abmessungen solcher Geräte immer weiter zurückgehen. Es wird bislang versucht, der unerlaubten Nutzung von Mobiltelefonen in Justizvollzugsanstalten durch sogenannte „Mobi-Finder“ entgegenzuwirken. Mit diesen Geräten lassen sich Mobiltelefone während einer bestehenden Telefonverbindung detektieren. Zwar konnten hierdurch in der Vergangenheit Erfolge erzielt werden, eine vollständige Verhinderung unerlaubten Telefonverkehrs ist damit jedoch nicht möglich. Hinzu kommt, dass auch der kurze Zeitraum zwischen Ortung und Sicherstellung von Mobiltelefonen unüberwachte Kommunikation zulässt. Eine Nachrichtenübermittlung per SMS ist im Übrigen kaum zu detektieren. Damit kann der Gefahr, die in der Nutzung eingeschmuggelter Mobiltelefone in Justizvollzugsanstalten liegt, letztlich nur durch eine technische Unterdrückung des Mobilfunkverkehrs wirksam begegnet werden kann.

Das Interesse, die Nutzung von Mobilfunk zu unterbinden, ist wie das entsprechende Verbot auf das Gelände der Justizvollzugsanstalten beschränkt, weshalb auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 55 des Telekommunikationsgesetzes der Mobilfunkverkehr außerhalb dieses Bereichs nicht erheblich gestört werden darf. Der Begriff der Frequenznutzung ergibt sich aus § 3 Nr. 9 TKG. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die von der Bundesnetzagentur hierzu im Einzelfall festgelegten frequenztechnischen Parameter überschritten werden.

Zu § 37:

§ 37 regelt das Recht der Gefangenen zum Empfang bzw. zur Versendung von Paketen.

Nach Abs. 1 Satz 3 ist in Abweichung zu § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln verboten. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 39 Abs. 1 Satz 2 JStVollzG NRW. Die bisherige Regelung des § 33 Abs. 1 Satz 1 StVollzG ist bei ihrer Einführung damit begründet worden, dass der Empfang von Paketen, namentlich von Nahrungs- und Genussmitteln, für die Gefangenen eine spürbare Erleichterung ihrer Lebensführung bedeute und eine Festigung ihrer Beziehungen zu Außenstehen-

den. Allerdings hat sich die Sachlage im Vergleich zur Zeit der Einführung von § 33 StVollzG inzwischen geändert. So haben die Gefangenen heutzutage umfangreiche Einkaufsmöglichkeiten, durch die sie ihr Leben in der Anstalt angenehmer gestalten können. Dazu können sie in der Anstalt selbst aus einem auf ihre Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittenen Sortiment wählen (§ 22 Abs. 2). Auch ist es unter der bisherigen Regelung in der Praxis häufig zu Abhängigkeiten unter den Gefangenen und nicht zu der angestrebten Förderung der Beziehungen mit Außenstehenden gekommen, wenn einzelne Gefangene ihr Kontingent an drei Regelpaketen im Jahr nicht ausschöpfen und es intern an andere Gefangene weitergeben. Zu beachten ist außerdem, dass das zunehmende Drogenproblem durch Veränderung der Gefangenenpopulation inzwischen zu einem höheren Sicherheitsrisiko führt. Dies erfordert einen erhöhten Kontrollaufwand durch Bedienstete, die insoweit an anderer Stelle fehlen. Dieses Sicherheitsrisiko kann nur dadurch eingedämmt werden, dass Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln nicht mehr zugelassen werden. Schließlich ist zu bedenken, dass der Empfang anderer Pakete nach Satz 1 und 2, welcher der Erlaubnis der Anstalt bedarf, weiterhin möglich ist. Eine Beschränkung des Paketempfangs generell ist nur unter den engen Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 4 und nur vorübergehend möglich. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden.

Ein Surrogat für die Abschaffung des Anspruchs auf den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln wird durch § 44 Abs. 2 geschaffen. Abs. 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Abs. 3 kann den Gefangenen gestattet werden, Pakete zu versenden.

Achter Titel

Anerkennung für Arbeit und Ausbildung, Gelder der Gefangenen

Die Regelungen in den §§ 38 und 39 sollen den besonderen Wert von Beschäftigung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 1 verdeutlichen. Der Stellenwert der Beschäftigung im Vollzug wie auch im Leben in Freiheit ist hoch anzusetzen. Zwar ist im Justizvollzug eine Grundversorgung der Gefangenen gesichert, ein darüber hinaus gehender Bedarf kann jedoch nur erfüllt werden, wenn durch Arbeit ein entsprechendes Einkommen erzielt wird. Weiterhin können durch eine kontinuierliche Arbeitstätigkeit zusätzliche Anerkennungen erworben werden, die in Freiheit vergleichbar durch Lohnerhöhungen, zusätzlichem Urlaubsanspruch und Ähnlichem bei längerer Betriebszugehörigkeit gewährt werden. Bei der Bemessung des Entgelts ist einerseits zu beachten, dass arbeitende Gefangene für die Grundversorgung keinen Haftkostenbeitrag leisten müssen, andererseits aber auch ihre Qualifikation sowie die Produktivität der geleisteten Arbeit und ihre Schwierigkeit (vgl. Landau/Kunze/Poseck NJW 2001, 2611).

§§ 40 bis 44 regeln die Gelder der Gefangenen.

Zu § 38:

In § 38 wird die geldliche Komponente der Arbeitsentlohnung geregelt.

Abs. 1 bestimmt, wann ein Anspruch auf Arbeitsentlohnung bzw. Ausbildungsvergütung besteht. Es wird abschließend geregelt, für welche Tätigkeiten und Maßnahmen eine geldliche Leistung erfolgt.

Abs. 2 bestimmt die Höhe der Vergütung, die, wie bereits im Strafvollzugsgesetz (§ 43 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 200 StVollzG), an der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bemessen wird. Sie entspricht auch in der Höhe der bisherigen Regelung.

Auch die Regelung des Abs. 3 ist im Wesentlichen aus dem Strafvollzugsgesetz entnommen. Er normiert eine Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die eine differenzierte Entlohnung ermöglicht. Dadurch kann die bisherige Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894) ersetzt werden. Diese gilt gemäß Art. 5 dieses Gesetzes jedoch für eine Übergangszeit fort. Ein differenziertes Entlohnungssystem ist in Angleichung an die Lebensverhältnisse in Freiheit erforderlich, um deutlich zu machen, dass fachliche Bildung und berufliche Qualifikation es erst ermöglichen, bestimmte Tätigkeiten auszuüben.

In weiterer Angleichung ist die Regelung des Abs. 4 zu sehen, die sicher stellt, dass die Gefangenen durch die schriftliche Bekanntgabe ihres Arbeitsentgelts bzw. ihrer Ausbildungsvergütung nachvollziehen und überprüfen können, wie sich das erzielte Entgelt im jeweiligen Abrechnungszeitraum zusammensetzt.

Abs. 5 übernimmt die bisherige Regelung des § 195 StVollzG.

Zu § 39:

In dieser Regelung wird die nicht-monetäre Anerkennung der Arbeit geregelt. Sie geht deutlich über die bisherige nicht-monetäre Regelung des § 43 Strafvollzugsgesetz hinaus, die auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 1.7.1998 (BVerfGE 98, Seite 169ff.) zur notwendigen Anerkennung der Stellung der Beschäftigung im Vollzug beruht. Die weiterhin geforderte Überprüfung und Fortentwicklung der Anerkennung der Arbeit ist über die neue Regelung in § 39 erfolgt.

Die Möglichkeiten der nichtmonetären Anerkennung der Beschäftigung im Vollzug werden in Abs. 1 aufgezählt. Zunächst besteht die Möglichkeit, sich durch regelmäßige Arbeit den Anspruch auf weitere Freistellung (von der Arbeit) zu erwerben, die auch in Form von Freistellung aus der Haft gewährt werden kann. Wird keine dieser beiden Möglichkeiten beantragt, erfolgt die Anrechnung des erworbenen Freistellungsanspruchs in entsprechender Vorverlegung des errechneten Strafendes. Als weiteres neues Element ist zusätzlich ein Erlass von Verfahrenskosten möglich, wenn regelmäßig gearbeitet oder wenn aus dem Arbeitsverdienst Schadenswiedergutmachung betrieben wird.

In Abs. 2 wird die Höhe des Freistellungsanspruchs bzw. des Zeitraumes der Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes geregelt. Gegenüber Strafvollzugsgesetz, das vorsah, für je zwei Monate kontinuierlicher Arbeit einen Freistellungstag bzw. einen Tag Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes zu gewähren, wird nunmehr für je drei Monate zusammenhängender entgeltlicher Tätigkeit ein Freistellungsanspruch bzw. ein Anspruch auf Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes um zwei Tage erworben. Der Anspruch ist damit um ein Drittel erhöht worden. Gefangene können künftig nicht mehr nur sechs Tage, sondern acht Tage zusätzlicher Freistellung für ein Jahr kontinuierliche Arbeit erwerben.

Satz 1 verdeutlicht, dass dieser Anspruch zusätzlich zu dem Freistellungsanspruch nach § 27 Abs. 9 erworben wird.

Abs. 3 ist eine Regelung entsprechend § 43 Abs. 10 Strafvollzugsgesetz. Er bestimmt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist. Dies sind die Fälle, wenn

- eine Vorverlegung aufgrund des Zeitpunktes der Entscheidung des Gerichts nicht mehr möglich ist (Nr. 1),
- das Gericht einen bestimmten Zeitpunkt für die Entlassung festgesetzt hat ("punktgenaue Entlassung" - Nr. 2),
- ein Fall des § 456a StPO vorliegt (Nr. 3),
- eine Gnadenentscheidung gegeben ist (Nr. 4) oder

- bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung soweit eine Entschädigung nach Abs. 4 Satz 2 erfolgt (Nr. 5).

Abs. 4 definiert, dass in den Fällen des Absatzes 3, in denen ein Anspruch auf Freistellung bzw. Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes erworben worden ist, kein Antrag auf Freistellung bzw. Freistellung aus der Haft erfolgt ist und damit zwingend nach Abs. 1 Satz 2 eine Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt erfolgen müsste, dieser in einen monetären Anspruch umzuwandeln ist. Die Höhe des monetären Anspruchs beträgt 15 v.H. des Entgeltes das in dem Zeitraum verdient worden ist, der diesen Anspruch begründet hat. Die prozentuale Höhe entspricht der Regelung des Strafvollzugsgesetzes. Dass der hier gezahlte Betrag bedeutend höher ist als der Lohnfortzahlungsbetrag bei der Freistellung nach § 27 Abs. 9, verdeutlicht den Anerkennungswert der Beschäftigung in dieser an sich nichtmonetären Entlohnungskomponente. Übernommen aus dem Strafvollzugsgesetz wurde die Regelung, dass bei Sicherungsverwahrten und zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bereits nach Verbüßung von 10 Jahren der erarbeitete Anspruch monetär umgerechnet und dem Eigengeld gutgeschrieben wird. Damit soll eine Ansparung allzu großer Vorverlegungszeiträume verhindert werden.

Neu ist die Regelung des Abs. 5, der die Entlohnung um eine eingliederungsförderliche Komponente ergänzt. Zusätzlich zu dem Anspruch nach Abs. 2 erwerben die Gefangenen durch kontinuierliche Arbeit von jeweils 6 Monaten den Anspruch auf Erlass der Verfahrenskosten in Höhe der in diesen 6 Monaten erzielten Vergütung. Begrenzt ist der Erlassanspruch pro Anspruchszeitraum von 6 Monaten auf maximal 5 v.H. der Verfahrenskosten. Mithin kann ein Gefangener bei 10 Jahren kontinuierlicher Arbeit alle aufgelaufenen Verfahrenskosten tilgen. Weiterhin erwerben Gefangene, die Schadenswiedergutmachung aus dem Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsvergütung leisten, einen Anspruch auf Erlass der Verfahrenskosten in Höhe von 50 v.H. der für Schadenswiedergutmachung geleisteten Zahlungen. Den Gefangenen ist somit die Möglichkeit eröffnet, neben der bisher bereits im Strafvollzugsgesetz geregelten Möglichkeit, sich zusätzliche Freistellung bzw. Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes zu erarbeiten. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, Verfahrenskosten durch kontinuierliche Arbeit oder durch Zahlung von Schadenswiedergutmachung aus Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsbeihilfe zu tilgen. Dies erscheint im Hinblick auf langjährig inhaftierte Gefangene ein zusätzlicher positiver Aspekt für die Wiedereingliederung, da die Schuldenbelastung hierdurch nicht unwesentlich verringert wird. Da es sich jedoch um ein Landesgesetz handelt, muss eine Kostenerstattung auf solche Kosten beschränkt bleiben, die dem Land Nordrhein-Westfalen zustehen.

Zu § 40:

Die Gewährung einer Vergütung nach § 38 würde weitestgehend ins Leere laufen, wenn den Gefangenen nicht gleichzeitig die Befugnis eingeräumt würde, über diese Bezüge zumindest teilweise frei zu verfügen. Vor diesem Hintergrund bestimmt Abs. 1, dass die Gefangenen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich als Hausgeld erhalten. Damit stehen ihnen Einkaufsmöglichkeiten nach § 22 Abs. 2 zur Verfügung.

Abs. 2 enthält eine Sonderregelung zur Bildung des Hausgeldes bei Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen.

Zu § 41:

Der Sinn und Zweck der Gewährung von Taschengeld liegt darin, dem unverschuldet ohne Beschäftigung und dadurch mittellosen Strafgefangenen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung

durch die Anstalt hinausgehen. Dies ist sinnvoll, da mittellose Gefangene als besonders anfällig für dem Eingliederungsauftrag (§ 2 Abs. 1) zuwiderlaufende subkulturelle Aktivitäten anzusehen sind.

Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der Vorschrift des § 46 StVollzG, die sich im Vollzug bewährt hat. Gesichtspunkte, von dieser Regelung abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Neu aufgenommen wurde – im Vergleich zu § 46 StVollzG –, dass das Taschengeld nur auf Antrag gewährt wird.

Zudem ist die Vorschrift im Hinblick auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt vom 12.10.2006 (3 Ws 680/06) so gefasst, dass Prüfungsgrundlage für die Bedürftigkeit der Gefangenen der Monat ist, für den der Antrag auf Taschengeld gestellt wurde.

Zu § 42:

Beim Übergang von der Haft in die Freiheit ist darauf zu achten, dass Wiedereingliederungsbemühungen nicht daran scheitern, dass Gefangenen kurzfristig keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und deshalb das Risiko eines Rückfalls in erneute Straffälligkeit erhöht wird. Zudem stellt es eine besondere Ausprägung des Eingliederungsgedankens dar, dass Gefangene schon während der Haftzeit für die Zeit nach der Entlassung durch Ansparen eine eigene Vorsorge treffen. Dies geschieht in Form des Überbrückungsgeldes. Das Überbrückungsgeld gewährleistet für die besonders schwierige Zeit unmittelbar nach der Entlassung die oben dargelegte finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung.

§ 42 entspricht in großen Teilen der Vorschrift des § 51 StVollzG. Für den Fall der Überlassung von Geldern an die Bewährungshilfe (Abs. 2 Satz 2) wurden modifizierende Einschränkungen eingefügt. Der Begriff der Bewährungshilfe umfasst insofern nicht nur ein Tätigwerden nach § 56d StGB, sondern auch die Tätigkeit der Bewährungshilfe als Organ der Führungsaufsicht nach § 68a StGB.

In besonderen, der Eingliederung dienenden Fällen, kann nach Abs. 3 auch eine Verwendung des Überbrückungsgeldes schon vor der Entlassung gestattet werden.

Zu § 43:

Nach § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Verurteilten die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu gehören nach § 464a Abs. 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat. Diese umfassen grundsätzlich alle wegen der Rechtsfolgen der Tat nach Rechtskraft des Urteils entstandenen Kosten, also im Falle des Vollzugs einer Freiheitsstrafe die durch den Betrieb der Anstalt erwachsenen Sach- und Personalkosten. Die Gefangenen werden jedoch regelmäßig finanziell nicht in der Lage sein, die gesamten auf sie entfallenden Kosten des Vollzugs zu tragen. Um nicht die Eingliederung der Gefangenen durch Schulden zu gefährden, bestimmt daher Abs. 1 unter Berücksichtigung des Rechts- und Sozialstaatsprinzips, dass lediglich ein Haftkostenbeitrag von den Gefangenen erhoben wird. Dieser umfasst die Kosten für den Lebensunterhalt der Gefangenen, somit für Unterkunft und Verpflegung, nicht jedoch sonstige Kosten.

Abs. 2 Satz 1 regelt Ausnahmen vom Grundsatz der Auferlegung eines Haftkostenbeitrags. Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 50 Abs. 1 Satz 2 StVollzG. Als Hauptanwendungsfälle verbleiben somit Gefangene, die verschuldet ohne Ausbildung oder Arbeit sind und solche, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden.

Diese Ausnahmen gelten – entsprechend dem Rechtsgedanken des § 50 Abs. 1 Satz 3 StVollzG – nach Satz 2 und 3 nicht für von Satz 1 Nr. 2 umfasste Gefangene, die über Einkünfte verfügen, die über die Eckvergütung (§ 38 Abs. 2) hinausgehen.

Der Staat hat ein berechtigtes Interesse, Gefangene an den Kosten des Vollzugs zu beteiligen. Hierunter darf jedoch die erfolgreiche Eingliederung der Gefangenen nicht leiden. Dementsprechend bestimmt Abs. 3, dass von der Erhebung eines Haftkostenbeitrags ganz oder teilweise aus besonderen Gründen abgesehen werden kann. Dies ermöglicht es der Anstalt – nach entsprechender Abwägung – insbesondere der Förderung von Unterhaltszahlungen, Schadenswiedergutmachung, sonstiger Schuldenregulierung oder besonderen Aufwendungen zur Eingliederung den Vorrang vor der Erhebung eines Haftkostenbeitrags einzuräumen.

Abs. 4 trifft Regelungen zur Höhe des Haftkostenbeitrags.

Durch Abs. 5 wird der allgemeine Grundsatz, dass Gefangene an den Kosten für über die Grundversorgung hinausgehende Leistungen beteiligt werden können, festgeschrieben. Er stellt eine Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes dar. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich zumeist nicht um die Übernahme der tatsächlichen Kosten, sondern im Hinblick auf die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen lediglich um einen angemessenen pauschalen Anteil daran.

Zu § 44:

Abs. 1 regelt die Behandlung der Gelder der Gefangenen, die keiner anderen Vorschrift dieses Gesetzes zuzuordnen sind. Sie sind als Eigengeld gutzuschreiben.

Die Aufnahme einer Regelung über das „zweckgebundene Eigengeld“ in Abs. 2 entspricht einer Vorgabe der Rechtsprechung. Erhält demnach ein Gefangener Geldzuwendungen von dritter Seite, die ihm als Eigengeld gutzuschreiben sind, kann er sich gegen die Pfändbarkeit des aus diesen Mitteln stammenden Eigengeldes bzw. gegen einen sonstigen Zugriff seiner Gläubiger dadurch schützen, dass ihm diese Mittel nicht zur allgemeinen Verwendung, sondern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (OLG Frankfurt am Main, NStZ-RR 2004, 128). Da eine unbegrenzte Zulassung der Überweisung von Dritten geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalten zu gefährden, wird eine Regelung geschaffen, die zweckgebundene Überweisungen zum einen auf eine gesetzliche Grundlage stellt, zum anderen aber auf berechtigte Fälle, nämlich eines zweimaligen Sondereinkaufs im Jahr (z.B. am Geburtstag oder an Weihnachten) sowie Kosten medizinischer Versorgung, die über die Grundversorgung hinausgeht, Kosten zur Gewährleistung der Informationsfreiheit bzw. solcher Kosten, die der Erfüllung des Eingliederungsauftrags dienen, eingrenzt.

Dadurch wird zugleich eine Ausgleichsmöglichkeit für die Abschaffung des Paketempfangs mit Nahrungs- und Genussmitteln geschaffen.

Neunter Titel Sicherheit und Ordnung

Zu § 45:

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Eingliederungs- und des Sicherungsauftrags nach § 2 und zum Schutz der Bediensteten und der Gefangenen werden durch die Einhaltung von Grundregeln geschaffen, die in Zusammenhang mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stehen. Diesen Grundsatz schreibt Abs. 1 fest.

Durch Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Gefangenen abhängig ist und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein durch die

Bediensteten hergestellt werden kann. Die Gefangenen haben Verantwortung zu übernehmen. Die Anstalt hat mit geeigneten Maßnahmen auf die Gefangenen einzuwirken, um dies zu erreichen und sie zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Dies verdeutlicht, dass der Auftrag zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung Teil des Eingliederungsauftrags ist. Das Erlernen von Fähigkeiten, insbesondere Konflikte in sozialadäquater Form auszutragen, ist nicht nur für die Anstaltssicherheit und -ordnung wichtig, sondern vor allem für ein Leben ohne Straftaten.

Abs. 2 Satz 1 betont die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Eingriffsrechte.

Abs. 2 Satz 2 und 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung in Gemeinschaftsräumen und Fluren (Satz 2) sowie für die Videoaufzeichnung (Satz 3). Diese Maßnahmen können ein geeignetes Mittel sein, Übergriffe zwischen Gefangenen zu verhindern. Vorfälle in deutschen Vollzugsanstalten haben gezeigt, dass auch bei einer sehr guten Personalausstattung Freiräume für die Gefangenen in Gemeinschaftsräumen entstehen, die zu Übergriffen genutzt werden können. Zur Gewährleistung des Gebots, die Gefangenen vor gegenseitigen Übergriffen zu schützen, ist daher eine Videoüberwachung in den Vollzugsanstalten eine notwendige Ergänzung der Überwachung durch die Bediensteten.

Die Videoüberwachung von Gefangenen stellt aber im Hinblick auf ihre Dauer und ihre Intensität, insbesondere wegen der Aufzeichnung des Verhaltens der Betroffenen, einen erheblichen Eingriff in das aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete informationelle Selbstbestimmungsrecht dar. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen, also auf ihn bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten voraus (BVerfGE 65, 1, 42ff). Es bedarf daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen, ein hinreichend konkretisierter Zweck und der Umfang der Beschränkungen klar und für die Betroffenen erkennbar ergeben. Diese wird hier geschaffen.

Die Abs. 3 bis 6 enthalten wichtige allgemeine Verhaltensregeln für die Gefangenen. Diese werden durch weitere Bestimmungen ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzentwurfs finden.

Abs. 3 regelt die Beachtung der Tageseinteilung (Ausbildungs-, Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) und sieht eine allgemeine Pflicht der Gefangenen, das geordnete Zusammenleben nicht zu stören, vor. Abs. 4 enthält u.a. eine allgemeine Gehorsamspflicht der Gefangenen gegenüber den Vollzugsbediensteten.

Abs. 5 statuiert eine allgemeine Sorgfalts- und Reinigungspflicht bezüglich ihrer Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen. Abs. 6 begründet eine Meldepflicht der Gefangenen.

Zu § 46:

§ 46 bildet die Rechtsgrundlage für Absuchungen und Durchsuchungen, denen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs erhebliche Bedeutung zukommt. Abs. 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung und ermöglicht auch den Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorsonden) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Drogenspürhunde). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen

der Gefangenen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind.

Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar. Sie kann somit im Unterschied zur Durchsuchung (Abs. 1 Satz 2) auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. Da insbesondere das Absuchen mit einem Drogenspürhund für die Betroffenen in die Nähe eines Eingriffs kommen kann, wird zur Sicherheit eine gesetzliche Grundlage vorgesehen. Eine Absuchung und keine Durchsuchung stellt das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde dar. Bei Durchsuchungen ist die Würde der Gefangenen zu wahren. Dementsprechend darf die Durchsuchung männlicher Gefangener nach Abs. 1 Satz 2 nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener nur von Frauen vorgenommen werden. Zudem ist das Schamgefühl zu schonen. Für Verteidigerpost gelten nach Satz 4 die besonderen Anforderungen des § 35 Abs. 2 Satz 2.

Abs. 2 enthält besondere Bestimmungen für eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sowie die Durchsuchung von Körperöffnungen der Gefangenen. Hier ist die Wahrung der Würde der Gefangenen in besonderer Weise zu beachten.

Unerlaubte Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden (Drogen, Waffen, Mobiltelefone, usw.), werden in der Regel von außen in die Anstalt gebracht. Um dem entgegen zu wirken, bestimmt Abs. 3, dass die Anstaltsleitung anordnen kann, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind.

Abs. 4 stellt klar, dass nach Abs. 1 Satz 1 bei Haftraumdurchsuchungen auch Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 33 Abs. 3 oder 4, also beispielsweise als Verteidigerpost gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen werden können. Die Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch leider, dass in entsprechend gekennzeichneten Umschlägen und Aktenordnern durch Gefangene gerade auch verbotene Gegenstände, wie beispielsweise Geld, SIM-Karten oder Drogen untergebracht werden. Insoweit muss die Möglichkeit bestehen, diese Unterlagen einer Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des Inhalts unterziehen zu können. Ansonsten wäre es für Gefangene möglich, allein durch die Kennzeichnung eines Ordners als „Verteidigerpost“, einen kontrollfreien Raum zu schaffen, was erkennbar eine erhebliche Gefahr darstellen kann. Auch nach dem geltenden Recht ist eine entsprechende Kontrolle dieser Unterlagen möglich. Abs. 4 stellt dies lediglich ausdrücklich klar.

Zu § 47:

Die Bestimmung stellt eine eigene Rechtsgrundlage dar, Suchtmittelkontrollen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Gesundheitsvorsorge oder bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente gegen Gefangene durchzuführen. Dies geschieht durch Tests. Kontrollen zum Auffinden von Suchtmitteln werden bereits durch § 46 erfasst. § 47 lässt die Art der durchzuführenden Tests bewusst offen, da im Hinblick auf den technischen Fortschritt damit zu rechnen ist, dass in Zukunft auch andere Testmethoden zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs normiert Abs. 1 den Grundsatz, dass von den Anstalten Kontrollen durchzuführen sind.

Abs. 2 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Kontrolle angeordnet werden kann. Satz 2 betrifft hierbei die Anordnung einer Kontrolle gegenüber einzelnen Gefangenen, wobei Satz 1 die Voraussetzungen für eine allgemeine Kontrolle innerhalb der Anstalt festlegt.

Verdachtsmomente im Sinne des Abs. 2 Satz 2 können beispielsweise sein: Auffinden von Betäubungsmitteln oder entsprechender Utensilien zu ihrem Konsum in der Besitzsphäre der Gefangenen, geeignete Hinweise Dritter; Auffälligkeiten im Verhalten, Aussehen und Umfeld, die auf Betäubungsmittelkonsum hindeuten oder sonstige Wahrnehmungen oder Erkenntnisse, die darauf hindeuten oder belegen, dass die Gefangenen während der Haft mit Betäubungsmitteln in Berührung gekommen sind.

Im Sinne einer effektiven Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs wird gemäß Abs. 3 fingiert, dass bei Gefangenen, die eine notwendige Mitwirkung an der Durchführung der Drogenkontrolle ohne hinreichenden Grund verweigern, in der Regel – es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für das Gegenteil vor – davon auszugehen ist, dass eine Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Bedenken gegen die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme lassen sich auch nicht aus dem Grundsatz herleiten, dass niemand sich selbst belasten muss (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.- Nr. 28 [auszugsweise in NSTZ 2008, 292, 293]; BVerfGE 55, 144, 150; BVerfGE 56, 37, 41f.). Trotz dieses im Strafverfahrensrecht geltenden Grundsatzes gibt es gesetzlich normierte Duldungspflichten, die den Betroffenen zur passiven Mitwirkung an der Aufklärung eines gegen ihn bestehenden Tatverdachts und damit möglicherweise auch zu seiner eigenen Belastung zwingen, so z.B. § 81a StPO. Durch § 47 kommt die zulässige Wertung des Gesetzgebers zum Ausdruck, dem überwiegenden Gesichtspunkt der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs – gerade auch im Interesse der Gefangenen – Vorrang gegenüber den Individualrechten der Gefangenen einzuräumen. Aus diesem Grund ist es verfassungsgerichtlich geklärt, dass wegen der Verweigerung der Abgabe einer Urinkontrolle auch disziplinarische Maßnahmen angeordnet werden können (BVerfG, Beschluss vom 6.11.2007 - 2 BvR 1136/07 - Abs.-Nr. 32, OLG Oldenburg NSTZ-RR 2006, 28, 28f.).

Zu § 48:

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, die Gefangenen zu verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Abs. 1 Satz 2 regelt die Einziehung und Vernichtung dieser Ausweise.

Die bislang in diesem Zusammenhang geregelten erkennungsdienstlichen Maßnahmen finden sich nun aus systematischen Gründen in § 58 Abs. 2.

Zu § 49:

§ 49 regelt das Festnahmerecht entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener. Die Vorschrift, die § 87 Abs. 1 StVollzG entspricht, stellt damit klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Das Wiederergreifungsrecht besteht allerdings nur dann und solange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug gegeben ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 87 Rdnr. 2). In Anlehnung an die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 87 StVollzG sind entwichene Gefangene unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so ist die Hilfe der Polizei und gegebenenfalls anderer Stellen in Anspruch zu nehmen. Führt die unmittelbare Verfolgung (Nacheile) nicht alsbald zur Wiederergreifung, so sind weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

„Sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt“ hält sich ein Gefangener beispielsweise dann auf, wenn die Erlaubnis zum Aufenthalt außerhalb der Anstalt durch Zeitablauf, etwa bei Ende der Freistellung aus der Haft oder durch Rücknahme bzw. Widerruf (vgl. § 14 Abs. 2 und 3) erloschen ist.

Die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde nach § 457 Abs. 2 Satz 2 StPO bleiben unberührt.

Zu § 50:

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen bei konkreter Gefahr angeordnet werden können. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 88 Abs. 1 StVollzG, mit der Abweichung, dass Abs. 1 nunmehr von „Selbsttötung“ spricht. Über § 45 Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch hier Beachtung zu finden hat.

Abs. 2 regelt abschließend, welche besonderen Sicherungsmaßnahmen zulässig sind.

Gegenüber der Vorschrift des § 88 Abs. 2 StVollzG ist die Beobachtung der Gefangenen nach Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr auf die Nachtzeit (in der Regel 22 bis 6 Uhr) beschränkt. Zugelassen werden darüber hinaus technische Hilfsmittel, wie z.B. Kameras. Im Hinblick auf die Eingriffsintensität bei dauerhafter Beobachtung normiert Abs. 6 hierzu einschränkende Bedingungen, die dem Schutz der Grundrechte der Gefangenen dienen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 88 Abs. 3 StVollzG.

Abs. 4 regelt die Zulässigkeit einer Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder einem Transport.

Abs. 5 regelt die zulässige Art und Weise der Fesselung.

Abs. 7 trifft besondere Regelungen für die Anordnung von Einzelhaft als ultima ratio. Unter Einzelhaft ist eine dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeits-, Freizeit- und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Schranken ergeben sich aber aus dem Erfordernis ihrer Unerlässlichkeit. Die Teilnahme am Gottesdienst oder am gemeinschaftlichen Aufenthalt im Freien gilt entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht als Unterbrechung der unausgesetzten Absonderung. Im Hinblick auf die besondere Eingriffsintensität muss die Aufsichtsbehörde bei mehr als drei Monaten Einzelhaft im Jahr ihre Zustimmung erteilen. Da der Vollzug der Einzelhaft für Gefangene eine erhebliche Härte bedeutet, ist eine Betreuung in besonderem Maße während des Vollzugs der Einzelhaft angezeigt.

Zu § 51:

Wegen der Bedeutung der besonderen Sicherungsmaßnahmen für die betroffenen Gefangenen, ist ihre Anordnung in Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich der Anstaltsleitung vorbehalten. Diese darf die Anordnungsbefugnis nach § 75 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen, ggfs. aber nur nach vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abs. 2 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche oder psychologische Stellungnahme einzuholen ist und trifft gesonderte Bestimmungen, wenn der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird. Die Vorschriften zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen werden gegenüber § 92 Abs. 2 StVollzG dahingehend präzisiert, dass für den Fall eines begründeten Anlasses vor der Verhängung solcher Maßnahmen auch die Stellungnahme des psychologischen Dienstes eingeholt werden kann. Bislang war nur die Stellungnahme des ärztlichen Dienstes vorgesehen, dem aber der psychologische Dienst begrifflich nicht zugeordnet werden kann.

Abs. 3 regelt, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme eine ärztliche Überwachung der Gefangenen stattfindet.

Abs. 4 statuiert eine Pflicht der Anstalt, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Gefangenen zu erläutern.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Abs. 5 für die Anstalten die Pflicht, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fesselungen, die länger als drei Tage andauern, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

Zu § 52:

Abs. 1 statuiert die Pflicht der Gefangenen, der Anstalt die Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.

Die Anstalten sollen in die Lage versetzt werden, den Anspruch aus Abs. 1 möglichst einfach durchzusetzen. Vor diesem Hintergrund räumt Abs. 2 Satz 1 den Anstalten das Recht ein, den Anspruch durch Bescheid geltend zu machen. Satz 2 entspricht der Regelungen des § 121 Abs. 5 StVollzG.

Abs. 3 bestimmt im Hinblick auf § 2 Satz 1, dass von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Abs. 1 genannten Forderungen abzusehen ist, wenn hierdurch das Erreichen des Eingliederungsauftrags gefährdet würde.

Zehnter Titel Unmittelbarer Zwang

Zu § 53:

Die Vorschrift regelt die Anwendung unmittelbaren Zwangs und entspricht im Grundsatz den Regelungen in §§ 94 bis 98 StVollzG. Gründe für eine abweichende Regelung bestehen bis auf die nachfolgend genannte Ausnahme nicht.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes findet künftig hinsichtlich der Regelungen über das Handeln auf Anordnung aus kompetenzrechtlichen Gründen über § 83 Nr. 2 weiterhin § 97 StVollzG Anwendung.

Zu § 54:

Die Vorschrift regelt besondere Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch. Während Abs. 1 den Schusswaffengebrauch gegen Gefangene betrifft, wird von Abs. 2 der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen erfasst.

Nach Abs. 1 Satz 1 dürfen Schusswaffen gegen Gefangene nur unter den dort aufgeführten engen Voraussetzungen, nämlich in notwehrähnlichen Situationen oder zur Fluchtverhinderung bzw. Wiederergreifung gebraucht werden.

Zudem dürfen gemäß Satz 2 Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Justizvollzugsbediensteten gebraucht werden. Diese dürfen auf Gefangene nur mit dem Ziel schießen, sie angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

Nach Satz 3 hat der Schusswaffengebrauch zu unterbleiben, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

Die Sätze 4 und 5 enthalten als Voraussetzung für den Schusswaffengebrauch die vorherige Androhung, wobei als Androhung auch ein Warnschuss gilt. Sie gehen als speziellere Best-

immungen § 38 Abs. 5 Satz 1 vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist gemäß Satz 6 nur unter der engen Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Sinne von Satz 1 unerlässlich ist.

Nach Abs. 2 Satz 1 setzt der Schusswaffengebrauch gegen andere Personen als Gefangene einen gewaltsamen Befreiungsversuch oder ein gewaltsames Eindringen voraus.

Im Übrigen gelten gemäß Satz 2 in großen Teilen die Vorschriften über den Schusswaffengebrauch gegen Gefangene entsprechend.

Elfter Titel

Disziplinarmaßnahmen

Zu § 55:

Gegen die Gefangenen können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie haben general- und speziellpräventive Funktion, d.h. dass sie sowohl zur Disziplinierung als auch zur Abschreckung anderer Gefangener verhängt werden können. Daneben kann ihnen aber auch eine Funktion zur Förderung des Eingliederungsauftrags zukommen.

Es werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Gefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus. Ein Rechtfertigungsgrund darf daher nicht vorliegen. Auch müssen die Gefangenen verantwortlich gemacht werden können für ihr Verhalten, was zu verneinen ist, wenn sie schuldunfähig sind. In den meisten Fällen wird außerdem nur vorsätzliches Verhalten der Gefangenen aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes disziplinarwürdig sein. Aber auch eine Disziplinierung grob fahrlässigen Verhaltens erscheint denkbar, insbesondere in Fällen, die auch nach Nr. 1 strafrechtlich relevant sind.

Nach Nr. 2 werden nicht alle Pflichtverletzungen in Bezug auf Mitwirkungserfordernisse nach dem Vollzugsplan einer disziplinarischen Ahndung unterzogen, sondern nur Verstöße bei den Tätigkeiten nach § 27 Abs. 3, die nach § 38 Abs. 1 vergütet werden.

Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nr. 3 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar.

Nach Nr. 4 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Bürgern auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nr. 6 können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Dieser Tatbestand ist erforderlich, um auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Die Voraussetzung „wieder-

holt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Abs. 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage (§ 103 StVollzG). Allerdings sieht die Bestimmung nicht mehr die Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs als Disziplinarmaßnahme vor, da dies nicht mehr angezeigt erscheint. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Soweit nicht der Kontakt mit der Außenwelt aus den in §§ 33 bis 37 eingeschränkt ist, ist er im Strafvollzug von besonderer Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen im Rahmen des Möglichen zu fördern. Ebenso wurde im Hinblick auf den Grundsatz der Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs verzichtet.

Die in Nr. 1 bis 8 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bilden keine Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nr. 1) die geringste und der Arrest (Nr. 8) die schwerste Sanktion darstellen wird.

Ein Verweis nach Nr. 1 wird allein nicht immer ausreichend sein, die notwendige Wirkung bei den Gefangenen zu erzielen. Deshalb kann er nach Abs. 4 Satz 3 mit der Anordnung der Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen verbunden werden.

Zu Nr. 2 ist anzumerken, dass es sich bei religiösen Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdiensten, nicht um Freizeitveranstaltungen im Sinne des Gesetzes handelt.

Nr. 7 wurde auf Wunsch der Praxis neu eingefügt. Dadurch wird es möglich, in angemessener Weise auf disziplinarische Verstöße beispielsweise von Freigängern angemessen reagieren zu können.

Abs. 3 ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (Abs. 2 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar. Auch können erfolgreich durchgeführte Maßnahmen zur ausgleichenden Konfliktregelung das Absehen von disziplinarischen Konsequenzen angezeigt erscheinen lassen.

Grund für die Regelung in Abs. 4 Satz 1 ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren Ahndung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

In Satz 4 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind.

Zu § 56:

Abs. 1 regelt die Zuständigkeiten für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Auf die Ausführungen zu § 51 wird hier im Grundsatz verwiesen.

Abs. 2 regelt den Ablauf des Disziplinarverfahrens.

Die Gefangenen werden gehört. Ihnen steht es aber frei, ob sie sich zur Sache einlassen. Hierüber sind sie auch zu belehren. Dies ist rechtsstaatlich geboten. In Fällen gleichzeitiger Strafbarkeit müssen die Gefangenen nämlich damit rechnen, dass disziplinarrechtliche Ermittlungsergebnisse an die Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, eine Belehrung über die Aussagefreiheit generell vorzunehmen. Die disziplinarrechtliche Ahndung hat in allen Fällen strafähnlichen Charakter und negative Auswirkungen für die Gefangenen.

Abs. 3 regelt die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen.

Abs. 4 enthält besondere Bestimmungen für den Vollzug von Arrest.

Zwölfter Titel Beschwerde

Zu § 57:

Mit der am 1. September 2006 in Kraft getretenen sog. Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafvollzugs vom Bund auf die Länder übergegangen (vgl. hierzu bereits oben in der Einleitung). Von diesem Übergang der Gesetzgebungskompetenz ist aber nicht die Befugnis zur Regelung der Rechtsbehelfe erfasst. Diese liegt vielmehr weiterhin beim Bund. Denn die gesetzliche Regelung des gerichtlichen Rechtsschutzes fällt in den Bereich des „gerichtlichen Verfahrens“. Für diesen Bereich obliegt gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, von der er durch §§ 109 bis 121 StVollzG Gebrauch gemacht hat. Insoweit gelten diese Regelungen weiterhin fort (vgl. § 83 Nr. 3).

Dem Landesgesetzgeber verbleibt damit nur die Regelung eines den Rechtsbehelfen vorgeschalteten Beschwerderechts zur Verhinderung von Rechtsstreitigkeiten, das durch § 57 vorgesehen wird und sich im Wesentlichen an § 108 StVollzG und § 97 JStVollzG NRW orientiert.

Ergänzend wurde in Abs. 1 Satz 2 und 3 der Rechtsgedanke der bisherigen Nr. 2 der VV zu § 108 StVollzG übernommen, um in der Praxis den Umgang mit beleidigenden oder sich in bloßen Wiederholungen bereits früher beschiedener Sachverhalte erschöpfenden Eingaben zu erleichtern.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen auch für Fragen des Strafvollzuges als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die Vorschrift entspricht im Weiteren der Regelung des § 97 Abs. 2 des JStVollzG NRW. Durch Satz 2 und Satz 3 wird sichergestellt, dass sich die Jugendlichen vertraulich an den Justizvollzugsbeauftragten wenden können, indem Aussprache und Schriftwechsel nicht überwacht werden.

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit § 97 Absatz 3 des JStVollzG, dass Jugendliche sich in eigenen Angelegenheiten auch an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden können, wenn diese die Arresteinrichtung besichtigen.

Nach Absatz 4 bleibt selbstverständlich die Möglichkeit der Erhebung von Dienstaufsichtsbeschwerden unberührt.

Dreizehnter Titel Datenschutz

Der 13. Titel regelt den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafvollzugs. Als Behörden des Landes unterliegen die Anstalten und die Aufsichtsbehörde bei der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) vom 9. Juni 2000 (GV.NRW. S. 452). Nach § 2 Abs. 3 DSG NRW treten die Vorschriften des DSG NRW zurück, soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz vorhanden sind. Der 13. Titel enthält solche besonderen Rechtsvorschriften für den Strafvollzug. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1ff.) dürfen Einschränkungen des

auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 GG gegründeten Rechts des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (sog. „informationelles Selbstbestimmungsrecht“), nur im überwiegenden Allgemeininteresse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund eines verfassungsgemäßen Gesetzes erfolgen, aus dem sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Betroffenen erkennbar ergeben.

Welche Anforderungen an das Ausmaß der erforderlichen Bestimmtheit eines solchen Gesetzes konkret zu stellen sind, hängt insbesondere von der Intensität der Auswirkungen der Regelung auf den Betroffenen ab (BVerfGE 56, 12 f.). Für Bereiche, in denen in besonderer Intensität in Grundrechte des Betroffenen eingegriffen wird, bedarf es deshalb bereichsspezifischer Regelungen.

Da es sich beim Strafvollzug zweifelsfrei um einen eingriffsintensiven und besonders sensiblen Bereich handelt, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in den §§ 58 bis 65 bereichsspezifisch geregelt. Die Vorschriften des DSG NRW sollen jedoch subsidiär anwendbar bleiben, soweit es um allgemeine, nicht vollzugsspezifische Regelungen geht. Die Vorschriften des 13. Titels lehnen sich deshalb in ihrer Terminologie und ihrer Systematik an die des DSG NRW an.

Zu § 58:

§ 58 normiert als zentrale Vorschrift dieses Abschnitts die Tatbestände, bei deren Vorliegen die für den Strafvollzug zuständigen Behörden (Anstalt und Aufsichtsbehörde) personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten dürfen (Abs. 1 Satz 1), ferner die subsidiäre Anwendbarkeit des DSG NRW (Abs. 1 Satz 2), die erkennungsdienstliche Behandlung der Gefangenen (Abs. 2), die Führung der Gefangenenpersonalakte und anderer Datensammlungen über den Gefangenen (Abs. 3) und die für den Datenzugriff der einzelnen Bediensteten maßgebliche Grenze (Abs. 4).

Als grundlegende Erlaubnisnorm regelt Abs. 1 Satz 1 nicht nur die Verarbeitung von Daten Gefangener, sondern auch anderer Personen, soweit die Verarbeitung zur Durchführung dieses Gesetzes durch die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde oder im Auftrag dieser Behörden (§ 3 Abs. 3, § 11 DSG NRW) erfolgt.

Mit dem Tatbestandsmerkmal „erheben und weiterverarbeiten“ wird im Hinblick auf die bisher maßgeblichen Vorschriften des an der Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) orientierten Regelungen des StVollzG hervorgehoben, dass § 58 Abs. 1 für jede Verwendung personenbezogener Daten gilt, d.h. für das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen (vgl. § 3 Abs. 2 DSG NRW).

Die drei Erlaubnistatbestände entsprechen denen der §§ 4 und 12 DSG NRW:

Soweit nicht eine gesetzliche Vorschrift die beabsichtigte Datenverarbeitung ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt – dies können spezielle Regelungen in anderen Gesetzen, aber auch Vorschriften dieses Gesetzes selbst sein, etwa § 58 Abs. 2 (erkennungsdienstliche Behandlung), § 60 Abs. 1 bis 3 (Datenübermittlung zu anderen Zwecken), § 61 Abs. 2 Satz 2 (Offenbarung von Daten, die im Rahmen einer ärztlichen oder psychologischen Behandlung bekannt werden) und § 69 (wissenschaftliche Forschung) – oder die Betroffenen ohne Zweifel eingewilligt haben, gilt als tragende Grundregel des Datenschutzrechts der Erforderlichkeitsgrundsatz.

Abs. 1 Satz 2 erklärt die Vorschriften des DSG NRW für ergänzend anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

Damit sind insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 3 DSG NRW, die Regelungen zu den Modalitäten der Einwilligung (§ 4 Abs. 1 DSG NRW), zur Überprüfung der rechtmäßigen Datenverarbeitung aufgrund besonderer persönlicher Gründe (§ 4 Abs. 5 DSG NRW), zum Datengeheimnis (§ 6 DSG NRW), zum Verzeichnissverzeichnis (§ 8 DSG NRW), zur Datenverarbeitung im Auftrag (§ 11 DSG NRW), zum Anspruch auf Schadensersatz (§ 20 DSG NRW), zur Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 25 DSG NRW) und zum behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32a DSG NRW) anwendbar, da es sich nicht um Vorschriften handelt, die einer vollzugsspezifischen Modifikation bedürfen.

Im Übrigen wird in den nachfolgenden Regelungen des Gesetzes ergänzend auf Vorschriften des DSG NRW verwiesen.

Abs. 2 normiert abschließend die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, d.h. die Erleichterung der Fahndung und Wiederergreifung flüchtiger Gefangener oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Gefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist die sicherste Methode, die Identität einer Person festzustellen.

Die Vorschrift entspricht bis auf die - technisch neue - Möglichkeit, biometrische Merkmale elektronisch zu erfassen, dem § 86 Abs. 1 StVollzG. Die in § 86 Abs. 2 Satz 1 StVollzG enthaltene Regelung über die Aufnahme der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten in die Gefangenenpersonalakte findet sich im folgenden Abs. 3 Satz 1. Die in § 86 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene „Verwahrung in kriminalpolizeilichen Sammlungen“ entfällt, da eine „vorsorgliche“ Übermittlung personenbezogener Daten an Polizeibehörden nicht dem Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht und deshalb erst dann in Betracht kommt, wenn und soweit sie zur Sicherung des Vollzugs (§ 58 Abs. 2), etwa zur Durchführung einer Fahndung im Fall des § 49, erforderlich ist oder wenn einer der in § 60 Abs. 1 aufgeführten Erlaubnistatbestände für eine Zweckänderung vorliegt. Die in § 86 Abs. 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG statuierte Einschränkung auf die Nutzung zur Verhinderung oder Verfolgung solcher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, wird nicht übernommen, da es nicht gerechtfertigt erscheint, gefährdete oder schon verletzte Rechtsgüter außerhalb der Anstalt hinter das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen ohne die in § 60 Abs. 1 ohnehin vorgesehene Erforderlichkeitsprüfung zurücktreten zu lassen. Es ist auch kein überwiegendes rechtliches Interesse des Gefangenen daran ersichtlich, dass die Nutzung der durch zulässige erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten zur Durchführung der anderen in § 60 Abs. 1 genannten Zwecke generell ausgeschlossen sein soll.

Für die Sperrung und Löschung der durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnenen Daten gilt § 65 Abs. 3 und 5.

Abs. 3 sieht die Zusammenführung aller zur Person des Gefangenen erhobenen und für den Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlichen einschließlich der durch die erkennungsdienstliche Behandlung nach Abs. 2 gewonnenen Daten in einer Gefangenenpersonalakte vor. Sie kann auch elektronisch geführt werden. Die Konzentrierung in einer besonderen Datensicherungsmaßnahmen (§ 63) unterliegenden Akte dient zum einen dem Schutz der Gefangenen, zum anderen erleichtert sie die Durchführung der in § 65 Abs. 3, 4 und 5 vorgesehenen Sperrung und Löschung von Gefangenenendaten. Entsprechendes gilt für die getrennt zu führenden Gesundheitsdaten und die Daten zur Person des Gefangenen, die im Rahmen der Behandlung durch Personen, die zu besonderer beruflicher Geheimhaltung verpflichtet sind (§ 61 Abs. 2 und 3), anfallen.

Abs. 4 begrenzt den Datenzugriff der einzelnen Vollzugsbediensteten (§ 76 Abs. 1) sowie der für Vollzugsaufgaben vertraglich verpflichteten Personen (§ 76 Abs. 1 Satz 2 und 3), ferner der mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung beauftragten Externen (§ 61 Abs. 3), der Seelsorgerinnen und Seelsorger (§ 77 Abs. 1), sowie der Mitglieder des Anstaltsbeirates (§ 81). Für alle gilt das Erforderlichkeitsprinzip, soweit nicht der Gefangene im Einzelfall eine darüber hinausgehende Einwilligung erteilt. Die Vorschrift entspricht § 183 Abs. 1 StVollzG, geht aber über diese hinaus, indem sie außer den Vollzugsbediensteten auch die weiteren Personen erfasst, die zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Strafvollzugs Zugang zu personenbezogenen Daten haben müssen, und indem sie jede Form der Kenntniserlangung einbezieht.

Zu § 59:

Die Vorschrift regelt die Modalitäten der Datenerhebung. Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben sind (Abs. 1 Satz 1; § 12 Abs. 1 Satz 3 DSGVO NRW), wird für die Erhebung ohne Kenntnis des Betroffenen bei anderen Personen oder Stellen in Abs. 1 Satz 2 auf den Katalog des § 13 Abs. 2 DSGVO NRW verwiesen, da die dort genannten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Strafvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Abs. 2 schränkt die Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, ohne Kenntnis des Betroffenen bei Personen und Stellen außerhalb der Anstalt und der Aufsichtsbehörde weiter ein. Sie ist nur zulässig, wenn sie für das Erreichen des Eingliederungsauftrags (§ 2 Satz 1) oder für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist. Überdies darf die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigen.

Da der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts wesentlich davon abhängt, dass der Betroffene Kenntnis darüber hat, wer was aus welcher Quelle über ihn weiß, bestimmt Abs. 3, dass bei der Datenerhebung die in § 12 Abs. 2 und 3 DSGVO NRW normierten Aufklärungs-, Hinweis- und Benachrichtigungspflichten auch im Bereich des Strafvollzugs Anwendung finden.

Werden Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, ist er nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 DSGVO NRW von der datenverarbeitenden Stelle in geeigneter Weise über deren Anschrift, den Zweck der Datenerhebung sowie über seine Rechte nach den §§ 18 bis 20 DSGVO NRW aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden Daten bei dem Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen ist er darauf hinzuweisen, dass er die Auskunft verweigern kann. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, ist er über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, dann ist er nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 S. 4 DSGVO NRW davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht mehr gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfasst die Angabe der Rechtsgrundlage.

Zu § 60:

§ 60 regelt, unter welchen Voraussetzungen Daten für einen anderen als den Erhebungszweck verarbeitet, insbesondere übermittelt werden dürfen.

Ausgehend von dem datenschutzrechtlichen Grundprinzip, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck weiterverarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert worden sind (§ 13 Abs. 1 Satz 2 DSGVO), verweist Abs. 1 zunächst auf den Katalog des § 13 Abs. 2 und 3 DSGVO, da die dort genannten, in der Begründung zu § 59 Abs. 1 Satz 2 im Einzelnen aufgeführten Ausnahmetatbestände auch im Rahmen des Strafvollzugs angemessen und rechtlich unbedenklich sind:

Dies gilt insbesondere, wenn die Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit dies gebietet (§ 13 Abs. 2 S. 1 lit. d DSGVO) oder wenn Anhaltspunkte für Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegen (§ 13 Abs. 2 S. 1 lit. h DSGVO). Die Regelungen des Datenschutzes sollen einer Verhinderung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nicht entgegenstehen. Schutzwürdige Belange der Betroffenen sind insoweit nicht ersichtlich, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Gefangene oder andere Personen handelt. Die in § 180 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 9 StVollzG vorgesehenen Beschränkungen, dass personenbezogene Daten über Gefangene nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden, und über Personen, die nicht Gefangene sind, nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden dürfen, werden deshalb ausdrücklich nicht übernommen.

Abs. 1 Nr. 1 bis 12 enumeriert die weiteren Zwecke, für die eine Datenverarbeitung, insbesondere Übermittlung, im jeweils erforderlichen Umfang zulässig sein soll.

Es handelt sich zum einen um solche Zwecke, die unmittelbar mit der strafrechtlichen Verurteilung des Betroffenen in Zusammenhang stehen, nämlich Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen (Nr. 2),

Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht (Nr. 3),

Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Gefangenen (Nr. 4),

Entscheidungen in Gnadensachen (Nr. 5),

weiterhin solche, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe stehen, ohne für deren Vollzug erforderlich (§ 58 Abs. 1 Satz 1) zu sein, nämlich

gerichtliche Verfahren wegen Maßnahmen nach diesem Gesetz (Nr. 1),

sozialrechtliche Maßnahmen (Nr. 6),

die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen (Nr. 7),

dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten (Nr. 8),

ausländerrechtliche Maßnahmen (Nr. 9),

die Durchführung der Besteuerung (Nr. 10)

und schließlich die Datenverarbeitung zur Ausübung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen sowie zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken (Nr. 11) sowie

für gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege (Nr. 12).

Nr. 6 weicht von § 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 StVollzG ab. Die Vorschrift ist auf sämtliche Maßnahmen der Sozialbehörden erweitert, da im Zusammenhang mit einer Inhaftierung eine Vielzahl von sozialrechtlichen Entscheidungen getroffen werden muss und eine Schutzbedürftigkeit der Gefangenenendaten insoweit nicht erkennbar ist. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld, Rente, etc.) oder der Sozialhilfe handeln. Werden die Sozialbehörden mit den erforderlichen Informationen versorgt, kann hierdurch verhindert werden, dass die Gefangenen weitere Straftaten (z.B. Sozialhilfebetrug) begehen.

Entsprechendes gilt für ausländerrechtliche Maßnahmen. Insbesondere soweit solche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verurteilung und dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu treffen sind, ist ein genereller Vorrang des informationellen Selbstbestimmungsrechts gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Abschiebung nicht ersichtlich. Daher dürfen auch durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnene Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, die Identität des Gefangenen etwa für die Beschaffung von Ausweispapieren festzustellen.

Nr. 10 ist wegen der in § 37 vorgesehenen Zahlung von Ausbildungs- und Arbeitsentgelt erforderlich.

Abs. 2 legt einschränkend fest, für welche sonstigen Zwecke personenbezogene Daten, die bei der Überwachung von Besuchen, des Schriftwechsels oder des Inhalts von Paketen bekannt werden, verarbeitet werden dürfen.

Abs. 3 Satz 1 wird zur besseren Verständlichkeit im Vergleich zu § 180 Abs. 5 StVollzG sprachlich neu gefasst. Damit ist ausschließlich die inhaltliche Änderung verbunden, dass auf die zeitliche Begrenzung der Auskunftspflicht („innerhalb eines Jahres“) verzichtet wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb Auskunftsberechtigte zu jährlich wiederkehrenden Anfragen gezwungen werden sollen.

In Satz 2 wird die Beschränkung der Auskunftsberechtigung auf Verletzte aufgegeben. Der Begriff erscheint deshalb zu eng, weil neben den Verletzten auch Personen (beispielsweise die Rechtsnachfolger von Verletzten) oder Stellen (z.B. die Gerichtskassen) ein berechtigtes Interesse an den genannten Auskünften haben können. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, hat eine umfassende Interessenabwägung bei der Entscheidung, ob Auskünfte erteilt werden, ohnehin zu erfolgen.

Durch den neu eingefügten Satz 3 können Verletzte Auskünfte über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen auch durch die Anstalt erhalten. Die Neuregelung ist Ausdruck einer opferbezogenen Ausgestaltung des Vollzugs.

Abs. 4 enthält Beschränkungen für die Weitergabe von Akten mit personenbezogenen Daten. Die Vorschrift entspricht § 180 Abs. 6 StVollzG.

Abs. 5 normiert die Bindung übermittelter Daten an den Übermittlungszweck. Die Vorschrift entspricht § 181 StVollzG.

Abs. 6 untersagt die Übermittlung von Daten, soweit sie dem besonderen Schutz der in § 61 Abs. 2 genannten therapeutischen Vertrauensverhältnisse unterstehen oder nach § 65 Abs. 3 und 4 gesperrt sind und keine der dort normierten Ausnahmen vorliegt, ferner, wenn sonstige besondere gesetzliche Verwendungsregeln entgegenstehen. Die Vorschrift entspricht § 180 Abs. 10 StVollzG.

Durch Abs. 7 wird die Vorschrift des § 180 Abs. 11 StVollzG übernommen, der die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten regelt.

Zu § 61:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 182 StVollzG. Sie regelt den Schutz besonders sensibler personenbezogener Daten und stellt insoweit erhöhte Anforderungen an die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Abs. 1 normiert, welche Daten innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden dürfen, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

Abs. 2 und 3 werden gegenüber § 182 Abs. 2 und 3 StVollzG sprachlich überarbeitet und inhaltlich präzisiert.

Regelungszweck der Abs. 2 und 3 ist es unverändert, Ausnahmen von der grundsätzlichen Schweigepflicht bestimmter Geheimnisträger bei drohenden schwerwiegenden Gefahren für wichtige Rechtsgüter zuzulassen. Abs. 2 betrifft dabei Bedienstete der Anstalt, die bei Vorliegen der strengen Voraussetzungen zu einer Offenbarung befugt und verpflichtet sind. Abs. 3 regelt denselben Sachverhalt für externe Personen, denen aber als Rechtsfolge nur eine Befugnis zusteht, keine Verpflichtung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Daten überhaupt der Schweigepflicht unterfallen, was beispielsweise bei den persönlichen Einschätzungen der Fachdienste nicht der Fall ist (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 18.8.2009, Az. 3 Ws 661/09 (StVollz)).

Abs. 4 normiert die Unterrichtung der Gefangenen über die nach Abs. 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse und Offenbarungspflichten, Abs. 5 die Zweckbindung der offenbarten Daten.

Zu § 62:

Abs. 1 regelt die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auf Daten der Anstalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzugreifen.

Abs. 2 Satz 1 bis 3 schafft die rechtliche Grundlage für eine Verbunddatei im Sinne von § 4a DSGVO zu Vollzugszwecken, in der die wesentlichen Daten der Gefangenen sämtlicher Anstalten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gespeichert werden und aus dieser von der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet werden können. Für die Anstalten sind die Daten Bestandteil der jeweiligen Gefangenenpersonalakten. Eingabe, Änderung und Löschung erfolgen durch die für die Gefangenen zuständige Anstalt. Durch entsprechende Benutzerberechtigungen wird sichergestellt, dass die Anstalt ausschließlich Zugriff auf die Daten für diejenigen Gefangenen haben, für die sie zuständig sind.

Abs. 2 Satz 4 und 5 ermöglichen die Übermittlung der in der zentralen Datei gespeicherten Daten an oder den Abruf durch bestimmte Empfänger, die diese zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen (z.B. Aufsichtsbehörde, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, etc.). Ein automatisierter Abruf, der durch andere Gesetze vorgesehen ist (z.B. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes - Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen), bleibt dadurch unberührt.

Abs. 3 stellt klar, dass für die Ausgestaltung des Verfahrens nach Abs. 2 § 4a DSGVO Anwendung findet.

Abs. 4 ermöglicht es, durch Staatsvertrag nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 einen länderübergreifenden Datenverbund einzurichten.

Zu § 63:

Die Vorschrift regelt die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten unter Bezug auf die detaillierte Vorschrift des § 10 DSG NRW. Satz 2 bestimmt die besondere Sicherung der Gefangenenpersonalakten, der Gesundheitsakten und der Krankenblätter.

Zu § 64:

Die Vorschrift regelt die Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht. Maßgebend hierfür sind die Regelungen des § 18 DSG NRW.

Nach § 18 Abs. 1 DSG NRW ist den Betroffenen bei automatisierter Datenspeicherung auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist, wobei in dem Antrag die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden soll.

Die Auskunftspflicht gilt nicht für personenbezogene Daten, die deshalb gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert werden (§ 19 Abs. 2 s. 1 lit. d DSG NRW), oder, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten müssen. Die Entscheidung trifft der Leiter der verpflichteten Stelle oder dessen Stellvertreter. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, ist der Betroffene unter Mitteilung der wesentlichen Gründe darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen wenden kann (§ 18 Abs. 6 DSG NRW).

Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, die zur Person des Betroffenen geführt werden, dann kann er bei der aktenführenden Stelle Einsicht in die von ihm bezeichneten Akten verlangen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft nach Abs. 3 zu erteilen.

Satz 2 schließt die vorgesehene Benachrichtigungspflicht bei Speicherung in einer automatisierten Datei aus, da die Regelung des § 61 die Information der Betroffenen hinreichend sicherstellt.

Zu § 65:

Abs. 1 regelt die Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten. Maßgebend sind die allgemeinen Regelungen des § 19 DSG NRW, soweit in den Abs. 2 bis 5 keine besonderen Regelungen getroffen sind.

Abs. 2 regelt die Löschung solcher personenbezogener Daten, die durch den Einsatz eines elektronischen Überwachungssystems (insbesondere „elektronische Fußfessel“) oder mittels Videoüberwachung erhoben worden oder hierbei angefallen sind. Erstere sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme, letztere nach einer Frist von 72 Stunden zu löschen, da die Auswertung von Videobändern auch bei solchen vollzugsrelevanten Vorkommnissen, die erst mit einer gewissen Verzögerung bemerkt werden, noch möglich sein muss.

Die Löschung kann unterbleiben, soweit die weitere Aufbewahrung im Einzelfall zu Beweis-zwecken unerlässlich ist.

Abs. 3 regelt die Sperrung der in der Gefangenenpersonalakte oder in anderen zur Person der Gefangenen geführten Dateien und Akten gespeicherten Daten und die Ausnahmetatbestände für ihre Verwendung. Ferner werden Ausnahmen für bestimmte Daten statuiert, soweit sie zum Auffinden der – gesperrten – Dateien und Akten erforderlich sind.

Abs. 4 regelt die Löschung sonstiger personenbezogenen Daten, etwa solcher, die nicht in die Gefangenenpersonalakte aufzunehmen waren oder solcher von Bezugspersonen des Gefangenen.

Abs. 5 regelt schließlich die Aufbewahrungsfristen von Dateien und Akten mit nach Abs. 3 gesperrten Daten. Statt der Vernichtung bzw. Löschung bleibt die Archivierung nach den Vorschriften des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen möglich.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Dieser Abschnitt findet nur auf solche Gefangene Anwendung, die sich noch in Strafhaft befinden, bei denen jedoch Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten wurde. Schon der Vollzug der Haft muss bei diesen Gefangenen darauf abzielen, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden.

Zu § 66:

§ 66 stellt dabei klar, dass auch für diese Gefangenen die Vorschriften des StVollzG NRW Anwendung finden, soweit §§ 67 und 68 keine abweichenden Vorgaben enthalten.

Zu § 67:

§ 67 übernimmt die Vorgaben von § 66c Abs. 2 StGB-E. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) formuliert hat, gilt für Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung das Ultima-Ratio-Prinzip (s. Rn. 112 des Urteils). Danach darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass im Falle angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen so zu reduzieren, dass der Vollzug oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird. Zum Eingliederungsauftrag des Strafvollzugs tritt somit die weitere Aufgabe hinzu, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu mindern.

Zu § 68:

§ 68 überträgt bestimmte, die Behandlung betreffende Grundsätze aus dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (SVVollzG NRW) vom 30. April 2013 (GV.NRW. S. 358) bereits auf die Zeit der Strafhaft, um der Aufgabe nach § 67 nachzukommen.

Nach Abs. 1 sind den Gefangenen die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten.

Durch Abs. 2 bis 4 werden die Vorgaben des SVVollzG NRW für die Ausgestaltung der Behandlungsmaßnahmen, die Motivierung und die Behandlungsuntersuchung übernommen. Auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschriften über den Vollzug der Sicherungsverwahrung wird verwiesen.

Abs. 5 modifiziert die Regelungen zur Vollzugsplanung in Anlehnung an § 10 SVVollzG NRW.

Abs. 6 erleichtert den Zugang zur Sozialtherapie. Ist eine sozialtherapeutische Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt, wird ein Rechtsanspruch auf Verlegung geschaffen. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gebietet das Ultima-Ratio-Prinzip auch, die erforderliche Behandlung so zeitig einzuleiten, dass – den erfolgreichen Verlauf unterstellt – auch bei mehrjähriger Dauer des Behandlungsprogramms der Abschluss vor dem Ende der Strafhaft zu erwarten ist (a.a.O. Rn. 112). Denn nur so besteht Aussicht darauf, dass Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich werden.

Abs. 7 trifft Regelungen zur Nachsorge, Verbleib oder Wiederaufnahme.

Vierter Abschnitt Fortentwicklung des Vollzugs, kriminologische Forschung

Zu § 69:

Die Vorschrift erweitert die Vorgaben von § 166 StVollzG.

Abs. 1 schreibt den Grundsatz der Fortentwicklung im Gesetz fest. Die Fortentwicklung hat sich an gewonnenen wissenschaftlichen Kenntnissen zu orientieren (Abs. 1 Satz 2). Darüber hinaus bestimmt er, wissenschaftliche Forschung insbesondere in den genannten bedeutsamen Bereichen durchführen zu lassen.

Für die Evaluation ist in besonderer Weise der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen. Die Aufsichtsbehörde treffen die Verpflichtungen nach Abs. 4.

Zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung ist die Verarbeitung, namentlich Erhebung und Übermittlung von Daten entscheidende Voraussetzung.

Dies wird in Abs. 2 geregelt.

Hinsichtlich des Datenschutzes findet auf Grund der Verweisung in Abs. 3 die Vorschrift des § 476 StPO mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Fünfter Abschnitt Aufbau der Anstalten

Zu § 70:

Nach Abs. 1 wird in organisatorischer Hinsicht für die im Gesetz ausgewiesene Aufgabenstellung des Vollzuges und die daraus abgeleiteten Folgegrundsätze unmissverständlich dargelegt, dass die Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Abs. 2 bis 3 enthalten die erforderlichen Trennungsgebote

- nach Geschlechtern (Abs. 2) und
- zwischen Sozialtherapie und dem übrigen Vollzug (Abs. 3)

Das Trennungsprinzip und das Differenzierungsprinzip (§§ 3 Abs. 4, 72) sind wesentliche Grundsätze, die eine den individuellen Betreuungs- und Behandlungsanforderungen entsprechende Vollzugsgestaltung ermöglichen sollen und zugleich Grundvorgaben für die Erstellung des Vollstreckungsplans (§ 71) darstellen.

Nach Abs. 4 sind aus sachlichen Gründen Ausnahmen von den Trennungsgrundsätzen des Abs. 2 und 3 zulässig, nämlich mit Zustimmung der Gefangenen (Nr. 1), wenn sie hilfebedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht (Nr. 2), um ihnen die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen (Nr. 3) oder wenn dringende Gründe der Vollzugsorganisation dies vorübergehend erfordern (Nr. 4).

Zu § 71:

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten bestimmen sich gemäß Satz 1 nach dem Vollstreckungsplan. Dieser ist sowohl aus organisatorischen als auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

Durch Satz 2 und 3 wird die gesetzliche Grundlage für eine Einweisungsanstalt oder -abteilung geschaffen.

Zu § 72:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der §§ 144 Abs. 1, 145 und 146 StVollzG. Darin werden Anforderungen für die Beschaffenheit und den Umfang von Räumlichkeiten in der Anstalt und die Belegung derselben normiert.

Zu § 73:

Nach Abs. 1 sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sowie zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorgehalten werden. Damit werden die organisatorischen Folgerungen aus der Regelung zu Arbeit und Bildung (§ 27) gezogen.

Abs. 2 ermöglicht eine Zusammenarbeit der Anstalten mit nicht-staatlichen Stellen im Bereich Bildung und Beschäftigung.

Zu § 74:

Die Vorschrift entspricht hinsichtlich Abs. 1 und 2 grundsätzlich der Regelung des § 80 StVollzG, wurde jedoch geschlechtsneutral formuliert. Sie gibt keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung besonderer Haftplätze für eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen mit ihren Kindern. Begründet wird lediglich eine Option, bei tatsächlichem Bedarf, entsprechende Haftplätze zu schaffen.

Zu § 75:

Abs. 1 regelt die Befugnisse der Anstaltsleitung im Innen- und Außenverhältnis. Er erhält die Legaldefinition, dass unter Anstaltsleitung im Sinne dieses Gesetzes die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter gemeint ist. Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug.

Die Delegationsbefugnis in Satz 2 trägt insbesondere dem Gedanken Rechnung, dass in einem behandlungsorientierten Vollzug einzelne Entscheidungen besser durch an der ganzheitlichen Behandlung beteiligte Bedienstete getroffen werden können. Hierbei soll es sich aber ausschließlich um einzelne, bestimmte Bereiche handeln. Die Aufsichtsbehörde kann sich zudem die Zustimmung zur Delegation vorbehalten. Dadurch wird gewährleistet, dass die Übertragung von Aufgaben, die einer besonderen Verantwortung bedürfen, auch durch die Behörde mitgetragen wird, die letztlich auch Entscheidungen des Anstaltsleiters mitverantworten hat.

Angesichts der Vielfalt der vollzuglichen Aufgabenbereiche ist nach Abs. 2 eine hauptamtliche Anstaltsleiterin bzw. ein hauptamtlicher Anstaltsleiter einzusetzen. Die Person muss grundsätzlich eine Beamtin bzw. ein Beamter des höheren Dienstes sein, aber nicht unbedingt die Befähigung zum Richteramt besitzen. Aus besonderen Gründen - etwa bei kleineren Anstalten - kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

Abs. 3 verpflichtet die Anstaltsleitung regelmäßig Konferenzen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Strafvollzug durchzuführen. Der Gedankenaustausch und die unmittelbare Information aller an der Umsetzung der vollzuglichen Aufgaben Beteiligten ist eine wichtige Grundlage der in § 76 Abs. 4 festgeschriebenen Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen.

Die Konferenz ist Beratungs- und Entscheidungsfindungsorgan. Die Anstaltsleitung ist aber letztlich die verantwortliche Entscheidungsträgerin nach Abs. 1 Satz 1. Die Beratung ist zwingend erforderlich, die Anstaltsleitung muss sich jedoch dem Konferenzergebnis nicht anschließen.

Zu § 76:

Abs. 1 trägt Art. 33 Abs. 4 GG Rechnung, wonach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass nicht-hoheitliche Befugnisse auch vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden können.

Abs. 2 bestimmt verbindlich, dass die Anstalten, ihren gesetzlichen Aufgaben (§ 2) entsprechend, mit dem dafür notwendigen Personal ausgestattet werden. Die Ausstattung mit einer ausreichenden Zahl von verschiedenartig qualifizierten und motivierten Bediensteten hat neben den baulichen und organisatorischen Rahmenbedingungen große Bedeutung für die Umsetzung der vollzuglichen Aufgabenbereiche. Die aufzuwendenden Finanzmittel stellen dabei eine Investition dar, die weit in die Zukunft reicht. Andernfalls droht eine Fortsetzung krimineller Karrieren - im schlimmsten Fall über Jahrzehnte hinweg. Dabei sind insbesondere Kosten für eine nicht notwendige künftige Strafverfolgung und Strafverbüßung einzurechnen wie auch ersparte Sozialaufwendungen, wenn ehemalige Gefangene statt Sozialleistungen für sich und ihre Familie in Anspruch zu nehmen, sogar als Steuerzahler selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen könnten. Von unbezifferbarem Wert ist das Leid, das potenziellen künftigen Opfern erspart bleibt.

Abs. 3 stellt sicher, dass der bestehende hohe Standard des nordrhein-westfälischen Strafvollzugs nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten bleibt und noch weiter ausgebaut wird, indem auf die persönliche Eignung der für den Strafvollzug vorgesehenen Bediensteten und

ihre fachliche Qualifikation besonderes Augenmerk gerichtet wird. Fortbildung und Praxisberatung für die im Strafvollzug tätigen Bediensteten gewährleisten Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand.

Die in Abs. 4 festgeschriebene Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen stellt sicher, dass die verschiedensten Kenntnisse und Fähigkeiten für das Erreichen der gesetzlichen Aufgaben des Strafvollzugs (§ 2) gebündelt werden.

Zu § 77:

Die Vorschrift ergänzt § 32 in vollzugsorganisatorischer Hinsicht und entspricht bis auf redaktionelle Änderungen vollständig § 157 StVollzG. Sie stellt die Versorgung der Gefangenen durch Seelsorgerinnen und Seelsorger sicher.

Die evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger befinden sich im Dienst der jeweiligen Kirche. Sie stehen zur Anstalt in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger gehören im Rahmen ihres Amtes zu den maßgeblich an der Behandlung im Vollzug Beteiligten.

Zu § 78:

Die Bestimmung soll den Gefangenen ermöglichen, sich kollektiv und individuell in die Gestaltung des Anstaltslebens einzubringen. Zum anderen bietet die Gefangenenmitverantwortung ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, der Respektierung des Willens und der Vorstellungen anderer, der aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse und der Rücksichtnahme auf andere Anliegen.

Zu § 79:

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung durch die Anstaltsleitung. Die Erstellung einer Hausordnung soll dazu beitragen, für den Vollzugsalltag Rechte und Pflichten des Gesetzes näher zu konkretisieren. Die Hausordnung stellt jedoch keine selbständige Eingriffsgrundlage dar, sondern muss ihre Beschränkungen aus gesetzlichen Normen oder dem Hausrecht begründen. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ist den Gefangenen bei ihrer Aufnahme in den Strafvollzug der Text der Hausordnung zugänglich zu machen.

Abs. 2 enthält essentielle Bestandteile der Hausordnung.

Sechster Abschnitt Aufsicht über die Anstalten, Beiräte

Zu § 80:

Nach dieser Vorschrift obliegt dem Justizministerium die Rechts- und Fachaufsicht über die Strafvollzugsanstalten. Die Aufsicht dient der Einheitlichkeit und der Sicherung der Qualität des Vollzugs. Dies erfolgt durch Rahmenplanung und Globalsteuerung (z.B. durch Verwaltungsvorschriften, Aufstellung des Vollstreckungsplans), aber auch durch Einzelfallregelungen (generelle und konkrete Weisungen). Eine Ebene der mittleren Vollzugsbehörden (wie z.B. Justizvollzugsämter) gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Zu § 81:

Die Vorschrift regelt die Aufgaben der Anstaltsbeiräte. Diese sollen unter anderem Vermittler zwischen der Anstalt und den Gefangenen sein. Deshalb stellt Abs. 1 Satz 2 auch ausdrück-

lich klar, dass Vollzugsbedienstete – auch anderer Anstalten und Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden – nicht Mitglieder der Beiräte sein dürfen.

In ihrer Rolle als Mittler sollen die Beiräte der Anstaltsleitung bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Umsetzung der vollzuglichen Aufgaben durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterstützen. Dazu können sie Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Bediensteten und der Gefangenen entgegennehmen und sich über alle Belange der Gefangenen wie die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Aussprache und Schriftwechsel mit Gefangenen werden – wie sich bereits aus § 33 Abs. 4 ergibt – nicht überwacht, um die Unabhängigkeit gegenüber der Anstalt zu wahren.

Eine wesentliche Aufgabe der Beiräte ist es, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein der Realität entsprechendes Bild des Vollzugs und seiner Probleme zu vermitteln, sowie um Verständnis für die Belange eines auf soziale Integration ausgerichteten Strafvollzugs zu werben.

Die Regelungen zur Bestellung von Beiratsmitgliedern, ihre Amtszeit und die Abberufung werden künftig durch Rechtsverordnung bestimmt (Abs. 1 Satz 3).

Die Pflicht der Mitglieder der Beiräte zur Verschwiegenheit außerhalb ihres Amtes und auch nach dessen Beendigung ist Ausfluss ihrer Vertrauensstellung (Abs. 4).

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

Zu § 82:

Diese Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 83:

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes und anderer strafvollzugsrechtlicher Vorschriften eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber beispielsweise dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Vorschrift legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

Die Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 50 Abs. 2 Satz 5, § 51 Abs. 4 und 5, § 75 Abs. 3 StVollzG), das Handeln auf Anordnung (§ 97 StVollzG), das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121 StVollzG), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138 StVollzG), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) sowie den unmittelbaren Zwang beim Vollzug der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 178 StVollzG) gelten somit unverändert fort.

Zu § 84:

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten.

Die Vorschrift sieht in Absatz 2 eine Berichtsfrist vor. Die Regelung des Strafvollzuges ist verfassungsrechtlich geboten. Auf sie kann auch künftig zu keinem Zeitpunkt verzichtet werden. Daher sieht Absatz 2 – statt einer regelmäßig anzuordnenden Verfallsklausel – eine Befristung in Form einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag nach Ablauf eines Erfahrungszeitraumes von fünf Jahren vor. Hierdurch wird der Landesgesetzgeber in die Lage versetzt, die innerhalb dieses Zeitraumes gewonnenen Erfahrungen einer parlamentarischen Bewertung zu unterziehen und dann über gegebenenfalls notwendig werdende gesetzgeberische Schritte zu befinden.

Karl-Josef Laumann

Lutz Lienenkämper

Peter Biesenbach

Jens Kamieth

und Fraktion